

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001919_001	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäfts-stelle	<p>Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. unterstützt die Ausweisung geeigneter Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausdrücklich als zentralen Bestandteil einer naturverträglichen Energiewende und als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dabei gilt es sicherzustellen, dass Klima- und Artenschutz nicht in Konkurrenz zueinander geraten, sondern im Sinne eines integrativen Ansatzes synergetisch wirken.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher essenziell, Vorranggebiete so zu steuern, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Biodiversität, Schutzgebieten und landschaftlicher Eigenart vermieden werden. Dies betrifft insbesondere Planungen in oder im unmittelbaren Umfeld von Gebieten mit erhöhtem ökologischem Interesse des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, weiterer nationaler Schutzgebietskategorien und im Wald.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		14/3/0
2.	1001911_027	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Fledermäuse</p> <p>Die seitens der RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bevorzugte Variante des Ausbaus von Windenergieanlagen, sich auf bestehende Windparks mit dem Ausbau dieser und/oder dem Repowering von Anlagen zu konzentrieren, wird begrüßt.</p> <p>Auch die Berücksichtigung von 1.000m-Radien um die Quartiere von windenergiesensiblen Fledermausarten ist zu begrüßen; ebenso die Berücksichtigung von Potenzialflächen, lt. Punkt 2.1.4.22 im Textteil 2. Planungskonzeption zum Sachlichen Teilplan, mit Fledermausrelevanz im Speziellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 200 m-Pufferzone um FFH-Gebiet mit Wochenstube von Mops- und/oder Bechsteinfledermaus • 1.000 m-Pufferzone um FFH-Gebiet mit Wochenstube vom Großen Mausohr • § 30-Biotope 	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		14/3/0
3.	1001829_001	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten An-	<p>Hinweis auf Unstimmigkeiten hinsichtlich der Flächenangaben der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:</p> <p>So enthält die Planungskonzeption (S. 25) 33 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, die zugehörige Tabelle 2.5</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	Redaktionelle Korrekturen fehlerhafter Zahlenangaben werden vorgenommen.	12/5/0

		halt	<p>und die übrigen Planunterlagen jedoch 32 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Das Vorranggebiet „Gölsau-Ost“ ist in der Planungskonzeption mit 128 ha, jedoch im Umweltbericht, Anhang I mit 148 ha angegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet „Linda“ ist in der Planungskonzeption mit 539 ha, jedoch im Umweltbericht, Anhang I mit 544 ha angegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet „Löberitz/Reuden“ ist in der Planungskonzeption mit 85 ha, jedoch im Textteil (S. 4) mit 86 ha angegeben.</p>				
4.	1001863_010	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>„Plankonzeption“; 2.3.2 (Seite 25) / Z 4.3.4-2</p> <p>In der Festlegung Z 4.3.4-2 ist für das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. XIV „Löberitz/Reuden“ eine Fläche von 86 ha angegeben. In der Planungskonzeption wird für dieses Vorranggebiet jedoch lediglich eine Fläche von 85 ha ausgewiesen. Die Angabe und gegebenenfalls die daraus resultierende Summe der Gesamtfläche sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	Redaktionelle Korrekturen fehlerhafter Zahlenangaben werden vorgenommen.	12/5/0
5.	1001517_020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) In-fra I 3	<p>Planungskonzeption 2.1.4.22 Windenergienutzung hindernde Belange, 8. Punktaufzählung:</p> <p>Bauschutzbereich Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf (umfasst die MVA-Zone SH5 mit maximaler Bauhöhe von 251 m NHN):</p> <p>Bauschutzbereiche dienen der Hindernisüberwachung eines Flugplatzes gem. §12 LuftVG und bedürfen der luftrechtlichen Genehmigung. Ein Bauschutzbereich ist eine gesetzlich definierte Zone um einen Flughafen oder Flugplatz, in der bestimmte Bauwerke oder Anlagen nur unter strengen Auflagen und mit Genehmigung errichtet werden dürfen, um die Sicherheit des Flugbetriebs zu gewährleisten. Der Bereich dient der Überwachung von Luftfahrthindernissen und soll Kollisionen mit Flugzeugen verhindern, indem er Höhengrenzen und Abstände festlegt. Er umfasst in der Regel die Start- und Landebahnen, Sicherheitsflächen, Anflugsektoren und den Flughafenbezugspunkt.</p> <p>Die Radarführungsmindesthöhe (§ 14 LuftVG), kurz MVA für Minimum Vectoring Altitude, ist eine flugbetriebliche, technische Vorgabe und beschreibt die niedrigste Höhe über dem Meeresspiegel, die für die Radarführung von Flügen nach</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	Wird umformuliert: Vorsorglich ausgeschlossen wurde MVA-Zone SH5.	12/5/0

			<p>Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes genutzt werden darf.</p> <p>Auch wenn sich der Bauschutzbereich des Flugplatzes Holz-dorf u.a. innerhalb des MVA-Sektors SH 5 befindet, handelt es sich um zwei unterschiedliche und getrennt voneinander zu betrachtende militärische Belange.</p>				
6.	1001863_011	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>„Plankonzeption“; 2.3.2 (Seite 25) / Z 4.3.4-2</p> <p>In Kapitel 2.3.2 der Planungskonzeption wird angegeben, dass „33“ Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Sowohl in der nachfolgenden Tabelle als auch im Sachlichen Teilplan gemäß der Festlegung Z 4.3.4-2 sollen lediglich „32“ Vorranggebiete festgelegt werden. Die Angabe sollte entsprechend korrigiert werden.</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	Anzahl der Vorranggebiete wird in Kapitel 2.3.2 der Planungskonzeption korrigiert auf "32".	12/5/0
7.	1001963_014	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	<p>Mit Bezug zu den Darstellungen des Punktes 2.2.2 möchten wir anmerken, dass insbesondere moderne Windenergieanlagen (Neuerrichtung bzw. Repowering) standardmäßig mittels einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet sind. Die bisherige Nachrüstung von Bestandsanlagen gestaltet sich aufgrund bürokratischer Hürden als unverhältnismäßig langwierig.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir anregen die Darstellung der raumwirksamen Wirkungen nicht als „Belastung“ zu beschreiben. Einerseits wird im Sprachgebrauch mit einer Belastung eine einseitige negative Auswirkung beschrieben. Demgegenüber stehen die Feststellungen des Umweltberichts, welcher begrüßenswerterweise ausführt, dass durch die „Vorhaltung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie [...] ein unverzichtbarer Schritt zur Reduktion der Nutzung fossiler Energieträger und der damit verbundenen Minderung des Ausstoßes klimawirksamer, versauernder und eutrophierender Gase sowie gesundheitsgefährdender Feinstäube“ einhergeht. Die Reduktion von nachweislich schädlichen Emissionen sollte daher nicht zugleich als objektivierbare „Belastung“ deklariert werden. Zum anderen wird eine Belastung im engeren Sinne, als Gesamtheit aller Einflüsse Einwirkung auf die menschliche Psyche verstanden. Diese können individuelle Auswirkungen hervorrufen, welche maßgeblich vom persönlichen Zustand abhängig sind und als Beanspruchung definiert sind [6]. Da die individuellen Voraussetzungen jedes Bürgers un-</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	<p>In Kapitel 2.2.2 der Planungskonzeption wird Satz 3 geändert:</p> <p>Moderne Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Bauhöhen, der Drehbewegung der Rotoren und der noch in Benutzung befindlichen Flugsicherungseinrichtungen (Blinken) raumwirksam und belasten haben <u>Auswirkungen auf</u> die betroffenen Einwohner und das Landschaftsbild.</p>	12/5/0

			<p>terschiedlich sind, sollte innerhalb eines objektiven Aufstellungsverfahrens die Verknüpfung nicht erfolgen, zumal im juristischen Sinne die Anlagen (eben aufgrund der Emissionsreduktion) der öffentlichen Gesundheit dienen. Der Ausgleich der „Belastung“ ist darüber hinaus mittels Landschaftsbildentschädigungszahlungen (u.a. §15 BNatSchG oder BKompV) und den Maßgaben des BImSchG grundsätzlich genüge getan. Die Zahlung von zusätzlichen finanziellen Zuwendungen sind daher eher im Bereich der akzeptanzbildenden Maßnahmen zu verorten.</p>				
8.	1001686_002	1001804	<p>Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt eine Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie, mit deren Vorgaben die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erreicht werden sollen. Dazu bedarf es einer Ermittlung von geeigneten Flächen innerhalb der gesamten Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, welche über die Anwendung von Positiv- und Ausschlusskriterien sowie einzelfallabhängige Bewertungen der Potenzialflächen vorgenommen wird. Die Planungsmethode ist im Anhang 2 „Planungskonzeption“ dargelegt.</p> <p>In der Planungskonzeption ist zwar dargelegt, welche Kriterien zum Ausschluss von Flächen geführt haben und welche Potenzialflächen sich daraus letztlich ergeben haben. Außerdem wird in Planungsstufe 2 allgemein dargelegt, welche Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete aus den Potenzialflächen berücksichtigt wurden. Es wird aber nicht darauf eingegangen, welche Faktoren konkret für einzelne Potenzialflächen für oder gegen eine Ausweisung gesprochen haben. So bleibt für die Bürger, Kommunen und uns als Projektierer letztlich intransparent und nicht nachvollziehbar, warum Gebiete ausgewiesen wurden oder nicht.</p> <p>Es ist daher ist daher aus unserer Sicht notwendig, für die ausgewiesenen Gebiete die ausschlaggebenden Positiv-Faktoren zu benennen, die zu einer Ausweisung geführt haben.</p> <p>Gleichzeitig sollte zumindest für die Potenzialflächen, die von</p>	Anregungen /Bedenken	Teilweise /sinngemäß folgen	<p>Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt.</p> <p>Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind, daher ist keine Begründung für nicht ausgewiesene Vorranggebiete erforderlich.</p>	11/6/0

			<p>der Planungsgemeinschaft näher geprüft wurden (bspw. die Scopingflächen aus 2023) dargelegt werden, warum keine Ausweisung erfolgt ist. Auch wenn dazu aufgrund der Positivplanung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist eine solche Begründung zur Nachvollziehbarkeit der Planung erforderlich.</p>				
9.	1003110_001	1002780	<p>2.2. Diese fundamentale Kritik bezieht sich aber nicht nur auf die nicht ausgewiesenen Potentialräume, sondern auch auf die Potentialraum-Ermittlung selbst. Welche Flächen überhaupt als Potentialräume erfasst wurden, ist nicht zweifelsfrei erkennbar. Auf Seite 19 der Planungskonzeption wird eine Abbildung 2.6 in der Größe DIN A4 des gesamten Planungsraums gezeigt. Der Maßstab ist nicht angegeben, eine Erkennbarkeit der räumlichen Gegebenheiten im Detail ist nicht gegeben, die Korrektheit der Anwendung der Abstandskriterien zu Schutzgütern kann nicht überprüft und nachvollzogen werden.</p> <p>Auch hier gilt die Aussage auf Ziff. 2.1., ein Projektträger kann nur im Rahmen einer bloßen „Spekulation“ sich zu ggf. denkbaren Gründen für eine Nicht-Erfassung als Potentialraum äußern bzw. die sachliche Stichhaltigkeit der Gründe für sich prüfen. Der Projektträger - oder ein sonstiger Verfahrensbeteiligter wird noch nicht einmal in die Lage versetzt, eindeutig zu erkennen, ob ein Potentialraum erfasst wurde oder auch nicht. Auch das stellt einen erheblichen Planungsmangel dar, den wir an dieser Stelle rügen. Vor diesem Hintergrund stellen wir fest, dass die im Rahmen einer Positivfestlegung tatsächlich dann ermittelten Vorranggebiete ebenfalls mittelbar abwägungsfehlerhaft ermittelt wurden, da die vorausgehende Potentialflächenermittlung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist bzw. gar nicht überprüfbar ist.</p>	Anregung / Bedenken	Teilweise / sinngemäß folgen	<p>Zu II 2.2 Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt. Die Regionalversammlung hat ein gesamt-räumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Es handelt sich um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung. Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind, daher ist keine Begründung für die nicht in Anspruch genommenen Flächen erforderlich.</p>	11/6/0
10.	1001558_005	1001741	<p>Naturschutz</p> <p>Ausweislich der Begründung zu diesem Vorgehen auf Seite 11 des Sachlichen Teilplans wird lediglich mitgeteilt, dass die Entscheidung nach Einzelfallbewertung und Umweltprüfung zugunsten der Windnutzung ausgefallen sei. Weitere Kriterien im Rahmen der konkreten Abwägungen werden jedoch nicht</p>	Anregung / Bedenken	Folgen	<p>Steckbriefe zur besseren Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen werden in der Planungskonzeption ergänzt.</p>	12/5/0

			mitgeteilt. Dies ist unzulässig, da der Abwägungsvorgang insoweit nicht von Dritten überprüft werden kann.				
11.	1001863_009	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	„Plankonzeption“; 2.1.4.6 und 2.1.4.7 (Seite 13) Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl besonders geschützte Waldgebiete gemäß §§ 18 und 19 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt als auch Waldforschungsflächen und Samenplantagen im 2. Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans nicht mehr Regelungsgegenstand sind. Sofern die besonders geschützten Waldgebiete sowie die Waldforschungsflächen und Samenplantagen aus regionalplanerischer Sicht eigene Ausschlusskriterien darstellen, kann auf eine Berücksichtigung dieses Hinweises verzichtet werden.	Redaktionelle Hinweise	Nicht folgen	Es handelt sich um eigene planerische Auswahlkriterien.	11/6/0
12.	1001291	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 301 Wirtschaft	Gemäß den §§ 2 bis 8 der Verordnung über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) in der aktuellen Fassung vom 05.09.2023 haben Kur- und Erholungsorte einen dem Kurbetrieb entsprechenden bzw. zur Erholung geeigneten Ortscharakter und eine landschaftlich bevorzugte Lage vorzuweisen. Zur Vermeidung eventuell auftretender Konflikte erfolgt der Hinweis, auf die Wahrung der besonderen Ortscharakter – insbesondere bei Heilbädern wie Bad Schmiedeberg – zu achten und diese bei der Festlegung der Freihaltungsbereiche durch eine Erweiterung der Pufferzone um Kur- und Erholungsorte herum zu berücksichtigen. Eine Auflistung der derzeit prädikatisierten Orte kann online auf der Website des Landesverwaltungsamtes unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de > Wirtschaft, Bauwesen + Verkehr > Wirtschaft – Kur- und Erholungsorte eingesehen werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen. Die Belange des Lärmschutzes finden im Vorhabenzulassungsverfahren Berücksichtigung.	11/6/0
13.	1003104_	1002774	Negativkriterium 3 – Wohnbebauung im Außenbereich	Anregung /	Nicht folgen	Als Referenzanlage wurde eine	11/6/0

	003		<p>Der Plangeber legt als Pufferwert zur Wohnbebauung im Außenbereich 500 m an. Dieser Wert wird als zu gering geschätzt angesichts der zu erwartenden weiteren Entwicklung der Windenergieanlagenhöhen und der Bestandszeit des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“. Angesichts des § 249 Abs. 10 BauGB, in dem Belange zur optisch bedrängenden Wirkung im Bereich der zweifachen Anlagenhöhe geklärt werden sowie einzuhaltender Schall- und Schattenwerte wird auf eine Vergrößerung des Pufferwertes auf 600 m plädiert. Ansonsten besteht die Gefahr, dass entsprechend ausgewiesene VRG in betroffenen Randbereichen nicht bebaut werden können.</p>	Bedenken		<p>Windenergieanlage mit 250 m Gesamthöhe definiert (siehe Kapitel 2.1.1 Planungskonzeption). Ausgehend davon ist der Abstand von 500 m zur Wohnbebauung im Außenbereich gemäß § 249 Absatz 10 BauGB sachgerecht.</p>	
14.	1001538_001	1001725	<p>Während Windräder immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für kleinere Anlagen aus der Anfangszeit angewendet wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, der Schalls viel weiter ausbreitet als bei geringerer Höhe. Oder anders ausgedrückt: dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet.</p> <p>Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Geräuschpegels der konkreten geplanten Anlage festgelegt wird. Gleiches trifft für Schlagschatten zu. Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden Gelände definiert.</p> <p>Nur weil bestehende Gutachten aus dem EU-Ausland, über schädliche Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Organismus, nicht in Deutschland anerkannt werden, kann man nicht ableiten, dass es keine Auswirkungen geben würde. Die Gesundheit der Menschen sollte an oberster Stelle stehen. Diesen Grundsatz sehe ich aufgrund der geringen Abstände zu Wohngebäuden nicht erfüllt.</p> <p>Die Ministerpräsidenten der ostdeutschen Bundesländer haben sich auf ihrer Tagung am 25. September 2025 in Weimar dafür ausgesprochen, die starren Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes realistisch zu reformieren. Es ist nicht hinnehmbar, dass immer mehr neue Flächen geopfert werden. Vorrangig sollten Gebiete ausgebaut werden, welche bereits infrastrukturell belastet sind. Wie</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag-</p>	11/6/0

			z.B. bei bestehenden Windparks, oder entlang von Autobahnen oder Bahntrassen, oder nahe bei Industriegebieten.			<p>schatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen entsprechend der Planungskonzeption zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Vorbereitung) genutzt und erweitert werden sowie weitere Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p>	
15.	1001586_014	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Es ist ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu definieren, der sicherstellt, dass sich die Einwirkungsbereiche der in den Vorranggebieten entstehenden Windparks nicht überschneiden.</p> <p>Begründung: Auf Grund des nicht definierten Mindestabstandes zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie kommt es (auch in Verbindung mit der zu geringen Mindestgröße) in einzelnen Landschaftsteilen, insbesondere in den Ackerebenen zur räumlichen Konzentration von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit sehr geringen Abständen der Vorranggebiete untereinander. Wegen des fehlenden Mindestabstandes zwischen den</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche</p>	11/6/0

			<p>Vorranggebieten werden sich die Einwirkungsbereiche der entstehenden Windparks (für das Schutzgut Landschaft ist nach anerkannten Bewertungsmethoden in einem Radius der 15-fachen Anlagenhöhe von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen) überschneiden, was in der Folge zu bisher nicht erfassten Kumulationswirkungen und zu einer großflächigen und erheblichen Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter (insb. Biotope und Arten, Landschaftsbild) ganzer Landschaftseinheiten führt und hinsichtlich Rastvögel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst. Zur Umsetzung des Planungsanspruchs der regionalplanerischen Konzentration der Windenergienutzung zur Vermeidung der Streuung einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum ist es zwingend erforderlich, einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu definieren.</p>			<p>Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Einhaltung eines planerisch vorgegebenen Abstandes zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes verhindern bzw. erschweren. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Bei den im 1. Entwurf des STP "Windenergie 2027" festgelegten Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wurde darauf geachtet, dass diese Gebiete räumlich voneinander getrennt wahrgenommen werden können. Ausnahmen bilden diejenigen Vorranggebiete, die aufgrund kommunalen Planungswillens in den STP Windenergie 2027 Eingang fanden.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

<p>16.</p>	<p>1001586_015</p>	<p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld</p>	<p>Die bedingungslose Übernahme kommunaler Planungsabsichten hinsichtlich der Windenergienutzung mindert die Objektivität der Planungskonzeption und führt zu einer inakzeptablen überdominanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in einzelnen Kommunen.</p> <p>Begründung: In den Städten Südliches Anhalt, Zörbig, Bitterfeld-Wolfen, Raguhn-Jeßnitz und Sandersdorf-Brehna werden aktuell parallel und unabhängig von der Regionalplanung Vorhaben zur Errichtung kommunaler Nahwärmenetze bzw. Energiekonzepte auf der Grundlage der Windenergienutzung geplant, die große Flächen beanspruchen. Dazu wurden Beschlüsse zur Neuaufstellung der Flächennutzungspläne gefasst, mit denen großflächig Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie in die vorbereitenden Bauleitpläne aufgenommen werden sollen. Eine objektive Prüfung der Standorte zur geplanten Windenergienutzung erfolgte auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bisher nicht. Die bedingungslose Übernahme der von den Kommunen geplanten Sondergebiete zur Nutzung der Windenergie in den Regionalplan führt zu einer Verzerrung der Planungskonzeption und zu einer Aushebelung der in der Planungsstufe 1 angewendeten Standortkriterien. Die räumliche (kommunale) Konzentration von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie hat insbesondere durch kumulative Wirkungen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen der Schutzgüter Biotope und Arten sowie Landschaft zur Folge.</p>	<p>Anregung / Bedenken</p>	<p>Nicht folgen</p>	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Kommunen planten ihre Sondergebiete "Windenergie" innerhalb der Potenzialflächenkulisse, die nach Anwendung von Positiv- und Negativkriterien der Planungsstufe 1 (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1) für die weitere Einzelfallbetrachtung verblieb. Das war u.a. Voraussetzung für den positiven Ausgang der beantragten Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Absatz 5 BauGB (a.F.).</p> <p>Mit der sog. Positivplanung (Ausweisung von Vorranggebieten ohne außergebietlichen Ausschluss) erhält der kommunale Planungswille ein höheres Gewicht, welches in den Planungskriterien in Planungsstufe 2 berücksichtigt wurde. Die als Sondergebiete "Windenergie" von den Kommunen geplanten Flächen entsprechen den regionalplanerischen Auswahlkriterien und wurden einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Übernahme von kommunalen Planungen für Windenergiegebiete ist für das Erreichen des</p>	<p>11/6/0</p>
------------	--------------------	------------------------------------	---	----------------------------	---------------------	---	---------------

						<p>Flächenbeitragswertes förderlich, da somit an anderer Stelle keine neuen Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p>	
17.	1003121_017	1002799	<p>2.1.4 Negativkriterien (Ausschlusskriterien) Bebaute Ortslagen (Prüfzone 1000 m) ist als alleinige Beurteilung nicht ausreichend. Die Hauptwindrichtung und die natürliche Abschirmung sollten berücksichtigt werden. Für die in Hauptwindrichtung liegenden Ortschaften sollte der Abstand wesentlich größer sein. Ansonsten ist eine Schädigung des Gemeinwohles der dort lebenden Menschen unvermeidbar, was schon ein Eingriff in Ihre Grundrechte darstellt und die Vorgaben aus §1 BimSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG verletzt. Das ist ein gravierender Fehler.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p>	11/6/0

						Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag- schatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung ge- nehmgter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.	
18.	1001747	Stadt Raguhn- Jeßnitz	<p>Bedenken hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Anwohner, insbesondere in den Ortschaften Thurland und Tornau vor der Heide.</p> <p>Wir sehen die Notwendigkeit, mögliche negative Einflüsse auf die betroffenen Ortschaften frühzeitig zu erkennen und diese soweit wie möglich zu vermeiden auf ein verträgliches Maß zu begrenzen, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung durch bestehende Anlagen: Bereits bestehende Windenergieanlagen stellen eine Vorbelastung für die Region dar. Der Betrieb neuer Anlagen könnte zu zusätzlichem Schall- und Schattenwurf führen, was die Situation für Anwohner in umliegenden Ortschaften weiter verschärfen könnte. • Umwelt- und Naturschutz: Wir sind besorgt über das erhöhte Kollisionsrisiko für Vogel- und Fledermausarten durch die Windenergieanlagen. Der Schutz sensibler Lebensräume muss höchste Priorität haben. • Rückbau und Entsorgung: Große Fundamente sind für den Bau von Windkraftanlagen notwendig. Der vollständige Rückbau nach der Stilllegung muss garantiert werden. Besonders schwer wiegt die um- weltgerechte Entsorgung der Rotorenblätter, die aus komplexen Verbundstoffen bestehen und gegenwärtig nur schwer zu recyceln sind. Auch der Umgang mit klimaschädlichen Schutzgasen, wie Schwefelhexafluorid, erfordert besondere Beachtung. • Kritische Infrastruktur und wirtschaftliche Be- denken: Der fehlende Ausbau für den Transport und die effiziente Speicherung von Strom aus WKA führt zu häufigen Ab- 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag- schatten, Rückbau, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kom- pensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau er- neuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vor- ranggebiete berücksichtigt (Aus- schlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umwelt- schutzgüter geprüft worden.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windenergienutzung, Netzentgelten usw. sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Seit September 2025 liegt Entwurf E-DIN 4866 vor: 2025-11 „Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen“, Einführung voraussichtlich im II. Quartal 2026</p> <ul style="list-style-type: none"> • DIN 4866 bestimmt für alle am Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen an Land (Onshore-WEA) Beteiligten 	11/6/0

			<p>schaltungen von Anlagen. Diese Situation stellt die Effektivität der Energiewende in Frage und belastet die Verbraucher finanziell.</p> <p>Aufgrund dieser Punkte können die betroffenen Ortschaften und der zuständige Ausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz unter den derzeitigen Bedingungen keinem Antrag zur Errichtung einer WKA zustimmen.</p> <p>Wir fordern dringend, die bestehende Belastung zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen zu entwickeln. Dazu gehören die Reduzierung von Schall- und Schattenwurf, die Minimierung von Kollisionsrisiken sowie der Schutz empfindlicher Lebensräume.</p>			<p>Verantwortlichkeiten, Verfahren und Beurteilungsgrundlagen für die Planung und Durchführung des Abbruchs und Rückbaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie stellt – neben einer Sicherstellung der arbeitsschutz- und umweltschutzgerechten Belange – die Grundlage für einen im Sinne der Kreislaufwirtschaft notwendigen zielgerichteten Abbruch (Recycling und Verwertung von Abfällen) und Rückbau (Wiederverwendung gebrauchter Anlagen und Produkte) dar. • Sie ist eine richtungsweisende Arbeitsunterlage für Bauherren, Planer und Ausführende. 	
19.	1001711_004	1001815	<p>Ich widerspreche hiermit Ihrem Vorhaben, weitere Windbedarfsgebiete auszuweisen. In unserer von Umweltzerstörung geprägten Region (durch Bergbau, Altlasten, Chemieindustrie) bedarf es keiner weiteren großflächigen Zerstörung der sich nunmehr langsam erholenden Natur.</p> <p>Begründung:</p> <p>Windparks gelten noch immer als Symbol „grüner Energie“. Doch ihre tatsächlichen Auswirkungen auf die Bodenerosion, Vegetation und Artenvielfalt zeigen ein anderes Bild. Der Abbau von Erdöl bleibt für jede einzelne Turbine unverzichtbar, und die Entsorgung der gigantischen Rotoren ist bis heute ungeklärt. Hinzu kommt ein massiver Eingriff in die Natur: Flächen verlieren an Fruchtbarkeit, Lebensräume verschwinden, Arten gehen zurück. Kaum eine andere Form der Energiegewinnung greift so umfassend in bestehende Ökosysteme ein.</p> <p>Der Aufbau von Windkraftanlagen zieht erhebliche Bodenschäden nach sich. Schon für den Bau von Zufahrtsstraßen werden jedes Jahr zwischen 24 und 274 Tonnen Erde pro Hektar abgetragen und abtransportiert (Ling & Linehan, 2003). Eine einzelne Turbine verursacht zusätzliche Verluste von bis zu 263 Tonnen pro Jahr. In Summe bedeutet das rund 500 Tonnen wertvolle Muttererde, die dem Naturkreislauf entzogen wird. Dieser Verlust schwächt die Vege-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p>	11/6/0

		<p>tation, erhöht die Bodenerosion und mindert die Artenvielfalt.</p> <p>Auch der verbleibende Boden zeigt deutliche Veränderungen. Studien belegen einen schnellen Rückgang an Phosphor, Stickstoff, Kalium und organischem Kohlenstoff (Zhang et al., 2024). Gleichzeitig sinkt der Wassergehalt. Mit der Verarmung der Böden bricht das Gleichgewicht lokaler Ökosysteme ein. Selbst nützliche Bodenorganismen wie Nematoden verschwinden in hohem Maß. Forscher fassen dies als Kaskade ökologischer Konsequenzen zusammen (Cui et al., 2025).</p> <p>Besonders Wälder und Heckenflächen leiden stark unter den Windkraftanlagen. Die Mikrofauna in diesen Lebensräumen schrumpft deutlich stärker als in offenen Graslandschaften (Schöll & Nopp-Mayr, 2021). Doch selbst dort, wo der Schaden geringer ausfällt, bleibt er erheblich. Vegetation wächst nur noch eingeschränkt, Pflanzen erreichen nicht mehr die Höhe und Dichte ungestörter Flächen. Damit verstärkt sich das Insektensterben, was wiederum den Kreislauf von Boden und Muttererde belastet.</p> <p>Eine chinesische Forschergruppe hat diesen Zusammenhang detailliert untersucht. In der Steppe von Ningxia stehen zehn große Windparks. Einer davon diente als Untersuchungsgebiet für Boden, Vegetation und Insekten. Auf den ersten Blick wirkt die Landschaft karg und wenig empfindlich. Doch das Grasland mit Arten wie <i>Leymus Secalinus</i> und <i>Stipa breviflora</i> bildet eine fragile, aber stabile Gemeinschaft.</p> <p>Die Wissenschaftler sammelten in ihrem Forschungszeitraum über 13.000 Insekten, verteilt auf 138 Arten. Die Analyse zeigt klar: Mit steigender Dichte der Turbinen sinkt sowohl die Anzahl als auch die Vielfalt der Insekten. Das Insektensterben ist damit eng verknüpft mit der Veränderung von Boden und Vegetation.</p> <p>Der Bau zerstört die Bodenstruktur, zerschneidet Lebensräume und behindert die Regeneration der Vegetation. Während des Betriebs verändern sich die chemischen Eigenschaften der Böden. Der pH-Wert steigt, während Stickstoff, Kohlenstoff, Phosphor und Feuchtigkeit abnehmen. Damit schrumpfen die Nährstoffressourcen für Pflanzen, was wiederum zu schwächerem Wachstum führt. Insekten verlieren ihre Nahrungsgrundlage, und die Bodenerosion beschleunigt sich.</p> <p>Die Forscher beschreiben diesen Mechanismus als</p>				
--	--	--	--	--	--	--

		<p>„Zerstörungskette“. Windkraftanlagen beeinflussen Böden, diese wiederum beeinträchtigen Pflanzen, und am Ende leidet die Artenvielfalt. Besonders dramatisch fällt der Rückgang in Bereichen mit Leguminosen aus, wo Pflanzenhöhe und Dichte stark mit dem Schwund von Nährstoffen korrelieren.</p> <p>Dass solche Schäden ausgerechnet in einer scheinbar widerstandsfähigen Steppenregion auftreten, zeigt das Ausmaß des Problems. Wenn selbst in kargen Landschaften massive Verluste entstehen, sind die Folgen in artenreicheren Gebieten noch gravierender. Vögel, Fledermäuse und andere Tiere, die auf Insekten angewiesen sind, geraten dadurch zusätzlich unter Druck.</p> <p>Die Forschungsergebnisse aus Ningxia stehen nicht allein. Weitere Arbeiten belegen, dass Windkraftanlagen weitreichende Störungen verursachen. So beeinträchtigt die visuelle Präsenz der Turbinen das Paarungsverhalten von Tieren (Zhang et al., 2021). Lärm und elektromagnetische Strahlung stören Fortpflanzung und Orientierung (Tougaard et al., 2020; Norro et al., 2013). Der Bau selbst zerstört Vegetation und löst Kettenreaktionen aus, die sich bis in höhere trophische Ebenen fortsetzen.</p> <p>Während sich viele Studien bislang auf Vögel, Fledermäuse oder Meerestiere konzentriert haben, rückten Insekten erst in jüngster Zeit in den Fokus. Doch gerade sie bilden ein zentrales Element funktionierender Ökosysteme. Ihr Rückgang trifft Landwirtschaft, Artenvielfalt und natürliche Kreisläufe gleichermaßen.</p> <p>Die Ergebnisse führen zu einer unbequemen Erkenntnis: Windkraftanlagen sind nicht die saubere Lösung, als die sie präsentiert werden. Vielmehr geht mit ihnen ein umfassender Eingriff in Umwelt und Artenvielfalt einher. Das Insektensterben zeigt eindrücklich, dass Klimaschutzpolitik oft auf Kosten der Natur betrieben wird.</p> <p>Die Autoren der Studie fassen es so zusammen: „Die reduzierte Insektenzahl in Gebieten mit hoher Turbinendichte spiegelt eine doppelte Belastung wider: direkte Störung durch die Anlagen und indirekte Folgen durch nährstoffarme Böden und verkümmerte Vegetation“.</p> <p>Wer die Schäden in der Steppe betrachtet, kann erahnen, welche Folgen in fruchtbaren Landschaften mit hoher Artenvielfalt entstehen. Der Preis für Windkraftanlagen liegt nicht allein in den sichtbaren Eingriffen, sondern in einer</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			unsichtbaren Kette von Zerstörungen, die ganze Ökosysteme schwächt. Muttererde, Bodenerosion und Insektensterben zeigen, dass die Rechnung am Ende auf Kosten der Natur geht.				
20.	1001382	1001627	<p>Einspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg.</p> <p>Umwelt bzw. Natur im Fläming würde mit weiteren Windenergieanlagen nachhaltig geschädigt. Erwartet wird, dass die aktuelle Planung überdacht, naturschutzgerecht überarbeitet und angepasst wird.</p> <p>Begründung: Düben ist bereits umgeben von Windparks Zieko und Luko/ Thießen. Die Bürger in unserer Ortschaft berichten, dass sie erhebliche negative Auswirkungen, von den vorhandenen Windenergieanlagen ausgehend, wahrnehmen. Die Gemeinde beklagt Schlafstörungen ... man kommt nicht mehr zur Ruhe, wenn man nachts schlafen möchte, selbst Kinder im Alter von 10 Jahren beschreiben ein Gefühl der Unruhe beim zu Bett gehen. Natürlich wirkt sich das auch auf die Konzentration aus, weil der Schlaf fehlt. Ein Großteil der Bürger muss oft längere Strecken in Kauf nehmen um zur Arbeit zukommen und das dann noch übermüdet?</p> <p>Wer kommt für die Minderung des Eigenheims/Minderung des Kaufpreises der Immobilien auf?</p> <p>Es ist tatsächlich so, dass Bürger der Gemeinde sich mit einem Wegzug beschäftigen und das besser gleich, statt später, wenn ihr Haus und Grundstück durch den Aufbau von Windanlagen nicht mehr den eigentlichen Wert haben.</p> <p>Ein weiteres Anliegen ist uns die Natur! Bei uns auf dem Land sind Tiere beheimatet, die unter Artenschutz stehen. Radtouristen, Schulklassen Spaziergänger oder Naturinteressierte sind bisher sehr an unsere Region interessiert und nehmen teilweise weite Strecken auf sich, um unsere ansprechende Artenvielfalt bewundern zu können. Dieser Tourismus würde dann wegbleiben. Denn viele Vogelarten werden durch diese Anlagen vertrieben oder vollenden qualvoll an Verletzungen durch Rotorblätter.</p> <p>Die Bürger der Gemeinde lehnen mehrheitlich jeglichen Ausbau ab.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Für</p>	11/6/0

					<p>die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,9 % werden zunächst alle bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und deren Erweiterungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien herangezogen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Beschwerden zu Lärmemissionen bestehender Windenergieanlagen sind bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzutragen.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt nicht die eintägigste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der</p>	
--	--	--	--	--	--	--

						strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.	
21.	1001637_009	Stadt Zerbst/Anhalt	<p>Die von der RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vorgeschlagenen Vorranggebiete Wind befinden sich im direkten Umfeld des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-SPA) Zerbster Land und somit vollständig innerhalb der Einstandsgebiete und Flugkorridore der Großtrappe. Diese Kulisse ist nach „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ von Windenergieanlagen (WEA) freizuhalten. Bezogen auf die Avifauna sind hier erhebliche Konflikte durch geplante Windenergieanlagen und negative Wirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land zu erwarten. Die Ausweisung des Vogelschutzgebietes nach der EU-Vogelschutzrichtlinie erfolgte im Hinblick auf die überregionale Bedeutung als eines der letzten Einstandsgebiete der Großtrappe in Deutschland sowie als Zugrastgebiet insbesondere für Tundrasaatgans und Goldregenpfeifer. Es verpflichtet zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für diese und weitere wertgebende Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4.3 der EU-Vogelschutzrichtlinie.</p> <p>Für die global gefährdete Großtrappe stellt das EU-Vogelschutzgebiet Zerbster Land eines von nur noch vier verbliebenen Einstandsgebieten der Art in Deutschland dar. Durch ein im Jahr 2021 mit erheblichen Landes- und EU-Mitteln begonnenes Wiederansiedlungsprojekt soll für die zwischenzeitlich als Brutvogel im Zerbster Land ausgestorbene Art hier wieder ein stabiler Brutbestand etabliert werden. Mittlerweile leben die ersten hier wiederangesiedelten Großtrappen im Gebiet.</p> <p>Daneben suchen immer wieder Vögel der anderen Einstandsgebiete das Zerbster Land auf. Vorhaben, die ein Mislingen des Ziels der Etablierung der Art zur Folge haben könnten, gilt es daher dringend zu vermeiden. Ein solcher Negativfaktor kann die Errichtung von Windkraftanlagen sein, da solche (auch ehemals intensiv von Großtrappen genutzte) Bereiche weiträumig gemieden werden (z.B. Windpark Zitz am EU-SPA Fiener Bruch) und Windparks Barrieren darstellen können, die den Austausch zwischen Teillebensräumen oder Einstandsgebieten einschränken können. Der Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt sieht daher vor, dass sowohl Einstands-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan. Auf Ebene der Vorhabensgenehmigung besteht weiterhin die Möglichkeit, den Erhaltungszustand über entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlaggefährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Projekt zur Wiederansiedlung der Großtrappe wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BImSchG-Genehmigung vor. Die Windparks Straguth und Zerbst Flugplatz</p>	11/6/0

			gebiete als auch die Flugkorridore der Großtrappe bei der Planung weiterer Windenergieanlagen maßgeblich zu berücksichtigen sind.			<p>genießen Bestandsschutz.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände ist ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt nicht zu erwarten. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerst-Gommern und B 184.</p> <p>Die Flugkorridore der Großtrappe werden nicht berücksichtigt, da deren Freihaltung aufgrund des bestehenden Rechtsrahmens unbegründet ist, bzw. der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung entgegensteht. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbarer Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Durch die Freihaltbereiche entsprechend der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen hinreichend gemindert.</p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	
22.	1001472	Ortschaftsrat Mosigkau	<p>Grundsätzlich befürworten wir den Ausbau erneuerbarer Energien und die Energiewende, sehen jedoch die geplante Erweiterung von Windkraftflächen in der Region kritisch.</p> <p>Die Planungsregion ist überwiegend ländlich geprägt, mit zahlreichen ökologisch sensiblen Flächen und landschaftlich wertvollen Gebieten. Viele der geplanten Vorrangflächen berühren Schutzgebiete oder angrenzende denkmal-schutzrelevante Bereiche. Eine Ausweitung des Windparks würde daher erhebliche Eingriffe in Natur- und Land-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der</p>	11/6/0

			<p>schaftsschutz bedeuten und die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die Erhaltung von Kulturlandschaften beeinträchtigen.</p> <p>Darüber hinaus betreffen die geplanten Flächen teilweise Böden mit hoher landwirtschaftlicher Wertigkeit. Eine Umwidmung solcher Flächen könnte die regionale Landwirtschaft schwächen und die wirtschaftliche Basis der Betriebe beeinträchtigen.</p> <p>Auch die sozialen und infrastrukturellen Aspekte sind zu berücksichtigen. Bei einer Realisierung neuer Windflächen muss sichergestellt werden, dass die Anwohner und Gemeinden unmittelbar von den Energieerträgen profitieren. Dies betrifft eine gerechte Verteilung finanzieller Mittel, mögliche landkreisübergreifende Kooperationen sowie die Einhaltung von Lärm- und Sichtschutzauflagen. Zusätzlich könnten zusätzliche Windkraftanlagen die lokale Infrastruktur stärker belasten, etwa durch erhöhten Verkehr bei Bau und Wartung.</p> <p>Weitere Bedenken ergeben sich aus der kumulativen Wirkung von Windparks: Eine zusätzliche Verdichtung kann die Landschaftscharakteristik nachhaltig verändern und die Akzeptanz in der Bevölkerung mindern. Auch Standortfaktoren wie Schattenwurf, Vogelzug oder lokale Klima- und Wetterbedingungen sollten stärker in die Abwägung einbezogen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund fordern wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisung zusätzlicher Vorrangflächen in ökologisch sensiblen, landschaftlich wertvollen oder landwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten. - Priorität für bestehende Flächen, die bereits für Windenergienutzung ausgewiesen sind. - Bei unvermeidlicher Erweiterung: klare Regelungen für die Beteiligung und den Nutzen der Anwohner sowie landkreisübergreifende Zusammenarbeit. - Sorgfältige Berücksichtigung von Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sowie landwirtschaftlicher Wertigkeit bei allen Planungen. 			<p>strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die landwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

					<p>Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch die Einhaltung des 1.000 m-Abstandes zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Die Regelungen zur finanziellen Beteiligung (z.B. gem. § 6 EEG) sind auf kommunaler Ebene vorzunehmen.</p>	
23.	1001743_004	1001824	<p>Z 4.3.4-2: Effiziente Flächennutzbarkeit</p> <p>Zum Teil bestehen zudem Zweifel an der effektiven bzw. vollständigen Nutzbarkeit durch Windenergieanlagen der bisher in Aussicht genommenen Flächen. So unterliegen unter anderem einzelne Flächen verschiedenen flugbetrieblichen Beschränkungen, worauf der Plangeber auch explizit hinweist. Folge davon ist nach den Angaben des Planentwurfs, dass innerhalb dieser Potenzialflächen teilweise nur Windenergieanlagen mit Gesamthöhen zulässig sein werden, die deutlich niedriger sind, als die vom Plangeber selbst als für seine Ausweisung selbst herangezogene Referenzanlage mit 250 m. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit die bisher geplanten Vorranggebiete tatsächlich vollständig durch heute marktübliche Windenergieanlagen beplanen lassen werden und damit effektiv und in vollem Umfang für die Windenergienutzung faktisch zur Verfügung stehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der bisher vorliegenden Planentwurf überdies mit einer Flächenbereitstellung von 1,94% nur minimal über den vorgegebenen Flächenzielen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz von 1,9% liegt, führen diese Umstände dazu, dass auch zweifelhaft ist, ob der Plangeber abwägungsfehlerfrei die tatsächliche Flächenzielerreichung annehmen kann.</p> <p>Im Windenergieflächenbedarfsgesetz wurden gem. § 3 Abs. 1 WindBG für alle Bundesländer gesetzliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) festgelegt. Diese dienen nach § 1 Abs. 1 WindBG dazu, die Zwecke und Ziele von § 1 EnWG und § 1 EEG durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern. Das setzt jedoch eine effektive und vollständige Nutzbarkeit der Flächen voraus. Bestehen daran – wie hier – jedoch zumindest teilweise Zweifel, ist mit Blick auf die gesetzlichen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der Flugsicherung und evtl. damit verbundene Bauhöhenbeschränkungen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinsteuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden."). Auch aus anderen fachrechtlichen Gründen (z.B. Artenschutz, Denkmalschutz...) erforderliche Regelungen zu Bauhöhen, welche im Genehmigungsverfahren getroffen werden müssen, haben keine Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit des Flächenbeitragswertes.</p> <p>Die Regionalplanung ist nicht gehalten, die Errichtung von Windenergieanlagen auf jeder erdenklichen Stelle innerhalb des Vorranggebietes zu ermöglichen. Mit dem Raumordnungsplan wird nicht unmittelbar über die bauliche Nutzung auf den als Vorranggebieten festgelegten Flächen entschieden. Das Vorranggebiet muss nicht die bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es ist ausreichend, wenn innerhalb dieses ausgewiesenen Vorranggebietes die Voraussetzungen für eine dem Zweck</p>	11/6/0

			<p>Flächenziele sowie vor dem Hintergrund der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und den bundesverfassungsgerichtlichen Erwägungen im Klimaschutz-beschluss geradezu geboten, die im 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie ausgewiesene bisherige Flächenkulisse zu erweitern und weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, um sicher und v.a. abwägungsfehlerfrei von der Flächenzielerfüllung durch vollständig und effektiv nutzbare Vorranggebiete ausgehen zu können.</p> <p>Dies gilt v.a. für solche Flächen die, wie die im Folgenden beantragte Fläche (Erweiterung VR XXXII Zschornowitz Kippe), vorzüglich geeignet sind, weil sie eine Arrondierung bereits mit Windenergieanlagen bebauter Flächen darstellen und auch im Übrigen den vom Plangeber verfolgten Plankriterien entsprechen.</p>			<p>angemessene Nutzung gegeben sind. Ein Anspruch auf optimalen wirtschaftlichen Ertrag besteht nicht.</p> <p>Ausgewiesene Flächen sind gemäß § 4 Absatz 2 WindBG anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar.</p>	
24.	1001657_003	1001792	<p>Bei der aktuellen Erstellung des Entwurfes „Windenergie 2027“ sind leider nicht die vom Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover erforschten und bereitgestellten Flächendaten, die als Grundlage für die Ermittlung der nachhaltigen Erzeugungspotenziale auf Ebene der Bundesländer und zur Standortsuche für Windenergieanlagen genutzt sowie zur Bestimmung eines bundesweit abgeleiteten Ausbauziels verwendet werden können, eingeflossen. Diese schaffen Voraussetzungen, die Energiewende vor Ort schnell und unter Vermeidung unnötiger Konflikte umzusetzen. Dabei bieten diese entscheidenden räumlichen Informationen reichlich Spielraum für unterschiedliche regionale sowie lokale Lösungen.</p> <p>Besonderes Augenmerk lag bei der Erstellung der interaktiven Karte Windkraft auf dem sogenannten Raumwiderstand als Maß für die Stärke der Störungen von Natur und Mensch. Die wichtigsten Punkte (Störungsarten) dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst keine Störung für Natur und Biodiversität (Naturschutzgebiete, Nationalparks etc. scheiden als Standort aus) - möglichst keine akustische Störung für Menschen (gesetzlich vorgeschriebene Abstände von Siedlungen) - möglichst keine optische Störung für Menschen (z.B. in wichtigen Naherholungsgebieten) 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander</p>	11/6/0

			<p>Bei einer genauen Betrachtung dieser interaktiven Karte fällt besonders auf, dass unser regionales Windvorranggebiet - welches sogar noch erweitert werden soll - gar nicht zu den Flächen mit "geringem Raumwiderstand" (besonders gut geeignete Gebiete) bzw. mit "mittlerem Raumwiderstand" (Gebiete mit eingeschränkter Eignung) zählt und somit faktisch als nicht nutzbar für Windkraftanlagen anzusehen ist.</p>			<p>abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Die vom Bund beauftragte Studie "Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030" (Fraunhofer IEE, Guidedhouse, Stiftung Umweltenergierecht, Bosch & Partner. 2022) zur Ermittlung des bundesweiten Flächenpotenzials diente der vergleichbaren Einschätzung des Flächenpotenzials und war Basis des WindBG. Diese Studie diente nicht dazu, konkrete Potenzialflächen zu identifizieren.</p> <p>Bei den vom Institut für Umweltplanung der Leibniz Universität Hannover erforschten und bereitgestellten Flächendaten handelt es sich um ein Informationsangebot.</p>	
25.	1001655_008	Buko	<p>Wie sollen die Emissionswert des Lärmes in Dezibel genau festgestellt werden, wenn hier nur theoretische Werte und nicht reell gemessene WErte der bereits bestehenden Anlagen als Referenz herangezogen werden?</p> <p>Der negative Einfluss von Lichtwirkung (nachts) und Schattenbildung (tagsüber) auf die Gesundheit von Menschen und Tieren kommt noch als Störfaktor dazu.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	11/6/0

						Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinker in der Nacht.	
26.	1001963_009	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Ebenfalls zu kritisieren ist die Maßgabe, dass um Quartiere von Fledermäusen, welche als windenergiesensibel benannt werden aufgrund des Landesartenschutzleitfadens eine Pufferzone von 1.000 m angesetzt wird. Der Landesleitfaden kann insoweit keine Bindungswirkung entfalten, als das die darin formulierten Gültigkeitsansprüche an eine im 3-Jahresrhythmus zu erfolgende Evaluation zweifach ausgesetzt wurde und die gesetzlichen Grundlagen mit der Novelle des BNatSchG vom Sommer 2022 eine außerplanmäßige Überarbeitung einforderten. Beide Aspekte wurde seitens der Verantwortlichen Stellen nicht umgesetzt, wodurch die rechtssichere Anwendbarkeit zu bezweifeln ist. Übergangsweise sollten daher die Maßgaben des Flächengutachtens der Bundesregierung, auf welchem die Flächenfestlegungen basieren und der darin enthaltenen Abstandsgebote (300 m gegenüber FFH-Gebieten) angewandt werden (Sach u. a., Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030).	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Reproduktionsstandorte von windenergiesensiblen Fledermausarten werden aus Gründen des Artenschutzes vorsorglich mit einem 1.000 m Schutzpuffer umgeben, da aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb des 1.000 m Puffers mit einer "hohen Konfliktintensität" in Bezug auf bestimmte Arten zu rechnen ist. Die Fachbehörden haben den Bewertungsmaßstab in der Umweltprüfung nicht beanstandet (siehe Stellungnahme ID 1001911_027). Verwendung finden die aktuellsten Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, welche flächendeckend für die Planungsregion vorhanden sind. Die vom Bund beauftragte Studie "Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030" (Fraunhofer IEE, Guiedehouse, Stiftung Umweltenergierecht, Bosch & Partner. 2022) zur Ermittlung des bundesweiten Flächenpotenzials diente der vergleichbaren Einschätzung des Flächenpotenzials und war Basis des WindBG. Diese Studie diente nicht dazu, konkrete Potenzialflächen zu identifizieren.	11/6/0
27.	1001655_	Buko	Entgegen der Stimme der Anwohner wurde hier einfach eine	Anregung /	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein	11/6/0

002		<p>Erweiterung von bereits bestehenden Windparks in Zieko/Düben und Luko/Thießen beschlossen, die Unverhältnismäßigkeit der neuen Größe der geplanten Anlagen stellt hier eine große Belastung in vielerlei Hinsicht dar.</p> <p>Die Ausweisung der Vorranggebiete wird wegen der Lage in der Tiefflug-Schneise des Bundeswehrstützpunktes Holzdorf angezweifelt.</p>	Bedenken	<p>gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert sowie weitere Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Das Bestands-Vorranggebiet Coswig Nord wurde unverändert aus dem STP Wind 2018 übernommen.</p> <p>Eine moderate Erweiterung des Vorranggebietes Luko erfolgte im Rahmen der Potenzialfläche, die nach Abzug aller Ausschlusskriterien (siehe Planungskonzeption) in Frage kam.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Flugsicherung, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
-----	--	---	----------	---	--

						Die Hubschraubertiefflugstrecken sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden (siehe Planungskonzeption Kap. 2.1.4.5).	
28.	1001963_013	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Vollumfänglich widersprechen müssen wir jedoch der Auffassung, dass kommunale Planungsabsichten lediglich gem. §249 Abs. 5 BauGB zu bewerten sind. Der Plangeber führt dazu aus, dass nach §7 Abs. 2 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen öffentlich und private Belange abzuwiegen sind. Nach § 245e Abs. 5 ist jedoch die Kommune, und eben nicht nur die Planungsträgerin nach §249 Abs. 5 BauGB, nicht an entgegenstehende Ziele der Raumordnung gebunden, sondern ist befugt bis zur Erreichung der Flächenziele (bis spätestens 31.12.2032) vollumfänglich und eigenständig Sondergebiete, auszuweisen. Des weiteren sind Raumordnungspläne nach §§ 13 und 17 ROG anhand landes- oder regionalweiter Gültigkeit bzw. Deutungshoheit definiert. Die Maßgabe ob §13 Abs. 2 ROG hierbei aufgrund der Freistellung von der Bindungswirkung der Regionalziele vollumfänglich angewandt werden kann, ist dabei zumindest betrachtenswert. Das dies vermutlich nicht der Fall ist, und kommunale Pläne für die Nutzung der Windenergie davon unberührt bleiben sollten, zeigt unseres Erachtens das Ansinnen des Bundesgesetzgebers zur Einführung einer vollumfänglichen kommunalen Abweichungsbefugnis gegenüber aller sonstigen Festlegungen des BauGB zur Errichtung von Wohnraum mit dem geplanten §246e. Anderenfalls müssten neu ausgewiesene Wohngebiete durch die Regionalplanung erfolgen bzw. erneut durch ein Zielabweichungsverfahren umgesetzt werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionale Planungsgemeinschaft ist gemäß § 245 Absatz 5 BauGB an Darstellungen in Flächennutzungsplänen bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes nicht gebunden. In der Einzelfallprüfung werden jedoch vorhandene und in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne für Sondergebiete "Windenergie" mit hoher Wichtung in die Abwägung eingestellt (siehe Kapitel 2.2.1 der Planungskonzeption). Den Kommunen ist es nicht verwehrt, weitere Sondergebiete, außerhalb der geplanten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie, auszuweisen.	11/6/0
29.	1001637_001	Stadt Zerbst/Anhalt	Im Gebiet der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt wurden im Sachlichen Teilplan Wind 2018 bereits 3 Vorranggebiete ausgewiesen, diese sollen erweitert werden. Der Erweiterung der Vorranggebiete soll auf eine Gesamtfläche von 889 ha erfolgen. Das Flächenziel von 1,9 % wäre für das gesamte Stadtgebiet der Einheitsgemeinde Zerbst/Anhalt (46.700 ha) damit erreicht, wird aber nicht vollumfänglich von der Stadt Zerbst/Anhalt unterstützt. Die Stadt Zerbst/Anhalt ist stets bereit, ihren Beitrag am Ausbau regenerativer Energieerzeugungsanlagen zu leisten, je-	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich	11/6/0

			<p>doch nicht auf dem Rücken unserer betroffenen Einwohner. Wir sehen es zudem als kritisch und nicht nachvollziehbar an, dass durch den Gesetzgeber hier einseitig und ausschließlich Windenergieanlagen betrachtet werden und nicht die Summe aller möglichen regenerativen Energieerzeugungsanlagen. Gerade in Bezug auf die von der Stadt Zerst/Anhalt vorgenommene Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit erheblichen Zubaupotenzial und die großen Reserven bei der Nutzung von Dachflächen, lassen diese Herangehensweise in hohem Maße unausgewogen und einseitig erscheinen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und der Tatsache, dass die Stadt Zerst/Anhalt mit den bestehenden Windeignungsgebieten und der Angebotsplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen bereits einen erheblichen Beitrag zur potenziellen Erzeugung erneuerbarer Energien beiträgt, bitten wir, den 1. Entwurf zum Sachlichen Teilplan Wind 2027 im Sinne aller Beteiligten für das Gebiet der Einheitsgemeinde Zerst/Anhalt zu überarbeiten.</p>			<p>privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
30.	1001491	1001702	<p>Es werden gesundheitliche Einschränkungen für Menschen und Tiere befürchtet. Der Abstand der Windenergieanlagen wird als zu gering eingeschätzt. Es wird angeregt, dass Flächenneuausweisungen nicht auf unberührte Natur treffen sollen, sondern auf bereits vorbelastete Flächen wie entlang</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der</p>	11/6/0

			<p>von großen Verkehrsstrassen oder Industriegebieten. Die Privilegierung der Windenergieanlagen bei Nichterreichung der Flächenziele wird als Nötigung und Erpressung empfunden. Es wird angeregt die Planungskonzeption nochmals zu überdenken und neu zu bewerten.</p>			<p>Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie weitere Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärmschutz, Schattenwurf, Entsorgung, Gefahrenstoffe, Rückbau, Bodeneingriffe, Grundwasserschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Inhalte der Bundesgesetzgebung sind keine Abwägungsbelaenge der Regionalplanung.</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

31.	1003121_006	1002799	<p>2.1.4.17/18 Seeadler/Fischadler (Walternienburg), Weißstorch (Gödnitz)</p> <p>2.1.4.20 Wasservogelschlafgewässer (Zugvogelaufkommen Westufer Gödnitzer See)</p> <p>Um die gesetzlichen Mindestanforderungen, bezogen auf die Mindestflächen für WVG überhaupt zu erreichen, wurde sich auf die Einhaltung von Mindestabständen zu den Brutstandorten beschränkt, die aber auch zum Teil unterschritten wurden (Helgolandliste, war auch Planungskriterium aus dem TP 2018). Das sehe ich sehr kritisch. Die Flugkorridore der Tiere und damit die Vernetzung zwischen verschiedenen Einstandsgebieten werden überhaupt nicht berücksichtigt. Das steht im Gegensatz zu mehreren Richtlinien/Gesetzen, z.B. FH-RL, VS-RL, §§ 1 (2), 33, 44 BnatSchG, 2 (2) Nr. 6 ROG. Hier geht es um den Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, einschließlich der Vernetzung dieser Gebiete. Einige schutzwürdige Vogelarten wurden überhaupt nicht betrachtet. Im TP 2027 sind keine Angaben zu Brutstandorten und Fluglinien von Großtrappen zu finden. Nach dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ hätten das aber erfolgen müssen. Hier hätte der ehemalige Brutstandort bei Gehrden einbezogen werden müssen (EU-SPA „Zerbster Land“ mit dem Schutzzweck der Großtrappe). Auch der neue Ansiedlungsversuch der Großtrappe bei Buhlendorf, für den erhebliche Mittel bereitgestellt wurden, findet keine Erwähnung. Die Erweiterung des WVG-Güterglück, nur in diese Richtung, steht im Gegensatz zu den Bemühungen der Wiederansiedlung der Großtrappe im Zerbster Land. Eine Unterschreitung des von der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten ermittelten Mindestabstandes ist zu befürchten. Auch ist dieses Gebiet zwischen Flora-Fauna-Habitat „Natura 2000“ und Biosphärenreservat ein bedeutsames Vogelzuggebiet und ein beliebter Rastplatz für Graukraniche, Singschwäne und Gänse. Auch dem Milan, dem Bussard und dem Falken wurde keine Beachtung geschenkt. Eine Vielzahl von Totfunden werden die Folge sein. Das sehe ich sehr kritisch.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Bei der Großtrappe handelt es sich gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart. Das EU SPA Zerbster Land wurde ausgewiesen zum Schutz der Anh. I Vogelarten. Diese Flächen wurden entsprechend der Ausschlusskriterien von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Weitere Gebiete sind von der Fachbehörde nicht als EU-SPA gemeldet worden. Mit der Ausweisung von EU-SPA ist dem Schutz der Anhang I Vogelarten Genüge getan. Auf Ebene der Vorhabensgenehmigung besteht weiterhin die Möglichkeit, den Erhaltungszustand über entsprechende Maßnahmen zu stabilisieren.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29. Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) wurde durch die Bundesgesetzgebung durch die abschließende Liste schlagge-</p>	11/6/0
-----	-------------	---------	--	---------------------	--------------	---	--------

						<p>fährdeter Brutvogelarten gem. Anlage I i.V.m. § 45b BNatSchG überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Das Großtrappe-Projekt wurde nach der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie im STP Wind 2018 gestartet. Für die Errichtung und Betrieb eines Windpark mit 13 Windenergieanlagen im Vorranggebiet Güterglück liegt eine BlmSchG-Genehmigung vor.</p> <p>Das Kerngebiet für die geplante Wiederansiedlung der Großtrappe im NSG Osterwesten liegt nordöstlich des Vorranggebietes Güterglück in 5,3 km Entfernung. Aufgrund der Abstände ist ein negativer Einfluss von WEA innerhalb des Vorranggebietes auf das Wiederansiedlungsprojekt nicht zu erwarten. Dazwischen befinden sich zahlreiche optische Barrieren, z.B. Schienentrasse Zerst-Gommern und die B 184.</p> <p>Die Flugkorridore der Großtrappe werden nicht berücksichtigt, da sie aufgrund des bestehenden Rechtsrahmens unbegründet sind, bzw. der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht entgegenstehen. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen erneuerbarer Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Durch die Freihaltebereiche entsprechend der Auswahlkriterien (siehe Planungskonzeption) werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen hinreichend</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

						gemindert. Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.	
32.	1001753_004	1001835	<p>III. Hochwasserschutz</p> <p>Neben dem Wasserschutz ist der Hochwasserschutz zu beachten.</p> <p>Der Steckbrief zur Potenzialfläche Annaburg enthält zum Thema Überschwemmungsgebiete und Retentionsflächen folgenden Hinweis: Das Vorranggebiet befindet sich vollständig im Bereich des HQ 200.</p> <p>Der Hochwasserschutz war auch Thema im Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Annaburg: Ansonsten liegt der überwiegende Bereich der TF II innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz Nr. 1 „Elbe“ (G 9 REP A-B-W 2018).</p> <p>Flächen, die bei einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen laut Hochwassergefahrenkarten überschwemmt werden könnten, werden als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt. Diese Gebiete beinhalten sowohl besiedelte als auch unbesiedelte Bereiche. Das Ziel ist es, das Schadenspotenzial langfristig zu reduzieren, indem in bislang unbesiedelten Bereichen möglichst keine neuen Baugebiete entstehen bzw. hochwasserunempfindliche Bauformen entwickelt werden. Bei einer Nutzungsaufgabe soll an dieser Stelle wieder Freiraum entstehen. Wegen der Auswirkungen des Klimawandels und der damit verbundenen Zunahme von Starkregenereignissen werden die Intervalle für Hochwasserereignisse kürzer. Wenn unbesiedelte Flächen dann inzwischen baulich genutzt würden, kann der erhöhte Flächenbedarf für wasserwirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen entlang von Flüssen nicht mehr gedeckt werden.</p> <p>Deshalb sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen festgelegt sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden (G 10 REP A-B-W 2018).</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die Kommunen sind dafür verantwortlich, Flächen festzulegen, die für einen Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern sowie Gewerbe- und In-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Überschwemmungsgebiete mit einem HQ₁₀₀ sind von der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgenommen worden. (HQ100 steht für das 100-jährliche Hochwasser, ein statistischer Wert für den Abfluss oder Wasserstand eines Gewässers, der im Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten wird.)</p> <p>Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz stellt keinen rechtlichen Grund dar, die Errichtung der Windenergieanlagen zu versagen. Im Vorhabenzulassungsverfahren ist gem. § 78b WHG auf eine dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu achten, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.</p> <p>Eine Wirkung wie Baugebiete in Bezug auf Versiegelungsgrad und Hochwasserempfindlichkeit gehen von Windenergieanlagen und ihren erforderlichen Nebenanlagen nicht aus.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	11/6/0

			<p>dustriegebäuden u. ä. vorgesehen sind. Um Hochwasserschäden, die durch ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen entstehen können, zu vermeiden, sollen bebaubare Flächen nur im Ausnahmefall festgelegt werden. Eine Ausnahme liegt vor, wenn es im Gemeindegebiet außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz keine anderen geeigneten Entwicklungsmöglichkeiten gibt, die den Erfordernissen der Raumordnung und städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechen.</p> <p>Für Windkraftanlagen ist im Rahmen des Hochwasserschutzes kein Raum.</p> <p>Der Regionalplaner ist offensichtlich der Ansicht, er sei „gezwungen“, trotz Hochwasserschutz diese Fläche der Windkraft zur Verfügung zu stellen. Dem ist aber nicht so. Angesichts der Vorkommnisse und Überschwemmungen der letzten Jahre muss dem Hochwasserschutz Priorität eingeräumt werden. Die Behörden sollten den Hochwasserschutz ernst nehmen. Auf die mangelnde Verantwortung der Hochwasserereignisse der Behörden im Ahrtal oder Hochwasser der Elbe und Oder wird verwiesen. Dort wurde der Hochwasserschutz sträflich vernachlässigt mit fatalen Folgen.</p>				
33.	1002515_004	1002327	<p>Hochwasserschutz</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz „Elbe“ mit einer Gesamtfläche von etwa 26.202 ha wird ausweislich des Sachlichen Teilplans (S. 13/14) hinsichtlich mehrerer Bereiche verkleinert, um der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Rahmen des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Raum zu geben.</p> <p>Hinsichtlich des Windvorranggebiets „Annaburg“ (Z 4.3.4-2 Nr. I) wird die Fläche des Vorbehaltsgebiets um 192 ha reduziert. Das gesamte Windvorranggebiet befindet sich vollständig innerhalb des bisherigen Hochwasserschutzgebiets. Es kann diesseits nicht nachvollzogen werden, wie ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz für eine Fläche als Windenergie geeignet sein kann. Die Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz dienen dem Schutz der kritischen Infrastruktur und wurden zur Vermeidung hoher volkswirtschaftlicher Schäden festgelegt. Zudem befinden sich nicht nur in den Überschwemmungsgebieten, sondern auch in den Vorbehaltsgebieten naturschutzrechtlich</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Sämtliche Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie liegen nach Auskunft des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt außerhalb von Überschwemmungs- bzw. Risikogebieten.</p> <p>Infolge der Neuausweisung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie erfolgt kein Entzug der gesamten Fläche für die Funktion des potenziellen Hochwasserschutzes, solange sie mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Der Flächenverbrauch bezieht sich auf die Fundamente und Zuwegungen und ist so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Bei Nutzungsaufgabe soll wieder Freiraum entstehen. Die Versiegelung ist bei Bauarbeiten so</p>	11/6/0

			<p>geschützte Gebiete und beispielsweise entlang der Elbe bedeutende Vogelzugrouten, auf welche unten stehend näher eingegangen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die mit dem Sachlichen Teilplan angedachte Überlagerung des Vorbehaltsgebiets durch das Windvorranggebiet die Hochwasserschutzfunktion nicht mehr gewährleistet werden kann. Denn insbesondere die massiven Fundamente und weitere versiegelte Flächen werden einem effektiven Hochwasserschutz entgegenstehen. Dies begründet eben gerade die Gefahr einer erheblichen Beschädigung der öffentlichen Infrastruktur.</p> <p>Zudem steht die Ausweitung der Vorranggebiete für Windenergie in diesen konkreten Flächen den grundsätzlichen Zielen des Bundes- und Landesgesetzgebers entgegen. Denn nach § 6 (1) Nr. 6, § 77 WHG, § 2 (2) Nr. 6 ROG hat sich der Gesetzgeber grundsätzlich zum Erhalt, der Wiederherstellung und der Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens, der Vermeidung der Beschleunigung des Wasserabflusses sowie zum Freihalten der Überschwemmungsgebiete von Bebauung ausgesprochen.</p> <p>Hinsichtlich der Verkleinerung zu Gunsten des Windvorranggebiet „Kemberg/Dorna“ (Z 4.3.4-2 Nr. X) um 132 ha und zu Gunsten des Windvorranggebiet „Trebitz/Schnellin“ (Z 4.3.4-2 Nr. XXVI) im Umfang von 53 ha geltend die gleichen eben beschriebenen Grundsätze.</p> <p>Vorliegend scheinen Abwägungsfehler begangen worden zu sein. Denn der vollumfängliche Erhalt der Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz sollte angesichts der übergeordneten Bedeutung für die umliegend wohnende Bevölkerung sowie für die allgemeine öffentliche Infrastruktur bei einem ordnungsgemäßen Abwägung überwiegen.</p>			<p>gering wie möglich zu halten, vorhandene Wege sind zu nutzen. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz nicht in Frage gestellt. Windenergieanlagen sind keine hochwasserempfindlichen Bauwerke. Die Lage im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz stellt keinen rechtlichen Grund dar, die Errichtung der Windenergieanlagen zu versagen. Im Vorhabenzulassungsverfahren ist gem. § 78b WHG auf eine dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu achten, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist.</p> <p>Eine Wirkung wie Baugebiete in Bezug auf Versiegelungsgrad und Hochwasserempfindlichkeit gehen von Windenergieanlagen und ihren erforderlichen Nebenanlagen nicht aus.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
34.	1001748_003	Lutherstadt Wittenberg	<p>zu 2.1.4 Negativkriterien (Ausschlusskriterien) Bei dem Kriterienkatalog zur Festlegung von Ausschlusskriterien ist folgender Belang bisher textlich unberücksichtigt und bei der Betrachtung von Flächen bzw. Abstandsflächen redaktionell aufzunehmen: - bestehende und in Planung befindliche Autobahnen, Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Maßstabsbedingt (1:100.000) wurden lineare Infrastrukturen nicht als Ausschlusskriterien festgelegt. Aufgrund des bau- und betriebsbedingten Abstandes von Windenergieanlagen untereinander sind bei der Standortplanung auf der Vorhabenzulassungsebene oder im Bebauungsplan die Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Linienhafte Infrastrukturen innerhalb von</p>	11/6/0

						Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie haben aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 keine Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit gemäß § 4 WindBG.	
35.	1001963_002	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	<p>Wichtige Aspekte der Betrachtung, im Vergleich zur Ausschlusskriterienübersicht der Planungsunterlagen vom 03.03.2025, wurden ersatzlos verworfen. Dazu sei auf die Maßgaben unter Punkt 19 wie Hochspannungs-freileitungen oder Ver-, Entsorgungs- und Produktenleitungen verwiesen. Das ist zu kritisieren, insbesondere unter der Beachtung der noch nicht im notwendigen Maße erfolgten Subtraktion von Anbauverbotszonen oder Freihaltungstrassen für Hochspannungsfreileitungen. Im Ergebnis ist erwartbar, dass der notwendige Flächenbeitragswert für den 31.12.2027 nicht erreicht wird – trotz einer ursprünglich geplanten und in Anbetracht der wirtschaftlichen Verflechtungen der Chemieindustrie (Stichwort: Wasserstoffstrategie des Landes) als begrüßenswert und zukunftsgerichtet zu bezeichnende Flächenbereitstellung von ca. 3 % der Region.</p> <p>Mit Bezug auf die vermutliche Untererfüllung der Flächenbeitragswerte sei u.a. auf die Entscheidung der Nicht-Betrachtung von Hochspannungsfreileitungen, sowie die Ver-, Entsorgungs- und Produktenleitungen hingewiesen – wobei technische Infrastrukturen im Umweltbericht noch gesondert aufgeführt sind. Waren mit der Aufstellung der ersten Plankonzeption diese Teile der bestehenden Infrastruktur noch gesondert berücksichtigt, sind diese nun unter 2.1.4.22 nicht mehr aufgeführt.</p> <p>Dies führt u.a. dazu, dass Windgebiete ohne Schutzstreifen über bestehende Trassen ragen. Neben der Tatsache, dass Anbauverbots- und Beschränkungszonen baurechtliche Freihaltebereiche erfordern, so widerspricht die Ausweisung von Windgebieten bis an Trassenrändern heran, der Maßgabe eine Rotor-out-Planung vorzunehmen.</p> <p>Nach Maßgabe des § 2 WindBG gelten jene Gebiete für den Flächenbeitragswert als anrechenbar, welche als Vorranggebiet oder damit vergleichbare Gebiete ausgewiesen sind. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten Nutzungen ausgeschlossen, welche mit den vorrangigen Nutzungen nicht vereinbar sind. Dies trifft auf bestehende Infrastruktur zu welche u.a. nach § 9 FStrG mittels Schutz-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>LEP Z 6.2.1-4 „Rotor-out“-Flächen Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist zu beachten, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb dieser Vorranggebiete überstreichen dürfen. Eine Festlegung, wonach die gesamte Windenergieanlage sich innerhalb dieser Vorranggebiete befinden muss, ist unzulässig.</p> <p>Daher gilt die Vorgabe, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Flächengrenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung hinausragen sollen. Bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung kann in Anbetracht dessen, dass Regionale Entwicklungspläne gemäß LEntwG LSA im Maßstab 1:100.000 zu erstellen sind, ein planerischer Unschärfbereich von bis zu 100 m auftreten.</p> <p>Linienhafte Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie haben aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 keine Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit gemäß § 4 WindBG.</p>	11/6/0

			<p>streifen bzw. Anbauverbotszonen von Hochbauten jeder Art freizuhalten sind.</p> <p>Demnach sind sämtliche Flächenanteile, welche bereits von bestehender relevanter Infrastruktur inkl. deren Schutzbereiche innerhalb eines ausgewiesenen Windgebietes in Anspruch genommen werden, zur Ermittlung der Erfüllung der Flächenvorgabe nach LEntwG in Höhe von 1,9 % der Regionsfläche vollumfänglich zu subtrahieren.</p> <p>Eine zusätzliche Subtraktion kann sich ergeben, wenn aus sonstigen regulatorischen Anforderungen, die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb eines Windgebietes liegen müssen. Diese Anteile sind im Feststellungsprozess zur Erfüllung der Flächenziele als Rotor-In-Flächen zu werten. So führt die Begründung des WindBG dazu aus, dass wenn aufgrund „mangelnder planerischer Vorgaben Windenergieanlagen nur so platziert werden dürfen, dass auch die Rotorblätter der Anlage innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen“, diese als Rotor-innerhalb-Flächen anzusehen sind [5].</p> <p>[5] Drucksache 20/2355 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land.</p>				
36.	1003104_004	1002774	<p>fehlendes Negativkriterium entlang von linienförmigen Infrastrukturen mit Anbauverbotszone</p> <p>Direkt entlang von linienförmigen Infrastrukturen ist die Errichtung von WEA nicht möglich hier sind entsprechende Schutzabstände zu beachten. Dies betrifft Straßen, Eisenbahntrassen, Wasserstraßen, Gasleitungen und Leitungstrassen. Entsprechend werden demzufolge Bereiche der Windenergie zugesprochen, die per se nicht bebaubar sind und die Flächenbilanzierung der Region entsprechend beeinflussen hinsichtlich der Anrechenbarkeit nach WindBG. Verwiesen wird hierzu auf die entsprechenden Kriterienkataloge in den Planungsregionen Halle (Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (EEG)) und Magdeburg (Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“). Beantragt wird daher die Aufnahme entsprechender Negativkriterien sowie die Korrektur der entsprechend betroffenen VRG Windenergie.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Linienhafte Infrastrukturen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie haben aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 keine Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit gemäß § 4 WindBG.	11/6/0

37.	1001655_003	Buko	<p>Laut Klimawandel-Fitness der Regionalpläne vom 12.06.2013 (siehe Punkt 3.2 Temperaturveränderungen) wird dargestellt, wie sich die Temperatur im Bereich Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg bereits erhöht hat. Durch den zusätzlichen Neubau von fast 300 m hohen WEA bzw. das Repowern von Bestandsanlagen zu fast 300 m hohen WEA kann es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten und Luftleitbahnen kommen. Gibt es hierzu bereits von Ihnen eine Studie über die Auswirkungen von fast 300 m hohen WEA?</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange zur Technologie und Studien über Auswirkungen von Windenergieanlagen sind keine Aufgabe der Regionalplanung und nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Eine nachhaltige Beeinflussung des Kalt-/Frischluftsystems durch Windenergieanlagenstandorte ist nicht zu erwarten, da es sich um punktuelle Verluste von Wald- und Freiflächen im Verhältnis zur gesamten Waldfläche der Planungsregion handelt. Zudem ist der Verlust an Waldfläche aufgrund der walddrechtlichen Verpflichtung zur Ersatzaufforstung auszugleichen. Als nachteilige klimatische Veränderung anzuführen ist in der sommerlichen Tagsituation die Temperaturerhöhung im Bereich der neuen Freifläche an der Windenergieanlage. Dieser Effekt bleibt aufgrund der bleibenden Ausgleichsfunktionen umgebender Waldflächen auf die Örtlichkeit beschränkt. In der Nachtsituation bei austauscharmer Wetterlage entsteht bodennahe Kaltluft. Bei einer konkreten Standortplanung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens sind zur Verminderung von Umweltauswirkungen weniger konfliktreiche Flächen zu bevorzugen; dies wären in Waldflächen beispielsweise Bereiche mit jüngerer Bestockung statt Altbaumbestände.</p>	11/6/0
38.	1001716	1001789	<p>Hinweis, dass im 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes unter G 6.2.1-8 geregelt ist, dass zum Schutz des Waldes die grundsätzliche Vermeidung der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung für diese Flächen steht.</p> <p>Der o. a. 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes hat durch die Trägerbeteiligung und Beteiligung der Bürger eine Planreife.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Bei der Regelung G 6.2.1-8 des 2. Entwurfes zum LEP LSA handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich und somit nicht endabgewogen.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein</p>	11/6/0

			<p>Die Ausweisung des Vorranggebietes Schmerz verstösst gegen den Grundsatz. Das geplante Vorranggebiet hat die Festlegung des planreifen Landesentwicklungsplanes aufzugreifen.</p>			<p>gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

						<p>Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
39.	1001836_001	<p>Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt</p>	<p>In unserer Stellungnahme von 30.05.2023 zur Aufstellung des Teilplanes „Windenergie 2027“ hatten wir bereits auf die Bedeutung der Großschutzgebiete in Sachsen-Anhalt und hier insbesondere der walddreichen Naturparke Fläming und Dübener Heide hingewiesen. Die Möglichkeit der Erreichung der aktuellen und zukünftig zu erwartenden reduzierten Flächenziele ist bei einem die wirtschaftlichen, naturräumlichen und gesellschaftlichen Realitäten erfassenden notwendigen Gestaltungswillen ohne die Einbeziehung von Waldflächen zu erreichen.</p> <p>Für die vorliegenden Planung betrifft dies insbesondere im Naturpark Dübener Heide das Vorranggebiet 19 „Schmerz“,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung</p>	11/6/0

		<p>im Naturpark Flaming die Vorranggebiete 3 „Coswig“ ; 15 „Luko“; 22 „Straach“; 23 „Straguth“; 29 „Zerbst“. Außerhalb von Naturparks die Vorranggebiete 12 „Linda“; 13 „Listerfehnda“ und 21 „Seyda-Gentha“. Bzgl. der visuellen Verletzlichkeit des Landschaftsbildes in Landschaftsschutzgebieten in Naturparks und Vorranggebieten für Erholung sind die Einwirkungen des Vorranggebietes 32 „Zschornowitz-Kippe“ zu beachten. Allein die Feststellung der Nichtlage des Gebietes in den betrachteten Räumen lässt den Schluss „keine Auswirkungen“ auf Grund der Größe und Sichtbarkeit der Windenergieanlagen in den Vorranggebieten nicht zu.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung in Großschutzgebieten einschließlich der durch das Land Sachsen-Anhalt verordneten Naturparke sowie Waldflächen im Allgemeinen wird weiterhin nicht befürwortet. Siehe hierzu zudem die Aussagen und Begründungen zum Schutz des Waldes in seinen Funktionen im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (Auszüge):</p> <p>G 6.2.1-8 Schutz des Waldes Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Waldflächen sollte grundsätzlich vermieden werden. Hier- von kann abgewichen werden, wenn durch die Regionalpla- nung konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können und die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten wird.</p> <p>Z 6.2.1-9 Planungsregionsübergreifende Festlegung von Vor- ranggebieten</p> <p>Begründung zu G 6.2.1-8 Das Land Sachsen-Anhalt ist mit ca. 22,6 Prozent bewal- deter Fläche ein vergleichsweise waldarmes Land. Aufgrund der in den vergangenen Jahren aufgetretenen extremen Wetterereignisse als Folge des Klimawandels wurden landesweit bei allen Baumarten Waldschäden durch Tro- ckenheitsstress und Schädlingsbefall (u. a. Borkenkäfer) verzeichnet. Der Waldzustandsbericht 2022 zeigt auf, dass dies in allen Landesteilen zu immensen Schäden der Vitalität der Bäume bis hin zum Absterben geführt hat.</p> <p>Um den Wald zum Schutz des Klimas, zur Reinhaltung von Luft und Wasser, zum Schutz des Bodens vorErosionen, für die Erholung sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten, soll die Festlegung von Vorranggebieten für Wind-</p>			<p>angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzge- biete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Natur- schutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen- Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Wind- energienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadel- mischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekom- men. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruch- nahme zu achten. Im Vorhabenzu- lassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			<p>energienutzung auf Waldflächen daher grundsätzlich vermieden werden. Sollte es für die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes gemäß WindBG in Verbindung mit dem LEntwG LSA notwendig sein, Waldflächen in Anspruch zu nehmen, soll seitens der Regionalplanung im Rahmen ihrer Planungskonzeption zur Steuerung der Windenergie dargelegt werden, dass konfliktärmere Flächen alternativ im Wald festgelegt werden können (Alternativflächenprüfung). In diesem Zusammenhang soll die Beeinträchtigung des Waldes so gering wie möglich gehalten werden.</p>			<p>soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (siehe FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf). Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Bei der Regelung G 6.2.1-8 des 2. Entwurfes zum LEP LSA handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich und somit nicht endabgewogen.</p> <p>Die Vorranggebiete Coswig Nord, Luko</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

						<p>und Straach beinhalten keinen Wald. In den Vorranggebieten Listerfehrda, Seyda-Gentha, Straguth und Zerst Flugplatz sind geringfügige Waldflächen enthalten, die bei der Standortplanung der Windenergieanlagen ausgespart werden können. Beim Repoweringprojekt Windpark Elster (im Vorranggebiet Listerfehrda) wurde das beachtet. Das Vorranggebiet Zerst Flugplatz wurde auf einer Konversionsfläche (ehemaliger Militärflugplatz) ausgewiesen. Bei der Standortwahl für die bereits genehmigten Windenergieanlagen wurde darauf geachtet, keine Waldflächen zu beanspruchen. Das Vorranggebiet Linda liegt teilweise in einem Kiefernforst und grenzt an benachbarte Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an (Welsickendorf und Stolzenhain Nord und Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord). Aufgrund kommunalen Planungswillens und mangels vorhandener Planungsalternativen in der Kommune Muldestausee wurde das Vorranggebiet Schmerz ausgewiesen.</p> <p>Insgesamt werden in der Planungsregion ca. 0,13 % der Gesamtregionsfläche für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Wald genutzt.</p>	
40.	1003121_005	1002799	<p>2.1 Planungsstufe 1 # 2.1.3 Positivkriterien # Nutzung bereits vorhandener WVG aus TP 2018.</p> <p>- Damit kommt es zur Fortsetzung des Unrechts aus dem TP 2018 (Schriftverkehr der BI liegt im Landkreis und in der Landesregierung vor).</p> <p>- Im Umweltbericht zum 1. Entwurf wurde die Konfliktintensität bezogen auf den Menschen erneut mit gering bewertet. Im Ortstermin Güterglück wurde die Konfliktintensität bezogen auf die dort lebenden Menschen von Landrat und Staatssekretär als sehr hoch bewertet. Das bestätigt die mangelnde Ortskenntnis der am Entscheidungsprozess beteiligten Behördenmitarbeiter und Politiker. Das ist ein gra-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 ist rechtskräftig.</p> <p>Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Der Bewertungsmaßstab wurde von</p>	11/6/0

			<p>vierender Fehler. Das gesamträumliche Planungskonzept aus dem TP 2018 wurde übernommen und durch das OVG Magdeburg bestätigt. Warum wurde dann das doppelt so große und besser geeignete Gebiet bei Zerbst nicht bewertet? Das ist auch Bestandteil des Konzeptes, was vom OVG als Ganzes bestätigt wurde und demzufolge auch hätte berücksichtigt werden müssen. Im Anhang zum Umweltbericht ist nur die Bewertung der Erweiterung des WVG-Güterglück veröffentlicht. Damit ist eine Vergleichbarkeit der infrage kommenden Gebiete durch Dritte nicht gegeben. Das ist ein gravierender Fehler.</p>			<p>den Fachbehörden nicht bemängelt.</p> <p>Im Umweltbericht wurde die Prüfung des gesamten Vorranggebietes, wie es im 1. Entwurf des STP Wind 2027 dargestellt ist, dokumentiert.</p>	
41.	1001648	1001784	<p>Ich bin gegen den weiteren Aufbau von Windkraftanlagen in unserer ländlichen Heimat. Die energetische Versorgung ist durch vorhandene Windräder und Solaranlagen ausreichend!</p> <p>Ein weiterer Ausbau in der dargestellten Größenordnung bedeutet Gesundheitsschäden und verschandelt das Bild unserer idyllischen und naturbelassenen Gegend. Nicht nur wir Menschen, sondern auch der Lebensraum bzw. -Qualität von Tier- und Pflanzenwelt sehe ich erheblich bedroht!</p> <p>Aus persönlicher Erfahrung (2 Windräder, ca. 450 m neben unserem Grundstück) bin ich strikt gegen weiteren Aufbau. Ständige Betriebsgeräusche beeinträchtigen mich stark.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der</p>	11/6/0

						<p>vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	
42.	1002670_001 1002671_001	1002430	<p>Klimaschutz/Klimaanpassung: Der schnelle Ausbau der regenerativen Energien ist notwendig, um den Klimawandel zu stoppen und Abhängigkeiten von Kohle, Öl und Gas zu verringern. Das ist gesamtgesellschaftlicher Konsens und wird seit langem gefordert. Mit großer Sorge ist festzustellen, dass ein naturverträglicher</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Klimaschutz/Klimaanpassung: Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Schutzgut Wasser: Belange sind Inhalt</p>	11/6/0

<p>1002672_003</p> <p>gesamt: 3 SN</p>		<p>Ausbau aktuell von verschiedenen Akteuren torpediert wird. Abstriche an den Untersuchungen zur Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit (Planungsbeschleunigung) und die Öffnung sensibler Naturräume und Schutzgebiete sind äußerst kritisch zu betrachten. Aktuelle Diskussionen und Forderungen der großen Waldbesitzer brachten das jahrelang bestehende Verbot des Ausbaus der Windkraft in unseren Wäldern zu Fall. Neue Einnahmequellen, wie Windkraftanlagen (WKA) im Wald, sollen genutzt werden, um die jahrzehntelang geförderten monotonen - und nun zusammenbrechenden - Wirtschaftswälder zu sanieren und den Wert für die Waldbesitzer damit zu wahren. Es geht also bei der Ausweisung von Vorranggebiet (VRG) Windkraft in Waldflächen ums Geld. Es ist nicht Aufgabe der Allgemeinheit, die Fehler einzelner Waldbesitzer durch jahrzehntelange Ignoranz des Waldzustands, zu beheben. Es bleibt zudem fraglich, ob der massive Eingriff in den Wald durch Abholzung, befestigte Zuwegungen, Aufstellplätze usw. durch eine Aufwertung des verbliebenen, umliegenden Waldes überhaupt je kompensiert werden könnte. Die Effekte des Klimawandels wie Austrocknung und Erwärmung von Waldflächen, woraus schlussendlich Waldsterben resultiert, werden gerade durch Windkraftanlagen in Wäldern drastisch verstärkt. Der Wald ist vor allem ein Gemeingut und sollte für alle erhalten und dem entsprechend verantwortungsvoll behandelt werden. Die Sanierung lange vernachlässigter, krankheitsanfälliger Altersklassenwälder darf nicht mit einem Verlust von Waldfläche und einer irreversiblen Schädigung seiner vielfältigen Funktionen einhergehen. Den Wald als VRG Windkraft zu nutzen, steht im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die den Klimaschutz (Wald als Kohlenstoffdioxid-Senke und Wasser-Speicher) und den Stopp des Artensterbens (Wald als Lebensraum) zum Ziel haben. Fazit: Windkraftanlagen in Waldflächen sind klimaschädlich!</p> <p>Schutzgut Wasser:</p> <p>Sie schreiben auf Seite 43 Ihres Umweltberichts: „Durch die Versiegelung von Boden für die Errichtung von Windenergieanlagen und deren technischen Anlagen und Zuwegungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung und von Retentionsräumen für Hochwasserschutz nicht auszuschließen.“ Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist bei der Abwägung jedoch zu beachten und</p>			<p>des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit/ Immissionschutz: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionschutzbehörde. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ im vorliegenden Raumordnungsplan pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21).</p> <p>Natur-, Klima- und Landschaftsschutz: Belange der ordnungsgemäßen Errichtung, des Betriebes und Rückbaus von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe,</p>	
---	--	--	--	--	--	--

			<p>deren Gefährdung auszuschließen. Die notwendige Gründungstiefe der WKA führt zu Eingriffen in Deckschichten des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers bzw. bis in das Grundwasser selbst, was der Schutzfunktion der Trinkwasserverordnung widerspricht, und beeinträchtigt die Hydrologie in allen VRG Windkraft. Kritisch ist die Beeinträchtigung grundsätzlich, wenn VRG Windkraft in Waldflächen mit der Funktion Wasser- Speicher liegen. Gerade das VRG 19 weist ein z.T. sehr geringen Schutz des Grundwassers auf.</p> <p>Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit/ Immissionsschutz:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen auf Grund fehlender Informationen und ausstehender Anpassungen erhebliche Bedenken. Die Betrachtung zum Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit erfolgt lediglich auf der Grundlage eines willkürlich festgelegten 1000 m Abstands. Diese Betrachtung ist für das Schutzgut Mensch nicht ansatzweise ausreichend. Insbesondere deshalb, weil sich die Anlagenhöhen als auch Anlagenleistungen mit der technischen Entwicklung bei Windkraftanlagen vervielfacht haben. Ebenso kommen die Bereiche der Maximalauslastung der Anlagen bei niederen Windgeschwindigkeiten viel früher und viel öfter vor. Diese Tendenz ist zwingend mit wesentlich erhöhten Schalleistungspegeln der weiterentwickelten Windkraftanlagen verbunden. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Nabenhöhe zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln seit Jahrzehnten unverändert auf dem geringen Wert, wie er für sehr viel kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist außerdem davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, mangels fehlender physikalischer Einflüsse, wie Streuung, Reflektion, Überlagerung und Absorption, der Schall viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe, bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Schalleistungspegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Selbiges gilt für Schlagschatten. Aus Abstands- und Quadratgesetz ergibt sich, dass es rein physikalisch unmöglich ist, Schalleistungspegel der durch die technische Bauart aktueller Typen von WKA bedingten Größe</p>			<p>Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p> <p>Naturpark: Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus, da die Erteilung von Genehmigungen oder Befreiungen objektiv nicht ausgeschlossen ist. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzieleentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>Datengrundlage: Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>(Enercon EP5 E2 106,2dB; Vestas V172 107,8dB) innerhalb des 1000 m Abstandes zur Wohnbebauung auf Schalldruckpegel von 45, 40 oder gar 35 dB(A) in den Zeiten der Nachtruhe abzusenken, ohne diese in einen für die Betreiber unrentablen Betriebsmodi zu fahren. Zukünftig wird diese Thematik weiter eskalieren, da sich Gewinnerzielungsabsichten der Betreiber und berechnete Schutzinteressen der Bürgerinnen und Bürger diametral gegenüberstehen. Die derzeit angewandte Methodik der Raumplanung von VRG Windkraft ist ungeeignet, diese überaus wichtige Problemstellung zu lösen und das eklatante Konfliktpotential zu beseitigen.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre hilfsweise die Kopplung von Abständen an Bauhöhen von WKA, wie die der 10-H-Regel in Bayern, vorzuschreiben bzw. anzuwenden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der unterschiedlichen Bewertung des Schutzguts Mensch in Sachsen-Anhalt (1000 m) und Bayern (10 x Gesamthöhe, also bei zu erwartenden WKA mit Gesamthöhe 300 m 3000 Meter Abstand). Womit wird diese unterschiedliche Bewertung gerechtfertigt? Es ist eine gesetzliche und auf Untersuchungen und Fakten beruhende Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden betroffenen Gelände definiert. Schall ist eine energetische Strahlung, welche verschiedenste Wirkungen auf den menschlichen Organismus hat. Negative Wirkungen von Schall, die bis hin zu andauernden pathologischen Schädigungen führen, sind durch naturwissenschaftliche Nachweise hinreichend belegt. Auch Sie schreiben in Ihrem Umweltbericht S.30: „Zahlreiche Studien zeigen, dass anhaltender Lärm Stresssituationen und gesundheitliche Schäden begünstigen kann. Besonders die Beeinträchtigung des nächtlichen Schlafs durch Fluglärm wurde als bedeutender Risikofaktor für die Gesundheit erkannt.“ Zur Beurteilung der Schallimmissionssituation sind ergänzende Informationen, die die Eignung der gewählten Flächen zur Windenergienutzung unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange liefern, erforderlich. Dies kann beispielsweise auf Grund von rechnerisch ermittelten, für die Nutzung durch Windenergieanlagen ausreichenden, sowie nach TA-Lärm, unter Berücksichtigung von Distanz und Gebietseinstufung relevanter Immissionsorte zulässigen und ausreichenden Emissionskontingenten,</p>			<p>Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p> <p>Wald: Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Forstwirtschaft: Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaft-</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>dargestellt werden. Weiterhin kritisch anzumerken ist, dass durch die TA-Lärm nur eine Betrachtung im Frequenzbereich bis 31,5 Hz stattfindet. Im Frequenzbereich kleiner 31,5 Hz fehlt die naturwissenschaftliche Evaluierung gänzlich. Dies muss zwingend erfolgen bzw. nachgeholt werden, da in diese Frequenzen die Eigenschwingungen der Organe liegen. Auch eine verbale Bewertung der sonstigen Gefahren (Eisfall, Schattenwurf) müssen zwingend Teil der Analyse zum Schutzgut Mensch/ Menschliche Gesundheit sein.</p> <p>Natur-, Klima- und Landschaftsschutz:</p> <p>Ein hypothetisches VRG Windkraft im Wald mit der Errichtung von beispielhaft zehn WKA aktueller, technischer Beschaffenheit hätte folgende bautechnische Massen zur Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) 60.000 t Betonrecycling Aufstellplätze ohne Zuwegungen 2) 24.000 t Stahlbeton Fundamente 3) 700 t Composite-Verbundwerkstoffe CFK/GFK 4) 20 t Betriebs- und Verbrauchsmittel (Gefahrenstoffe) 5) unbekannte Menge klimaschädlicher Betriebsstoffe (Gefahrenstoffe), wie u.a. Schwefelhexafluorid, die in den Wald, d.h. in ein sensibles Ökosystem und vormals Schutzgebiet verbracht wurden. Das alles würde außerdem ohne wissenschaftliches Monitoring, d.h. ohne jedwede Risikobewertung der Freisetzung von Stoffen aus Anlagenbestandteilen, Betriebsmitteln und Betriebsstoffen in die Umwelt sowie der Überwachung der Stoffkreisläufe bei Rückbau der Anlagen mangels derzeit nicht vorhandener rechtlicher Regelungen stattfinden. <p>Anhand fachlicher Argumente der Studie Zeitenwende im Artenschutz Aktuelle Gesetzesänderung versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung ist die Ausweisung von VRG Windkraft in Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Waldflächen und Lebensräumen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Tierarten abzulehnen.</p> <p>Ein weiterer, das Risiko extrem erhöhender Faktor für unerkannte Schadwirkungen auf Populationen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher, geschützter Tierarten ist die nachweislich ausschließliche Nutzung/ Verwendung überwiegend sehr alter Bestandsdaten des Landesamtes für Umwelt in Verbindung mit zukünftig nicht mehr erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen. Ihr Literatur- und Quellenverzeichnis ab S.70 des Umweltberichts spricht bezüglich der „Aktualität“ Bände. Sie schreiben selbst auf S.67</p> 			<p>licher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Landschaftsbild: Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Artenschutz: Belange des Artenschutzes</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>"Landschaftsrahmenpläne der Landkreise/ kreisfreien Städte gem. § 15 NatSchG LSA stellen eine wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene dar. Für deren Verwendung in der Umweltprüfung der Regionalplanung sollten diese jedoch möglichst aktuell sein. Die vorliegenden Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau erfüllen diesen Anspruch nicht". Bestände, die nicht identifiziert werden, können auch nicht entsprechend ihres Schutzstatus berücksichtigt werden und gehen damit zwangsläufig verloren.</p> <p>Waldflächen sind Lebensräume und leisten damit primär einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität und sind als Gebiete zur großindustriellen Energieerzeugung vollkommen ungeeignet. Sie selbst schreiben in Ihrem Umweltbericht auf S. 44: „Waldgebiete im Umfeld größerer Städte erlangen eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Klima- und Immissionssschutzes. Waldbestände in einem Windrichtungssektor, aus dem häufig Luftmassen mit höheren Immissionsbelastungen (Luftschadstoffe einschließlich Staub, Lärm) an Siedlungs- und Erholungsräume herangeführt werden, können durch Filterung die Luftschadstoffe reduzieren und darüber hinaus auch die Lärmimmissionen vermindern. Ebenso erfüllen Wälder eine besondere Funktion in Bezug auf die Immissionsreduktion bzw. die Staubfilterung und den Lärmschutz, wenn sie zwischen den Hauptverkehrsstraßen (Autobahn, Bundesstraßen, Landesstraßen) und immissionsempfindlichen Bereichen (Wohnen, Erholen, Biotope, Landwirtschaft) liegen. Waldgebiete mit vorrangiger Klima- und Immissionsschutzfunktion sind: Mosigkauer Heide, Fläming, Dübener Heide (vgl. \[OFB 2004\]). Die vor 1990 durch die Industrie verursachten Immissionen richteten im Fläming, Dübener, Mosigkauer und Annaburger Heide erhebliche Waldschäden an. Die Belastungen sanken durch den Rückgang der industriellen Produktion und Aufbau emmissionsarmer Betriebe, jedoch sind die Puffer-, Speicher- und Filterkapazitäten der Waldböden dauerhaft beeinträchtigt.“ Waldflächen sind Treibhausgassenken. Deren Vernichtung/ Abholzung für Klimaschutzziele ist nur als „blanker Wahnsinn“ zu bezeichnen. Waldzerstörung ist kein Klimaschutz! Es ist nicht hinnehmbar, dass immer neue Flächen geopfert werden sollen. Die Öffnung von Waldflächen als sensible Ökosysteme und Schutzgebiete ist anhand der vorstehenden Be-</p>			<p>wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Verträglichkeit der Windenergieanlagen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Konflikte sind im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu minimieren (z.B. Windparkkonfiguration, Abschaltautomatik, CEF-Maßnahmen).</p> <p>Alternativenprüfung: Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum-</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>schreibungen absolut nicht nachvollziehbar und muss un- terleiben.</p> <p>Die technische Weiterentwicklung von WKA erfolgt bisher ungebremst. Ein Ende der Steigerung von Höhe und Leistung der Anlagen ist nicht absehbar. In einmal restriktionslos gewidmeten VRG Windkraft wird es möglich sein, zukünftig WKA mit heute kaum vorstellbaren Dimensionen unkontrolliert zu bauen. Die damit verbundene Einwirkung auf das Landschaftsbild wird ebenso unvorstellbar und schockierend sein. Dies muss auch im Sinne des Land- schaftsschutzes unbedingt verhindert werden.</p> <p>Ist Ihnen eigentlich nicht selbst der Widerspruch in Ihrem „Umweltbericht“ S. 67 aufgefallen? Sie schreiben: „Die er- heblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchfüh- rung des Sachlichen Teilplans ergeben, ...“ Um dann nur zwei Sätze weiter zu schreiben: „Obwohl im Ergebnis der Umweltprüfung des Sachlichen Teilplans erhebliche Um- weltauswirkungen ausgeschlossen werden...“ Wie sind diese diametral entgegenstehenden Aussagen zu bewerten?</p> <p>Forst:</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken bezüglich Ausweisungen von VRG Windkraft in natürlichen Waldflächen als auch in Waldflächen auf Renaturierungs- flächen mit Bodenschutzfunktion Bergbaukippe und/oder Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion. Diese Kippen- aufforstungen sind aus forstfachlicher Sicht ohnehin beson- ders sensibel. Die Aufforstungen wurden teilweise mit im- menssem Einsatz von Mensch, Material und öffentlichen fi- nanziellen Mitteln in Kultur gebracht, oft braucht es 10-20 Jahre (um ein vielfaches länger als unter durchschnittlichen Bedingungen), ehe die Kulturen gesichert sind und oftmals weitere Jahre bevor sich ein stabiles, waldtypisches Mikro- klima gebildet hat. Die betroffenen Waldflächen sind über- wiegend die erste Generation Wald auf den stark devastierten Kippenböden der Bergbaufolgelandschaft. Bei den für die Umsetzung der möglichen Vorhaben zu erwartenden Eingriffen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen in Form von erhöhter Anfälligkeit gegenüber potentiellen Schadfaktoren (Hitze, Wind, Trockenheit sowie biotische Folgeschäden, Störung des Mikroklimas, negative Aus- wirkungen auf den Wasserhaushalt, Beeinträchtigung des Le- bensraums für Tiere und Pflanzen sowie eine erhöhte Gefahr von Bodenerosion und Waldbränden) auf die verbleibenden</p>			<p>und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregi- on vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Gemäß § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergie- gebieten geeignet sind.</p>	
--	--	---	--	--	--	--

		<p>Waldflächen zu rechnen. Auch Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldrandbereichen sind aus forstfachlicher Sicht besonders bedenklich, da bei Realisierung der Vorhaben in diesen Bereichen die Gefahr der Destabilisierung von angrenzenden Waldbeständen besteht. Diese Bereiche haben eine besondere, multifunktionale Bedeutung sowohl für nachfolgende Waldbestände als auch als Überganszone zu anderen Landnutzungsarten. Zumindest für den Stand- / Bauplatz und Nebenanlagen (Baustraßen, Baustelleneinrichtung u.ä.) sind Genehmigungen zur Waldumwandlung erforderlich. Nach entsprechender Realisierung sind diese Flächen kein Wald mehr und müssen (ggf. in einem Verhältnis höher 1:1) ersetzt werden. Bereits jetzt bestehen in dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhebliche Schwierigkeiten bei beabsichtigten Waldumwandlungen geeignete kompakte Flächen für Ersatzaufforstungen in Eingriffsnähe zu finden. Um das raumordnerisch festgelegte Ziel der Waldmehrung bzw. zumindest der Waldbestandssicherung erreichen zu können, werden im signifikanten Umfang Waldumwandlungsflächen benötigt. Die Tendenzen der landesplanerischen Absichten, unter anderem mit dem 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes (siehe Seite 220 ff.), keine VRG Wind im Wald zuzulassen, sollten seitens der RPG akzeptiert, berücksichtigt, unterstützt und umgesetzt werden. Auch vor dem Hintergrund der landes- und regionalplanerischen Zielstellungen bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen insgesamt.</p> <p>Weitere Hinweise:</p> <p>Sachsen-Anhalt ist ein waldarmes Bundesland, der Waldanteil ist mit 22,6% unterdurchschnittlich. Überregional bedeutsame, zusammenhängende Waldgebiete, wie die Dübener Heide sind selten. Auch Sie schreiben in Ihrem Umweltbericht S. 30/31: „Großflächige Erholungsräume bieten die Dübener Heide und der Fläming, deren wertvolle Kultur- und Naturlandschaften als Naturparks ausgewiesen sind. Die Dübener Heide dient zudem als wichtige Ressource für die Kurorte Bad Schmiedeberg und Bad Düben (Sachsen). Diese bedeutenden Landschaften sind jedoch überwiegend durch die zunehmende technische Überprägung gefährdet.“ Weiter S. 48: „Die Dübener Heide ist ein waldreicher, siedlungsarmer Raum mit landschaftsbezogener Erholungseignung wegen der großflächigen Rotbuchenwälder</p>				
--	--	---	--	--	--	--

		<p>der zentralen Heide, Tälern und Niederungen mit Fischteichen.“ Der Erhalt der einzigartigen Erholungsfunktion für die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie den städtischen Einzugsbereich Halle-Leipzig für hunderttausende Bürger muss weiterhin oberste Priorität behalten und darf nicht für VRG Windkraft geopfert werden. Die Flächen der Gemeinde Muldestausee stellen mit Anschluss an die B100 eines der maßgeblichen „Tore“ zur Dübener Heide dar. Allein die optische Wandlung der Randgebiete von einer bewaldeten Silhouette hin zu weithin sichtbaren technischen Anlagen wirkt sich erheblich negativ auf die Wahrnehmung eines Erholungsziels aus. Der Nahbereich würde zudem durch die optischen und akustischen Auswirkungen des Anlagenbetriebs vollständig aus der Erholungsfunktion entnommen werden.</p> <p>Windenergieanlagen mitten im Wald des Naturparks Dübener Heide widersprechen der Naturparkverordnung, dem Erholungsziel und zerstören das Landschaftsbild.</p> <p>Fazit:</p> <p>Durch systematische und strukturelle Fehler in der Verfahrensdurchführung der vorliegenden Planung des STP Windenergie 2027 kommt es zur Ausweisung von Gebieten, die zukünftig einer massiven und irreversiblen Benachteiligung in der Raumordnung unterliegen würden. Dies widerspricht dem Sinn der Raumordnungspolitik, für gleichwertige Lebensverhältnisse, d.h. auch gleichwertige Entwicklungschancen unter Berücksichtigung regionsspezifischer Interessen zu sorgen. Die Eingriffe in Eigentum, Eigentumsrechte sowie in die Lebensqualität wären enorm. Eine ernsthafte Prüfung von Alternativmöglichkeiten in weniger sensiblen, industriell und infrastrukturell vorgeprägten Lagen (Autobahnen, Bahntrassen, Industriegebiete), wo auch die Weiterleitung der erzeugten elektrischen Energie gesichert ist, ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die Wahl eines Standortes innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets und in direkter Nähe zu Ortschaften ist weder nachvollziehbar noch verhältnismäßig. Innerhalb eines Naturparks ist die Wahl sogar rechtswidrig, wie oben angeführt. Zusammenfassend stelle ich entgegen Ihrer Einschätzung auf S. 69 des "Umweltberichts" fest, dass der Sachliche Teilplan unter Berücksichtigung der angeführten Aspekte in Bezug auf die VRG 19 keinen, einer tiefgreifenden Prüfung standhaltenden, Beitrag zur</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld Wittenberg leistet. Der Umweltbericht, der teilweise auf 20 Jahre alten Erhebungsdaten oder nicht erhobenen Daten basiert und in sich reichlich widersprüchlich ist, muss unbedingt, möglichst extern, aktualisiert und überarbeitet werden. Ich erwarte von Ihnen als Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Ihnen als Mitglieder der Regionalen Planungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, dass Sie die aktuellen Planungen tiefgreifend überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen und schlussfolgernd insbesondere VRG 19 aus der weiteren Planung nehmen. Gerichtliche Überprüfungsverfahren erscheinen ansonsten unausweichlich. Das Ergebnis Ihrer Überprüfung meiner Argumente teilen Sie mir bitte schriftlich und detailliert mit. Dies dürfte, gemäß Ihren Äußerungen im Umweltbericht S. 66, keinen großen Aufwand bedeuten.</p>				
43.	1001488	1001699	<p>Die derzeitige Planung führt zu einer überproportionalen und unzumutbaren Belastung der Gemarkung Gröbzig und der Stadt Südliches Anhalt. Diese unverhältnismäßige Konzentration verstößt gegen fundamentale Grundsätze des Raumordnungs- und Planungsrechts, weshalb die Planung in der vorliegenden Form abgelehnt wird.</p> <p>Der zentrale Einwand richtet sich gegen die eklatante Ungleichverteilung der Flächen. Eine sachgerechte Abwägung (§ 7 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB) ist angesichts der folgenden Zahlen nicht erkennbar: Der vorliegende sachliche Teilplan legt Vorranggebiete auf einer Gesamtfläche von 7.051 ha fest, was 1,94 % der Planungsregion entspricht. Die Verteilung der Vorranggebiete auf die betroffenen Gebietskörperschaften zeigt erhebliche Ungleichgewichte. Es liegt eine unverhältnismäßige und unzumutbare Konzentration in bestimmten Bereichen vor.</p> <p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld Übererfüllung um 1.082 ha 2,7 % der Flächen</p> <p>Landkreis Wittenberg Fehlmenge ca. 660 ha 1,6 % der Flächen</p> <p>Stadt Dessau-Roßlau Fehlmenge ca. 422 ha 0,22 % der Flächen</p> <p>Die dargestellte Ungleichverteilung führt zu einer willkürlich erscheinenden Konzentration in bestimmten Teilräumen. Dies ist im Detail noch drastischer:</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p>	11/6/0

		<p>Übererfüllung in Südliches Anhalt: Mit einem Flächenbeitragswert von 5,93 % trägt die Stadt Südliches Anhalt 306 % des gesetzlich geforderten regionalen Teilflächenziels.</p> <p>Irreführende Gebietsbezeichnungen: Obwohl die Vorranggebiete die Bezeichnungen „VII Gröbzig – Dohndorf“ und „XVI Piethen“ tragen, liegen rund 75 % bzw. 88 % dieser Flächen tatsächlich auf der Gemarkung Gröbzig. Die Belastung der Gemarkung Gröbzig mit ca. 5,6 % der Fläche ist damit objektiv unverhältnismäßig.</p> <p>Diese massive Überlastung einzelner Kommunen im Vergleich zur nahezu vollständigen Verschonung anderer (z. B. Dessau-Roßlau) ist planerisch nicht hinreichend begründet und stellt einen schweren Abwägungsfehler dar.</p> <p>Verstoß gegen den Grundsatz des Lastenausgleichs und der Gleichbehandlung:</p> <p>Die ungleiche Verteilung verletzt die Grundsätze des Raumordnungsrechts:</p> <p>Lastenausgleich (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG): Es ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte hinzuwirken. Die geplante Konzentration stellt eine einseitige und ungerechte Belastung der örtlichen Bevölkerung dar und widerspricht dem Gebot einer ausgewogenen Raumplanung.</p> <p>Gleichwertige Lebensverhältnisse (§ 1 Abs. 2 ROG): Die überproportionale Belastung führt durch Lärm, Schattenwurf und die massive visuelle Beeinträchtigung zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität in Gröbzig und der Stadt Südliches Anhalt. Dies steht im direkten Widerspruch zum Leitprinzip einer nachhaltigen Raumentwicklung, die auf dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse abzielt.</p> <p>Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG): Die Planungsentscheidung führt zu einer eklatanten Ungleichbehandlung der Bürger dieser Kommunen, ohne dass dafür zwingende, sachliche und transparente Gründe erkennbar wären.</p> <p>Spezifische Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes / Kumulative Vorbelastung und Übernutzung des Landschaftsraums:</p> <p>Auch die Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sind in den belasteten Teilräumen nur unzureichend berücksichtigt:</p> <p>In einem Umkreis von acht Kilometern um Gröbzig existieren bereits 85 Windenergieanlagen. Das Landschaftsbild ist zu-</p>			<p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Entsorgung, Gefahrenstoffe, Rückbau, Bodeneingriffe, Grundwasserschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Zudem sind Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
--	--	--	--	--	--	--

			<p>sätzlich durch bestehende Auskiesungsflächen vorbelastet. Die vorgesehene weitere Konzentration von Anlagen im bereits vorbelasteten Raum Gröbzig ignoriert die kumulativen Auswirkungen und führt zu einer nicht hinnehmbaren Übernutzung des Landschaftsraums, welche die gesetzlichen Anforderungen des BauGB an den Schutz des Landschaftsbildes verfehlt.</p> <p>Missachtung ökologischer und finanzieller Folgewirkungen (Abwägungsrelevante Aspekte):</p> <p>Zusätzlich müssen folgende umweltrelevante und planungsrelevante Auswirkungen in der Abwägung der Planungsgemeinschaft stärker berücksichtigt werden:</p> <p>Mikroplastikemissionen: Der Abrieb der Rotorblätter (geschätzt 50 bis 150 kg pro Windrad jährlich) führt zur dauerhaften Belastung der Böden und der Nahrungskette.</p> <p>Bodeneingriffe/Grundwasser: Die massiven Fundamente aus Stahl und Beton durchtrennen Boden- und Gesteinsschichten und können die natürlichen Versickerungs- und Grundwasserfließwege dauerhaft beeinträchtigen.</p> <p>Rückbauproblematik: Das Planwerk muss die gesetzlich gesicherte Durchsetzung des Rückbaus nach Ablauf der Nutzungsdauer gewährleisten. Die Gefahr, dass die Lasten bei Insolvenz auf Kommunen übertragen werden, widerspricht dem Verursacherprinzip und ist wirtschaftlich unzumutbar.</p>				
44.	1001829_003	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Ausweisung der Wind-Vorranggebiete, die die verbindlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft reduzieren, findet keine Zustimmung, zumal konkrete Speicherwerke und eine entsprechende Infrastruktur völlig ungeklärt sind.</p> <p>Außerdem findet die Änderung von Zielen und Grundsätzen des REP, die die verbindlich festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft reduzieren, keine Zustimmung.</p> <p>Betroffen sind folgende Vorranggebiete für die Landwirtschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Gebiet um Köthen“ (Reduzierung um 432 ha), 2. „Gebiete im Zerbster Ackerland“ (Reduzierung um 57 ha), 3. „Gebiet um Zörbig“ (Reduzierung um 642 ha), 4. „Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg“ (Reduzierung um 57 ha). <p>Insgesamt ist eine Verkleinerung der landwirtschaftlichen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden	11/6/0

		<p>Vorranggebiete um 1.188 ha zugunsten der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Neuausweisung und Erweiterung) geplant.</p> <p>Weiterhin sind folgende Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Gebiet um Roßlau-Wittenberger Vorfläming“ (Reduzierung um 187 ha), 2. „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ (Reduzierung um 123 ha). <p>Insgesamt ist eine Verkleinerung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiete um 310 ha zugunsten der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie (Neuausweisung und Erweiterung) vorgesehen.</p> <p>Die geplanten 32 Wind-Vorranggebiete sollen zulasten weiterer Freiraumnutzungen festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natur und Landschaft (1 Vorbehaltsgebiet, Reduzierung um 205 ha), • Hochwasserschutz (1 Vorbehaltsgebiet, Reduzierung um 377 ha), • Forstwirtschaft (3 Vorranggebiete, Reduzierung um 519 ha), • Rohstoffsicherung (1 Vorranggebiet, Reduzierung um 15 ha), • Wassergewinnung (2 Vorranggebiete, Reduzierung um 200 ha), • Tourismus und Erholung (1 Vorbehaltsgebiet, Reduzierung um 47 ha). <p>Der Landwirtschafts-Bereich ist jedoch mit 4 Vorrang- und 2 Vorbehaltsgebieten, die eine Flächenreduzierung von insgesamt 1.498 ha aufweisen, am stärksten betroffen. Mit dem derzeit gültigen REP wurden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft aufgrund der guten bis sehr guten Ertragspotentiale und ackerbaulichen Eignung für die weitere landwirtschaftliche Nutzung verbindlich sichergestellt. Der Grund und Boden darf in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Wegen ihrer Standortgebundenheit an den Boden als essentielle Produktionsgrundlage ist Flächenversiegelung/-entzug nicht mit der vorrangigen Funktion der Landwirtschaft vereinbar.</p> <p>Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind verbindlich festgelegte Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der</p>			<p>müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Mit der Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes tritt die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 BauGB ein. Dann kann außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie eine Windenergieanlage nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die o.g. verbindlichen Regelungen des REP wurden bei der Festlegung von Wind-Vorranggebieten scheinbar nicht berücksichtigt, denn mit der Erweiterung und Neuausweisung von Wind-Vorranggebieten werden nicht nur hochwertige landwirtschaftlich genutzte Böden aus der Nutzung genommen. Die ohnehin zu geringen verbindlichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft werden darüber hinaus noch verkleinert.</p> <p>Die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird in den Planunterlagen fast ausschließlich als geringfügige Verkleinerung dargestellt, was aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist. So sind die Flächenreduzierungen um 194 ha (Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“) oder um 187 ha (Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Roßlau-Wittenberger Vorfläming“) nicht als geringfügig anzusehen. Auch die Flächenreduzierungen um 120 ha oder um 116 ha (Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Gebiet um Köthen“) sind nicht geringfügig, zumal dieses landwirtschaftliche Vorranggebiet durch die Ausweisung verschiedener Wind-Vorranggebiete mehrfach betroffen ist und somit insgesamt um 432 ha reduziert werden soll.</p> <p>Weiterhin ist das Vorranggebiet „Gebiet um Zörbig“ durch die Ausweisung verschiedener Wind-Vorranggebiete mehrfach betroffen, so dass hier eine Reduzierung dieses landwirtschaftlichen Vorranggebietes um 642 ha vorgesehen ist, was keinesfalls als geringfügig anzusehen ist.</p> <p>Außerdem ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass alle Wind-Vorranggebiete, bis auf das Wind-Vorranggebiet „Zschornowitz Kippe“, landwirtschaftliche Böden beanspruchen, z.T. hochwertige und in nicht unerheblichem Umfang.</p> <p>Ziel des STP Wind 2027 ist eine planvolle räumliche Konzentration der Windenergienutzung in der Planungsregion. Mit der Festlegung von Wind-Vorrangstandorten ist eine geordnete Raumnutzung möglich, was sinnvoll ist. Jedoch fraglich ist, ob der übrige Planungsraum außerhalb der Wind-Vorranggebiete freigehalten werden kann. Den Planunterlagen zufolge entfaltet der STP Wind 2027 keine Ausschlusswirkung (s. Umweltbericht</p>			<p>Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf)</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Die Planung von Sondergebieten für Photovoltaik obliegt der Kommunalplanung.</p> <p>Bedenken zur Gesetzgebung (z.B. zur fehlenden Ausschlusswirkung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie oder zum überragenden öffentlichen Interesse des Vorrangs erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG) sind kein Abwägungsbelang der</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>vom 05.06.2025, Punkt 4.3.2). Demnach ist die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Wind-Vorranggebiete nicht ausgeschlossen, was weitere Entzüge hochwertiger Landwirtschaftsflächen sowie weitere Reduzierungen der noch bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft zur Folge hat (überragendes öffentliches Interesse gem. § 2 EEG).</p> <p>Mit der Festlegung von Wind-Vorranggebieten einerseits, aber auch mit der anschließenden Errichtung von WEA andererseits ist nicht nur eine Reduzierung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft verbunden. Entgegen der Darstellung in den Planunterlagen ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Landwirtschaftsflächen in der bisherigen Art und Weise nicht mehr möglich, Einschränkungen sind zu erwarten.</p> <p>Außerdem ist innerhalb der Wind-Vorranggebiete Solarenergienutzung als Nebennutzung möglich (s. Textteil, S. 8.) und somit die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) zulässig, so dass Landwirtschaftsflächen nicht nur durch WEA dauerhaft aus der Nutzung gehen.</p> <p>Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Wind-Vorranggebiete nicht ausgeschlossen. Die Planunterlagen enthalten lediglich die Aussage, dass in Wind-Vorranggebieten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen unzulässig sind, die bewirken, dass sich geschützte Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen. Daher gehen Landwirtschaftsflächen nicht nur durch WEA und FF-PVA dauerhaft aus der Nutzung.</p> <p>Da konkrete naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen den Planunterlagen zufolge erst in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung festgelegt werden, wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Planung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst ohne Inanspruchnahme und ohne Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen erfolgt. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten nach BNatSchG genutzt werden, damit keine zusätzlichen Landwirtschaftsflächen unnötig aus der Nutzung genommen oder in der Nutzung beeinträchtigt werden müssen.</p>			<p>Regionalplanung.</p> <p>Belange der naturschutzrechtlichen Kompensation sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--

45.	1002515_005	1002327	<p>Landwirtschaft</p> <p>Ausweislich des Sachlichen Teilplans wird anvisiert, etwa 1.460 ha landwirtschaftliche Fläche im Rahmen der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft mit verschiedenen Windvorranggebieten zu „überplanen“ bzw. durch die Windvorranggebiete zu ersetzen. Konkret geht es um nachfolgende betroffene Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebiet um Köthen (Anhalt) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust gesamt: ca. 432 ha von 17.403 ha (ca. 2,5 %) • betroffene Windvorranggebiete: Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben (116 ha) Gölzau Ost (114 ha) Gröbzig/Dohndorf (120 ha) Piethen (51 ha) Prosigk (7 ha) Wörbzig (24 ha) - Gebiete im Zerbster Ackerland <ul style="list-style-type: none"> • Verlust: 57 ha von 2.339 ha (2,44 %) • Windvorranggebiet: Güterglück - Gebiet um Zörbig <ul style="list-style-type: none"> • Verlust gesamt: 642 ha von 7.330 ha (ca. 8,76 %) • Betroffene Windvorranggebiete: Brehna/Roitzsch (48 ha) Schrenz (194 ha) Zörbig Süd/Glebitzsch (400 ha) - Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg <ul style="list-style-type: none"> • Verlust: 57 ha von 10.231 ha (0,56 %) • Windvorranggebiet: Kemberg/Dorna - Gebiete im Roßlau-Wittenberger Vorflaming <ul style="list-style-type: none"> • Verlust: 187 ha von 4.667 ha (4,01 %) • Windvorranggebiet: Seyda/Gentha - Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland <ul style="list-style-type: none"> • Verlust: 91 ha von 2.807 ha (3,24 %) • Windvorranggebiet: Linda <p>Dieser sehr umfangreiche und erhebliche Eingriff in die</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weiteres innerhalb eines Windenergiegebietes auf den übrigen Flächen ausgeübt werden. Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an landwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft (siehe FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf).</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotor-durchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der landwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der</p>	11/6/0
-----	-------------	---------	--	---------------------	--------------	--	--------

			<p>Raumplanung wird diesseits sehr kritisch gesehen. Zwar wird hinsichtlich jeder Verkleinerung einer Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgeführt, dass die Verkleinerung im Rahmen einer Einzelfallabwägung gerechtfertigt erschien. Dennoch muss im vorliegende Fall das gesamte Ausmaß betrachtet werden. Denn es muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu Lasten der nun konkret dargelegten landwirtschaftlichen Flächen auf diesen landwirtschaftlichen Flächen in den nächsten Jahrzehnten auch keine Landwirtschaft mehr betrieben werden kann. Die Feststellungen im Sachlichen Teilplan, wonach trotz Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie auf den konkreten Flächen dennoch weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und die Windenergieanlagen sodann quasi im Einklang mit der Landwirtschaft betrieben werden, ist gänzlich illusorisch, da die Landwirtschaft durch die massiven Fundamente und Erschließungsmaßnahmen zu den einzelnen Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Bereichen nicht mehr möglich sein wird. Insofern würde der überplante Bereich etwa 1.460 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlieren. Dies kann nicht im Interesse der Allgemeinheit sein. Es besteht auch hier die erhebliche Gefahr, dass bei den konkreten Abwägungsprozessen Fehler gemacht worden sind. Da die konkreten Erwägungen, die bei den Abwägungen eine maßgebliche Rolle gespielt haben, in dem Sachlichen Teilplan nicht aufgeführt wurden, können diese auch nicht von Dritten auf ihre Nachvollziehbarkeit überprüft werden. Dies ist ein gravierenden Fehler.</p> <p>Zudem erscheint es so, als wurde im Rahmen der Abwägung der grundsätzliche Erhalt von Gebieten mit sehr hoher Ertragsfähigkeit sowie hoher Puffer- und Filterfunktion gegenüber Schadstoffen gemäß § 1 BbodSchG nicht ausreichend berücksichtigt. Zumindest ist aus der Begründung nicht ersichtlich, dass sich hiermit auseinandergesetzt wurde bzw. diese gesetzlich definierten Zielstellungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.</p>			<p>Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Die Belange des Bodenschutzes wurden in der Umweltprüfung betrachtet und im Umweltbericht dokumentiert.</p>	
46.	1001754_004	1001836	<p>Einhaltung des 1.000 m Abstandes zu Siedlungsflächen mit überwiegender Wohn- und Erholungsnutzung Aktuelle Erfahrungen und durchgeführte Schallmessungen belegen, dass der Grenzwert für hörbaren Schall im Abstand von 1000m zur Anlage dauerhaft überschritten wird. Der</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Belange des Immissionsschutzes (Lärm, Schlagschatten) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständi-</p>	11/6/0

			<p>Schall der Anlagen ist sehr deutlich in Zschornewitz, Burgkernitz, Gröbern, Gossa, Schmerz und Schlaitz wahrnehmbar. Dies trifft insbesondere auf Anlagen mit großer Nabenhöhe zu. Während die Anlagen immer höher werden, bleiben Abstandsregeln unverändert auf dem geringen Wert, wie er für kleinere Anlagen angewendet wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich mit zunehmender Höhe einer Anlage, der Schalls viel weiter ausbreiten wird, als bei geringerer Höhe. Bzw. dass bei gleicher Entfernung eine viel geringere Abschwächung stattfindet. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Mindestabstand zu Wohngebäuden, ohne Berücksichtigung der Anlagenhöhe sowie ohne Berücksichtigung des Geräuschpegels der konkreten geplanten Anlage willkürlich festgelegt wird. Gleiches trifft für Schlagschatten zu.</p> <p>Es ist eine gesetzliche Neuregelung der Abstandsregeln erforderlich, welche den Mindestabstand in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und deren Standorterhöhung zum umliegenden Gelände definiert.</p> <p>Warum wird der Abstand mit der zunehmenden Höhe der Anlagen zu Wohngrundstücken nicht vergrößert? Wie werden die Lärmwerte nach der TA-Lärm in 1000 m Entfernung eingehalten ?</p>			<p>gen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz des Freihalts der im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen, einschließlich eines 1.000 m Abstandes pauschal Rechnung getragen.</p>	
47.	1002515_011	1002327	<p>Lärmbelästigung</p> <p>Hinsichtlich der Lärm- und sonstigen Immissionsbelastung der angrenzend wohnenden Bürger kann zunächst ausgeführt werden, dass insbesondere die Einhaltung der sich aus & 1 BImSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG ergebenden Vorgaben gefordert wird. Hiernach besteht der Anspruch eines Einzelnen auf Schutz vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen sowie vor einer Lärmbelastung. Zudem besteht die Gefahr von schädlichen Einflüssen durch elektromagnetische Felder, die unmittelbar auf die Umgebung einwirken.</p> <p>Nachfolgend soll insbesondere auf Probleme rund um das Thema Infraschall eingegangen werden:</p> <p>Zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen und Windparks zahlreiche Vorschriften zu beachten. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind Anlagen im Sinne des BImSchG und unterliegen einer immissi-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p>	11/6/0

			<p>onsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.</p> <p>Der Hörbereich des Menschen umfasst etwa einen Frequenzbereich von 20 bis 20.000 Hz. Schallwellen außerhalb des menschlichen Hörbereichs werden im Bereich tiefer Frequenzen (< 16 Hz) als Infraschall und im Bereich hoher Frequenzen (> 16.000 Hz) als Ultraschall bezeichnet.</p> <p>Windenergieanlagen haben einen spezifischen Schalleistungspegel, der z.B. für eine 140m hohe Anlage mit einem Rotordurchmesser von 120m bei 105db(A) liegt. Die Beurteilung einer Gefährdungssituation erfolgt jedoch am Ort, an dem der Schall eintrifft (Immission). Das ist sinnvoll, da sich verschiedene Schallquellen und Umwelteinflüsse gegenseitig verstärken oder abschwächen können und eine reine Messung an der Windenergieanlage damit nicht ausreichend wäre.</p> <p>Bei der Planung von Windenergieanlagen werden die Geräuschimmissionen regelmäßig prognostiziert, um die Einhaltung der Richtwerte zu überprüfen. Die Anforderungen der TA Lärm an die Durchführung von Immissionsprognosen sehen die Anwendung der DIN ISO 9613- 2 vor. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen wurde die Anwendung der DIN ISO 9613-2 einer vorläufigen Anpassung des Prognosemodells durch die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlen.</p> <p>Eine derartige Prognose kann dem Sachlichen Teilplan bisher nicht entnommen werden und wäre im Rahmen der Erarbeitung des Zweiten Entwurfs der Sachlichen Teilplans nachzuholen.</p>			<p>Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. (Vgl. OVG NRW, Urteile vom 15.12.2022 – 7 D 301/21.AK – und vom 5.10.2020 – 8 A 894/17 – und Beschluss vom 22.3.2021 – 8 A 3518/19 –, juris, jeweils m. w. N. OVG Münster 7 D 316-21)</p>	
48.	1002502 gesamt: 10 SN	<p>Ortschaftsräte: Glauzig/ Rohndorf Edderitz Görzig Gröbzig Maasdorf Piethen Reinsdorf Werdershausen Wieskau Wörbzig</p>	<p>Dem vorliegenden Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird nicht zugestimmt. Für die von uns vertretene Ortschaft nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Übererfüllung des Flächenziels und Gleichbehandlungsgrundsatz</p> <p>Gemäß § 2 EEG 2023 i. V.m. dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt hat Sachsen-Anhalt das Ziel, bis Ende 2027 mindestens 1,8 % und bis Ende 2032 mindestens 2,3 % der Landesfläche für die Nutzung durch Windenergie vorgesehen. Damit übersteigt Sachsen-Anhalt den durch Bundesrecht (Wind-an-Land-Gesetz) geforderten Rahmen von zunächst</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>zu 1 und 2. Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen - Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 i.d. gültigen Fassung) legt das Land regionale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flä-</p>	11/6/0

		<p>bis 2027 1,4 % und bis 2032 von mindestens 2,0 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>Die abweichenden Ausbauziele für Sachsen-Anhalt sind aus verfassungsrechtlicher Sicht nichtig. Bundesrecht bricht gemäß Artikel 31 GG abweichendes Landesrecht. Wenn ein Landesgesetz dem Bundesrecht widerspricht, ist es in dem widersprechenden Teil nichtig, da das Bundesrecht uneingeschränkt Vorrang hat.</p> <p>Für das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt ergibt sich aus den bisherigen Planungsunterlagen ein Flächenwert für Windenergieanlagen von 1.136 ha, was einem Flächenbeitragswert von 5,93% entspricht. Dies stellt mehr als eine Verdoppelung des gesetzlichen Flächenziels dar und führt zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Gebieten der Planungsregion.</p> <p>* Das verletzt den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3Abs. 1 GG), wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist.</p> <p>* Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 55, 72; BVerfGE 138, 136) ist eine ungleiche Belastung nur dann zulässig, wenn sie durch hinreichend gewichtige Gründe gerechtfertigt ist. Diese Gründe sind im Entwurf nicht erkennbar.</p> <p>Die im Entwurf des sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ für unsere Region geplante Verdichtung der Windradlast ist für die Bevölkerung nicht mehr akzeptabel. Der Ausbauwert in einer Größenordnung von 5,93 % ist für unsere Ortschaften nicht hinnehmbar, so dass diesem hiermit ausdrücklich widersprochen wird. Der Teilplan Windenergie 2027 ist durch die Regionale Planungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Rahmen der raumübergreifenden Beplanung und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes grundsätzlich zu überarbeiten. Das gemäß §2 EEG 2023 i.V. dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt avisierte Flächenziel von 2,3% der Landesfläche ist auf die Sachsen-Anhalt avisierte Fläche der Stadt Südliches Anhalt herunterzuberechnen.</p> <p>2. Raumordnungsrechtliche Grundsätze</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist eine</p>			<p>chenbeitragswert des Landes erreichen, welche in der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG festgelegt sind. Das Land Sachsen-Anhalt hat in der Anlage zu § 9a Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz (2. Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2024, GVBl. LSA S. 23) die regionalen Teilflächenziele für die fünf Planungsregionen festgelegt. Diese sind für die Regionalen Planungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt verbindlich.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>„nachhaltige Raumentwicklung“ zu gewährleisten, die eine „ausgewogene Verteilung der Lasten“ sicherstellt. Die Planung verstößt gegen dieses Gebot, da die Region im westlichen Teil der Stadt Südliches Anhalt (Region Glauzig/Rohndorf-Görzig-Trebbichau an der Fuhne-Wieskau-Werdershausen-Gröbzig-Reinsdorf-Piethen-Maasdorf-Ederitz-Wörbzig) unverhältnismäßig stark belastet wird. Darüber hinaus fordert § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Bauleitplanung auch „die Belange der Landschaft und des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen sind. Dies gilt im Rahmen der Regionalplanung entsprechend.</p> <p>Die Übernutzung einzelner Landschaftsräume insbesondere in der Region Südliches Anhalt ("Verspargelung") widerspricht den raumordnerischen Grundsätzen und ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 — 4 CN 2.12) bereits mehrfach beanstandet worden.</p> <p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist bei der Planaufstellung für Windenergieanlagen zwischen harten und weichen Tabuzonen zu differenzieren. Zonen, die für eine Errichtung solcher Anlagen rechtlich und/oder tatsächlich nicht ungeeignet erscheinen (sog. harte Tabuzonen) sind von weichen Tabuzonen zu differenzieren. Um weiche Tabuzonen handelt es sich, wenn aufgrund städtebaulicher Vorstellung die Errichtung von Windenergieanlagen nicht angezeigt ist. Um harte Tabuzonen handelt es sich bei Naturschutzgebieten sowie Nationalparks. Bereits bei Landschaftsschutzgebieten ist eine Differenzierung vorzunehmen. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 24.02.2022, OVG 2A2.09, sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unter der Voraussetzung zulässig, dass sie im Einklang mit der Schutzfunktion des Gebietes stehen.</p> <p>Vorliegend ist nicht erkennbar, aus welchen — im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung stehenden — Gründen unsere Region verpflichtet werden soll, zusätzliche Windenergieanlagen aufzunehmen, welche zum Beispiel in der Region Bitterfeld-Wittenberg nicht errichtet werden sollen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.04.2013 (siehe oben) ist auch die Regionale Planungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg verpflichtet darzulegen, welcher Bewertungsspielraum bestanden hat und</p>			<p>der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Zur Erreichung dieses gesetzlichen Flächenbeitragswertes sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanla-</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>welche Gründe für bzw. gegen die Ausweisung als Tabuzone im Raum standen. Eine auch im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 1 GG) stehende differenzierte Betrachtung und Begründung ist nicht erkennbar.</p> <p>4. Belastung der Bevölkerung</p> <p>Die Errichtung zusätzlicher Anlagen beeinträchtigt die Lebensqualität der Bevölkerung durch Lärm, Schattenwurf und den Verlust des Landschafts- und Erholungswertes. Auch ein noch näheres Heranrücken der Windenergieanlagen an die Ortschaften hat eine erdrückende und erschlagende Wirkung auf die Grundstückseigentümer (OVG Münster. Beschl. vom 14.01.2021 - 10 B 1891/20 Rn. 10 ff. m.w.N.).</p> <p>Dies berührt das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG), soweit Wohn- und Grundstückswerte beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 13.12.2018 — 4 CN 6.17) hat betont, dass eine planerische Abwägung die „Belastung der Wohnbevölkerung durch Windenergieanlagen besonders sorgfältig berücksichtigen“ muss. Hieran fehlt es maßgeblich im vorliegenden Entwurf.</p> <p>5. Ergebnis und Forderung</p> <p>Die für das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt geplante Flächenkulisse ist rechtswidrig, weil sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landesziel (2,3 %) erheblich übererfüllt, 2. das Landesziel gegen verfassungsrechtlich übergeordnetes Bundesrecht verstößt (Art. 31 GG), 3. gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt, 4. die raumordnungsrechtlichen Grundsätze (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) missachtet 5. mit den umwelt- und artenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 44 BNatSchG, EU-Richtlinien) unvereinbar ist und 6. die Belange der betroffenen Bevölkerung unzureichend berücksichtigt. <p>Wir fordern daher,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenverteilung im gesamten Planungsgebiet Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gleichmäßiger vorzunehmen und damit den verfas- 			<p>gen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen.</p> <p>Eine Differenzierung in harte und weiche Tabuzonen ist mit der Einführung der Positivplanung (ohne Ausschlusswirkung) nicht mehr erforderlich. Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft verwendeten Auswahlkriterien sind in der Planungskonzeption beschrieben.</p> <p>zu 4. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen ist Teil des gesetzlichen Leitbildes des Windenergieausbaus und der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben der Windenergie in der Regel schon dann nicht mehr entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (siehe § 249 Abs. 10 BauGB). Dies ist durch die Abstandskriterien (siehe Kapitel 2.1.4 der Planungskonzeption) vollumfänglich erfüllt.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			<p>sungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen, mithin das Gebiet der Stadt Südliches Anhalt zu entlasten, die derzeitige geplante Überbelastung unserer Bevölkerung deutlich zu reduzieren,</p> <ul style="list-style-type: none"> die artenschutzrechtlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen. 			<p>ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>Die Umweltschutzbelange wurden in einer strategischen Umweltprüfung einer Bewertung unterzogen und sind im Umweltbericht dokumentiert worden.</p>	
49.	1001591_008	1001762	<p>Natur- und Landschaftsschutz: Anhand fachlicher Argumente der beigefügten Studie - Zeitenwende im Artenschutz – Aktuelle Gesetzesänderung versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung - ist die Ausweisung von VRG Windkraft in Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Waldflächen und Lebensräumen mit überregionaler oder regionaler Bedeutung für kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche geschützte Tierarten abzulehnen.</p> <p>Ein weiterer, das Risiko wesentlich erhöhender, Faktor für unerkannte Schädwirkungen auf geschützte Tierarten ist die nachweislich ausschließliche Nutzung / Verwendung teilweise sehr alter Umweltdaten des Landesamtes für Umwelt in Verbindung mit zukünftig nicht mehr erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und</p>	11/6/0

					<p>Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie i.d.R. nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. Auch die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

						<p>Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen.</p>	
50.	1001313	Ortschaftsrat Reinsdorf	<p>1. Die Geländezeichnungen im Vorspann sowie in den Anlagen sind kaum zu lesen. Sie sind sehr ungenau, sehr klein und unscharf. Dementsprechend sind auch die roten Flächen in den beiliegenden Karten nicht wirklich deutbar.</p> <p>2. Die Vorschläge der in der Tabelle 1 aufgeführten Suchräume der Stadt Südliches Anhalt liegen mit 4,6 % über dem Landesziel von 2,3 %.</p> <p>3. Die Vorschläge zu künftigen Ausbaugrößen der Windeignungsgebiete der Stadt Südlichen Anhalt liegen mit 3,5 % ebenfalls über dem Landesziel von 2,2 %.</p> <p>Die Ortschaft Reinsdorf hat nach den Punkten 2 und 3 einen beachtlichen Anteil bei den geplanten Windeignungsflächen abzudecken. Deshalb werden weitere zusätzliche Windeignungsgebiete abgelehnt!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Anmerkungen beziehen sich nicht auf den vorliegenden Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027", sondern vermutlich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Südliches Anhalt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung</p>	11/6/0

						<p>gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) erreicht werden kann.</p>	
51.	1001586_013	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Die festgesetzte Mindestgröße der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 20 ha ist erheblich zu gering. Die Mindestgröße ist auf 100 ha mit kompaktem Flächenzuschnitt zu erhöhen. Begründung: Die vom Planungsträger festgesetzte Mindestflächengröße der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 20 ha (Aufnahme von mindestens 3 Windenergieanlagen) wird</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Mindestflächengröße dient als Kriterium bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen, die als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen. Im 1. Entwurf umfasst das kleinste Vorranggebiet immerhin 51 Hektar.</p>	11/6/0

			<p>dem Planungsanspruch der regionalplanerischen Konzentration der Windenergienutzung zur Vermeidung der Streuung einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Landschaftsraum nicht gerecht. Um dem Planungsanspruch zu genügen, dass die Vorranggebiete mindestens drei Windenergieanlagen aufnehmen können, müssen diese Flächen einen linearen Zuschnitt aufweisen, da bei einem kompakten Flächenzuschnitt solch kleiner Flächen die technisch bedingten Mindestabstände zwischen den mindestens drei Windenergieanlagen nicht einzuhalten wären. Der lineare Flächenzuschnitt der kleinen Vorranggebiete mit einreihiger linearer Anordnung der Windenergieanlagen führt zu einer ungewollten Streuung der Windenergieanlagen im Landschaftsraum, die ihrerseits zu einer vermeidbaren flächenhaften Landschaftsbildbeeinträchtigung und Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter von Natur und Landschaft führt.</p>				
52.	1001899_001	Naturpark Dübener Heide Verein Dübener Heide e. V.	<p>Eine ausdrückliche naturschutzrechtliche Einordnung der betrachteten Verordnungen der in der Planungsregion nach BNatschG bzw. LNatschG ausgewiesenen Großschutzgebietskategorie „Naturpark“ sollte als Grundlage einer vollständigen Bewertungsmöglichkeit beinhaltet sein; die Planunterlagen nehmen auf die Naturparkverordnungen Bezug, leisten eine naturschutzrechtliche Einordnung aber nur bedingt. Im Einzelnen sollte eine Betrachtung des Naturparks Dübener Heide und eine Bewertung seiner Schutzzwecke und Entwicklungsziele gemäß seiner Naturpark-Verordnung Dübener Heide/Teil Sachsen-Anhalt sowie der Zielstellung der Naturpark Pflege- und Entwicklungskonzeption als Fachplanung des Naturschutzes erfolgen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der Vorranggebietsfestlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter</p>	11/6/0

						<p>Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p> <p>In der strategischen Umweltprüfung, dokumentiert im Umweltbericht, wurde die Betroffenheit von Naturparks bewertet.</p>	
53.	1001711_001	1001815	<p>Das Vorhaben widerspricht, soweit es sich um Standorte im Naturpark "Dübener Heide" handelt, dem Schutzzweck der Verordnung. Alles nunmehr Schall und Rauch - Schutzstatus gilt nicht mehr?</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Verordnung des Naturparks schließt die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie dienen u.a. der Entwicklung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft. In ihnen ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt, die eine nachhaltige Regionalentwicklung fördert. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt. In Naturparks sind über die Landschafts- und Naturschutzgebiete hinaus weitere Flächen einbezogen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen und planerischen Restriktionen für die Windenergienutzung in Frage kommen.</p>	11/6/0
54.	1001963_021	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	<p>Die Gebiete zwischen Kemberg – Wittenberg und Coswig sollten erneut betrachtet werden. Die in diesem Bereich angedachten Infrastrukturen der Wasserstoffwirtschaft bei gleichzeitiger vermutbarer Wasserverfügbarkeit böten eine hinreichende Synergieoption auf Direktversorgungsmodelle</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der</p>	11/6/0

			auch der ortsansässigen Industrie mit Rohstoffen und Energie.			Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % ist im beantragten Gebiet kein weiteres Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erforderlich.	
55.	1003116_001	1002787	Erreichung des Flächenbeitragswertes: Im 1. Entwurf sind mit 7.051 ha rund 1,94 % als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der in Z 4.3.4-1 Absatz 7 definierten Erfordernisse hinsichtlich der Belange der militärischen Flugsicherung wird angeregt, weitere geeignete Flächen als Vorranggebiete in den STP aufzunehmen. Auf diese Weise kann ein möglicher Wegfall einzelner Entwurfsflächen infolge entgegenstehender Belange kompensiert und das Erreichen des vorgesehenen Flächenbeitragswertes gewährleistet werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Entgegen der ursprünglichen Planabsicht, den Flächenbeitragswert von 2,3 % für das Jahr 2032 in einem Planungsschritt zu erreichen, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrer Sitzung am 27.06.2025 mit dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" beschlossen, zunächst das Zwischenziel von 1,9 % bis zum 31.12.2027 erreichen zu wollen. Damit wird der gesetzlichen Forderung der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Regionsfläche für die Windenergie nach Maßgabe der Spalte 1 in der Anlage zum § 9a LEntwG LSA nachgekommen. Es ist nicht davon auszugehen, dass Vorranggebiete entfallen könnten. Militärische Flugsicherheitsbelange können auf der Vorhabenzulassungsebene evtl. zu Bauhöhenbeschränkungen oder Standortverschiebungen führen. Das steht einer Anrechenbarkeit der Flächen gemäß § 4 Absatz 1 WindBG nicht entgegen, sofern sichergestellt ist, dass	11/6/0

						<p>sich die Windenergienutzung durchsetzen kann und die Flächen trotz Höhenbeschränkung grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.</p> <p>Ausgewiesene Flächen sind gemäß § 4 Absatz 2 WindBG anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar.</p>	
56.	1003104_005	1002774	<p>2.3.1 Prüfung der Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion</p> <p>Mit Bezug auf die Ausführungen der Stellungnahme im Kapitel „Übergeordneter Hinweis“ ist festzustellen, dass die Fläche von 7.050 ha ausgewiesener VRG Windenergie umgerechnet ca. 1,94% der Regionsfläche entspricht. Damit wird das regionale Flächenziel der Windenergiegebietsausweisung von 1,9% für das Jahr 2027 zwar erreicht, das Regionsflächenziel von 2,3% für das Jahr 2032 jedoch nicht.</p> <p>In diesem Zusammenhang zu beachten ist die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023³ - diese führt auf Seite 12 wie folgt aus:</p> <p>„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“</p> <p>Der nutzbare Flächenanteil von VRG Windenergienutzung sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30% nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023):</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Entgegen der ursprünglichen Planabsicht, den Flächenbeitragswert von 2,3 % für das Jahr 2032 in einem Planungsschritt zu erreichen, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrer Sitzung am 27.06.2025 mit dem 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans "Windenergie 2027" beschlossen, zunächst das Zwischenziel von 1,9 % bis zum 31.12.2027 erreichen zu wollen. Damit wird der gesetzlichen Forderung der Ausweisung eines prozentualen Anteils der Regionsfläche für die Windenergie nach Maßgabe der Spalte 1 in der Anlage zum § 9a LEntwG LSA nachgekommen.</p> <p>Für die Anrechnung der Windenergiegebiete ist die Abgrenzung in der Festlegungskarte des STP „Windenergie 2027“ entscheidend.</p> <p>Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen (hier: Windenergie) vorgesehen und schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus, soweit diese mit</p>	11/6/0

			<p>Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktuellen Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 2.115 ha - die tatsächlich nutzbare Gesamtfläche umfasst somit lediglich 4.935 ha oder 1,36 %. Um die gesetzlich geforderten Steigerungen der installierten Leistung von Windenergieanlagen (WEA) an Land und das Flächenziel zu erreichen, bedarf es somit einer entsprechenden erweiterten Ausweisung der Flächenkulisse.</p> <p>Anregung, im aktuellen Regionalplanverfahren der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“ bereits jetzt das Mindestflächenziel von 2032 in Höhe von 2,3% nach § 9a Absatz 2 LEntwG LSA anzustreben, in dem im Zuge des Eingangs von Flächenvorschlägen seitens der Gemeinden und Projektierern (Gebietsvorschläge folgend) entsprechend geeignete Gebiete ebenfalls als VRG Windenergie ausgewiesen werden. In den Planungsregionen Halle und Magdeburg wird bei der Planerstellung ebenso vorgegangen.</p> <p>3 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?_blob=publicationFile&v=8</p> <p>Denn um dieses verbindliche Flächenziel für 2032 ebenfalls mit einem gesamtträumlichen Konzept zu erarbeiten, müssen diese zukünftigen Windenergieflächen schon heute im Planverfahren regionalplanerisch vorentwickelt werden, um entgegenstehende Raumordnungen zu vermeiden. Außerdem lassen sich personelle und finanzielle Aufwände optimieren, wenn nicht nach Abschluss des laufenden Regionalplanverfahrens der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ ab dem Jahr 2028 erneut an einer Fortschreibung gearbeitet werden soll.</p>			<p>den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Regionalplanung ist nicht gehalten, die Errichtung von Windenergieanlagen auf jeder erdenklichen Stelle innerhalb des Vorranggebietes zu ermöglichen. Mit dem Raumordnungsplan wird nicht unmittelbar über die bauliche Nutzung auf den als Vorranggebieten festgelegten Flächen entschieden. Das Vorranggebiet muss nicht die bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es ist ausreichend, wenn innerhalb dieses ausgewiesenen Vorranggebietes die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Ein Anspruch auf optimalen wirtschaftlichen Ertrag besteht nicht.</p>	
57.	1003121_007	1002799	<p>2.1.4.22 Hindernde Belange - Vorranggebiete für Natur und Landschaft im LEP-ST 2010</p> <p>Jede Änderung/Verkleinerung dieser Vorranggebiete, um der temporären Privilegierung der Windkraft zu entsprechen, sehe ich sehr kritisch. Der Algorithmus zur Flächenfestlegung sollte auf größere Suchräume angewandt werden (z. B. auf ganz Sachsen-Anhalt). Dann wären die gleichen Flächenziele möglich, bei geringerer Schädigung von Mensch und Natur.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden als die Windenergienutzung hindernde Belange in die Auswahl der Potenzialfläche eingestellt. Im Ergebnis sind keine Vorranggebiete für Natur und Landschaft des LEP ST 2010 oder des REP A-B-W für die Windenergienutzung in Anspruch genommen worden.</p>	11/6/0

			<p>Eine Erweiterung des Algorithmus um einen Faktor für Flächengröße und Windhöflichkeit wäre wünschenswert. Die Einteilung Sachsen-Anhalts in 5 Planungsregionen sehe ich sehr kritisch.</p>			<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
58.	1001591_003	1001762	<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“</p> <p>In einem, bis dahin in der demokratischen Willensbildung nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949, unbekanntem Ausmaß ideologischer Anmaßung und Verblendung formten in der vormaligen Regierung die Parteien Bündnis90/Die Grünen, SPD sowie FDP einen hochkritischen bundesrechtlichen Rahmen im Bereich der Erneuerbaren Energien, welcher aber in zahlreichen Bereichen der Volkswirtschaft bereits heute sichtbar, gravierende Auswirkungen zur Folge hat. Diese rot-grüne Gesetzesmixture hat aufgrund ihrer Dysfunktionalität das Potential die Zukunftsfähigkeit des Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland, als auch der Europäischen Union in Abhängigkeit davon, in Frage zu stellen. Die durch dieses Bundesrecht erzwungenen Maßnahmen der RPG bedeuten für Bürger und Kulturlandschaft Eingriffe, die letztendlich an die Qualitäten von Terraforming heranreichen.</p> <p>Nur das diese Maßnahmen auf dem Heimatplaneten Erde stattfinden sollen. Der Wiedererkennungswert der Kulturlandschaft ist dementsprechend vollkommen untergeordnet. Diesbezüglich über Jahrhunderte entwickelte Konsense und Prämissen, wie beispielhaft von der Wissenschaft geleitete Verträglichkeitsuntersuchungen, werden als obsolet betrachtet und vollständig negiert.</p> <p>Besonders die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten, also quasi rechtsfreien Räumen, stellt ein absolutes Novum dar. Spätestens nachfolgende Generationen werden dies zu würdigen wissen.</p> <p>Um es etwas plastischer auszudrücken, vormalig vorhandene Bauwerke mit überragendem Alleinstellungsmerkmal in einer beeindruckenden Dimension, wie die des Pariser Eiffelturms oder des Berliner Fernsehturms, sollen nun in einer sagenhaften Stückzahl von bis zu hunderttausend Bauwerken über die gesamte Landesfläche der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt werden. Allerdings in der Funktion und gleichartigen Gestalt von industriellen Großanlagen mit</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Der Belang des Wertverlustes ist nicht</p>	11/6/0

			<p>entsprechenden, in der Funktionsweise der Anlagen selbst begründeten, massiven Schadwirkungen in sämtliche Schutzgüter der Bürger betroffener Gebiete.</p> <p>Klimaschutz/Klimaanpassung: Der schnelle Ausbau der regenerativen Energien ist notwendig, um den Klimawandel zu stoppen und Abhängigkeiten von Kohle, Öl und Gas zu verringern. Das ist gesamtgesellschaftlicher Konsens und wird seit langem gefordert. Mit großer Sorge ist festzustellen, dass ein naturverträglicher Ausbau aktuell von großen Interessenverbänden und der Politik torpediert wird. Abstriche an den Untersuchungen zur Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit (Planungsbeschleunigung) und die Öffnung sensibler Naturräume und Schutzgebiete sind äußerst kritisch zu betrachten.</p> <p>Durch systematische und strukturelle Fehler in der Verfahrensdurchführung der vorliegenden Planung des STP Windenergie 2027 kommt es zur Ausweisung von Gebieten, die zukünftig einer massiven und irreversiblen Benachteiligung in der Raumordnung unterliegen. Dies widerspricht dem Sinne der Raumordnungspolitik für gleichwertige Lebensverhältnisse, d.h. auch gleichwertige Entwicklungschancen, unter Berücksichtigung regionsspezifischer Interessen, zu sorgen.</p> <p>Ein Verfahren zur Normenkontrolle erscheint unausweislich. Vorsorglich mache ich für zukünftige aus der Planung meiner Familie und mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend.</p> <p>Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu heilen, damit ein gesundes Wohnen und Leben weiterhin möglich bleibt!</p>			<p>abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückswert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
59.	1001586_011	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (Plan- und Textteil, Planungskonzeption, Umweltbericht, Stand: 06/2025) stimmt die untere Naturschutzbehörde dem Plan in der vorliegenden Fassung aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nicht zu.</p> <p>Im weiteren Planungsprozess sind folgende naturschutzrechtliche Forderungen umzusetzen: 1 Methodische Forderungen 1.1 Planungskonzeption, Planungsstufe 1 Die in der Planungskonzeption, Planungsstufe 1, Punkt 2.1.4</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es bedarf keiner Änderungen der Ausschlusskriterien (Negativkriterien) für die Ermittlung der konfliktärmsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber abschließend als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten und Wasservogelschlafgewässer einschließlich 1.000 m Pufferzone wurden in der Planung vorsorglich maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und</p>	11/6/0

		<p>definierten Negativkriterien (Ausschlusskriterien) für die Planung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie sind wie folgt zu ändern:</p> <p>a) Das Negativkriterium Nr. 19 „Brutstandorte von Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke einschließlich Pufferzone von jeweils 500 m“ ist hinsichtlich der Arten Rotmilan und Schwarzmilan zu ändern in „Rotmilan-Dichtezentren“ auf der Datengrundlage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Rotmilankartierung 2022-2023)</p> <p>Begründung: Die Brutstandorte von Rotmilan und Schwarzmilan unterliegen einer hohen Dynamik (z.B. Wechselhorste, klimawandelbedingter Verlust traditioneller Horstbäume), so dass nicht auszuschließen ist, dass die beiden Arten ihre Brutstandorte noch vor der Errichtung von WEA in den neu ausgewiesenen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in diese verlagern und die Verlagerung der Brutstandorte im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führt. Auf Grund der mangelnden zeitliche Konstanz der Brutstandorte von Rot- und Schwarzmilan über die Geltungsdauer des Regionalplans sind die Brutstandorte als Negativkriterium in der Planungskonzeption nicht geeignet.</p> <p>Die für das Land Sachsen-Anhalt ermittelten Dichtezentren des Rotmilans decken dagegen die Flächen ab, die im langjährigen Mittel Brutplatzkonzentrationen der beiden Milanarten aufweisen. Die Dichtezentren sind im Sinne der Planungssicherheit als Negativkriterium weit besser geeignet als die einzelnen Brutstandorte.</p> <p>b) Das Negativkriterium Nr. 20 „Wasservogelschlafgewässer einschließlich Pufferzone von jeweils 1.000 m“ ist zu ändern in „Bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten mit <75% der aggregierten Einzelbeobachtungen über Schwellenwert“ auf der Datengrundlage des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.</p> <p>Begründung: Fach- und Rechtsgrundlage für das Negativkriterium bildet das „Übereinkommen über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ (kurz: Ramsar-Konvention) von 1971, dem die BRD 1976 beigetreten ist. Im Rahmen</p>			<p>Umweltbericht).</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drossa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Dichtezentren des Rotmilans wurden in Sachsen-Anhalt ermittelt, um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können. Mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde nachgewiesen, dass die Milane nicht auf die Futterflächen in den künftigen Windparks angewiesen sind.</p> <p>Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden.</p> <p>Die innerhalb des 75%-Bereiches (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrens um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50</p>	
--	--	---	--	--	---	--

		<p>der Ramsar-Konvention wurde erstmals der 1 %-Schwellenwert für Populationsanteile von Gesamtbeständen definiert, bei deren Erreichen Gebiete als bedeutende Feuchtgebiete eingestuft werden. Der 1 %-Schwellenwert hat sich durch Übernahme in verschiedene internationale Abkommen (AEWA, WETLANDS INTERNATIONAL, IBA) manifestiert und wird laufend auf internationaler, nationaler und landesweiter Ebene durch konkrete Individuenzahlen der relevanten Zugvogelarten unterlegt. Ein Teil der Zugvogelarten, die in der Planungsregion internationale Schwellenwerte erreichen und deren Rast- und Schlafplätze durch das Land Sachsen-Anhalt zu schützen sind, befindet sich außerhalb ausgewiesener EU SPA-Gebiete. Repräsentativ für die betroffenen Zugvogelarten, deren Rast- und Schlafplätze sich überwiegend außerhalb ausgewiesener EU SPA-Gebiete befinden, ist die Tundrasaatgans. Die Rastplätze der Art bestehen aus Schlafgewässern und Äsungsflächen auf strukturarmen Ackerflächen im Umfeld der Schlafgewässer (Radius bis ca. 10 km). Nachweise der Tundrasaatgans mit >5.500 Individuen (=international bedeutende Rastvorkommen) in Sachsen-Anhalt im Allgemeinen und in der Planungsregion im Besonderen im Zeitraum 2010-2020 sind überwiegend in der Landschaftseinheit „Köthener Ackerland“ lokalisiert. Eine dieser international bedeutenden Rastvogelkonzentrationen der Tundrasaatgans befindet sich im politischen Territorium der Stadt Südliches Anhalt und kollidiert insbesondere mit der geplanten Neuausweisung von vier Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit einer Flächensumme von 444 ha. Diese geplanten Neuausweisungsflächen für die Windenergienutzung sind traditionelle bevorzugte Äsungsflächen der Tundrasaatgans. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen neu geplanten Vorrangflächen würde auf der gesamten Fläche (444 ha) zuzüglich einer bisher nicht definierten Scheuchwirkungsfläche um die geplanten Windparkflächen zu einem vollständigen Funktionsverlust als Äsungsflächen der Tundrasaatgans führen. Dieser Flächen(funktions)verlust wirkt kumulierend mit dem Flächenverlust bestehender Windparks (Vorbelastung) erheblich und nachhaltig negativ auf die Anzahl rastender Tundrasaatgänse und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Tundrasaatgans. Dies verstößt offensichtlich und zweifelsfrei gegen internationale Abkommen und löst</p>			<p>ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Selbst unter der Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Rast- und Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten. Darüber hinaus handelt es sich bei der Tundrasaatgans nicht um eine gefährdete Art.</p> <p>Weitere fachliche Prüfungen und Festlegung von evtl. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) ist hinsichtlich der abschließenden Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten von der Bundesgesetzgebung überholt und hat, wie die Empfehlungen der Länderearbeitsgemeinschaft Vogelschutzwarten (LAG VSW), keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>U.a. die Rotmilandichtezentren sowie die Kerndichteschätzung bedeutender Rastvogelgemeinschaften des Landesamtes für Umweltschutz finden im anschließenden Verfahren zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. § 28 (2) Nr. 2 Berücksichtigung.</p> <p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025</p>	
--	--	--	--	--	---	--

			<p>einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.</p> <p>Die Flächen mit international bedeutenden Rastvorkommen der Tundrasaatgans, die in nachfolgender Abbildung dargestellt sind, bilden die fachliche Grundlage für die Definition des Negativkriteriums Nr. 20 zur Vermeidung internationale Artenschutzabkommen.</p>			<p>förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	
60.	1001911_013	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Bedeutende Rastvogelgebiete des Landes Sachsen-Anhalt</p> <p>Die Planungskonzeption für den Sachlichen Teilplan „Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ berücksichtigt Wasservogelschlafgewässer als Ausschlusskriterium für die Planung von Windvorranggebieten. Schlafgewässer stellen ein wichtiges Habitat für verschiedene Wasservogelarten dar. In Sachsen-Anhalt treten darüber hinaus zahlreiche Vogelarten auf, deren Rast- und Überwinterungsgebiete Acker- und Grünlandflächen miteinschließen.</p> <p>Es wird daher empfohlen, auch letztgenannte Gebiete möglichst nicht zu beplanen. Hilfreich ist insoweit die aktuelle Veröffentlichung „Bedeutende[n] Rastvogelgebiete des Landes Sachsen-Anhalt“ (Schulze et al., 2022,) Die Autoren empfehlen etwa, Flächen mit der „höchsten Dichte bedeutender Rastvogelgemeinschaften (50 %- und 75 %-Abgrenzungen) raumplanerisch [...] als Tabu-Gebiete für beeinträchtigende Flächeninanspruchnahmen und schutzunverträgliche Nutzungen (z. B. Windenergie, Freiflächenphotovoltaik) zu betrachten“ (Schulze et al., 2022).</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die benannten Veröffentlichungen des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt stellen fachliche Empfehlungen dar und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit.</p> <p>Die 50%-Bereiche aller Rastvogeldichtezentren sind von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten worden. Die innerhalb des 75%-Bereiches (7.714 ha) des Rastvogeldichtezentrums um Könnern und Gröbzig gelegenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie umfassen ca. 356 ha, das sind 4,6 % dieses 75%-Bereiches. Es handelt sich um die Bestands-Vorranggebiete Könnern (165 ha), Wörbzig (anteilig 16 ha) und die neu ausgewiesenen Vorranggebiete Gröbzig/Dohndorf (120 ha), Piethen (50 ha) und Erweiterung Wörbzig (5 ha). Selbst unter der Annahme einer gewissen Scheuchwirkung der Windenergieanlagen kann kein vollständiger Funktionsverlust der Äsungsflächen verzeichnet werden. Vielmehr ist dies abhängig von den angebauten Feldfrüchten. Darüber hinaus handelt es sich bei der Tundrasaatgans nicht um eine gefährdete Art. Weitere fachliche Prüfungen und Festlegung von evtl. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlich-</p>	11/6/0

						hen Zulassungsverfahren bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.	
61.	1001310_003	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Planungskonzeption Kapitel 2.1.4.12 „Mit einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Abtragungsgenehmigung genehmigte oberflächennahe Rohstoffabbauflächen stehen rechtlich einer anderen Nutzung als dem Rohstoffabbau nicht zur Verfügung. Eine Befreiung vom Verbot der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen ist nicht möglich.“</p> <p>Seitens der Rohstoffgeologie sind diese Ausführungen zum Schutz von Lagerstätten unzureichend. Vor allem Reservelagerstätten oder Potentialflächen dienen der langfristigen Rohstoffsicherung und verfügen nicht über entsprechende Genehmigungen. Es wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass Lagerstätten ortsgebunden und endlich sind. Eine Überbauung von Lagerstätten gefährdet die langfristige Rohstoffversorgung und die Generationenvorsorge. Vor allem die Errichtung von WEAs auf Lagerstätten/ Reservelagerstätten/ Potentialflächen der oberflächennahen Rohstoffe beeinflusst die Quantität und Qualität der Rohstoffkörper erheblich sowie nachhaltig. Des Weiteren sollte im Rahmen der Möglichkeiten überprüft werden, inwiefern innerhalb des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“, in der Einzelfallprüfung, eine temporäre Bebauung von WEAs innerhalb der VR Wind verankert werden könnte. Vor allem bei der Überschneidung von VR Wind mit Lagerstätten.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um Kiesreserveflächen ohne Bergbauberechtigung oder -bewilligung bzw. raumordnerische Sicherung für eine langfristige Rohstoffvorsorge. Im REP A-B-W 2018 wurden insgesamt 14 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kiese und Kiessande) festgelegt, die den Bedarf der Planungsregion für die nächsten ca. 100 Jahre decken. Entsprechend der Planungskonzeption wurden Rohstoffgewinnungsflächen mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung von der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Reserveflächen für Kiesabbau unterliegen daher der Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie, die aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses mit erhöhtem Gewicht einzustellen ist.</p> <p>Im Vorhabenzulassungsverfahren ist auf die Belange des Rohstoffs Rücksicht zu nehmen, z.B. durch Festlegungen zum kompletten Rückbau von Fundamenten nach Rückbau von Windenergieanlagen.</p> <p>Da es sich bei Windenergieanlagen um temporäre Anlagen mit einer Betriebszeit von ca. 20 bis 30 Jahren handelt und mit den o.g. Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung in der Planungsregion eine für ca. 100 Jahre ausreichende Flächenvorsorge getroffen wurde, ist eine zeitliche Beschränkung des Windenergieanlagenbetriebs nicht erforderlich.</p>	11/6/0

62.	1001911_011	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	<p>Die Rotmilandichtezentren des Landes Sachsen-Anhalt sind Aktivitätszentren der Art mit überdurchschnittlich hoher Brutdichte im Land. Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in den Dichtezentren birgt in der Regel ein erhöhtes Konfliktpotential.</p> <p>Gleichzeitig stellen die Dichtezentren auch Quellpopulationen dar und werden vorzugsweise als Zielflächen für die Umsetzung von populationsstabilisierenden Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Artenhilfsprogramms ausgewählt. Die Etablierung neuer Vorranggebiete in Dichtezentren steht nicht im Einklang mit den fachlichen Vorgaben des „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ und den Erfordernissen zum Schutz der Verantwortungsart grundsätzlich.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Um den gesetzlichen Flächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft für den vorsorglichen Einzelschutz von Brutstandorten entschieden, da die Rotmilandichtezentren einen zu großen Flächenanteil beanspruchen. Darüber hinaus befinden sich bereits einige bereits rechtmäßig mit Windenergieanlagen bebaute Bestands-Vorranggebiete (z.B. Prettin, südlicher Teil von Dornbock/Drosa/Kleinpaschleben in diesen Dichtezentren. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist in Rotmilandichtezentren nicht verboten. Dichtezentren sind keine Schutzkategorie gem. BNatSchG. Es gibt keine einheitliche Definition. Die Dichtezentren des Rotmilans wurden in Sachsen-Anhalt ermittelt, um Schutzmaßnahmen gezielt auf Bereiche hoher Populationsdichten richten zu können.</p> <p>Der Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" (Bek. des MULE vom 09.04.2019, MBl. 29.Jg. Nr. 27, S. 273 v. 29.07.2019) hat keine Rechtsverbindlichkeit.</p>	11/6/0
63.	1001558_003	1001741	<p>Einhaltung der Vorgaben an den Mindestabstand der Anlagen untereinander in einem Vorranggebiet</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung müssen eingehalten werden, dazu noch die Abstände zwischen den einzelnen Anlagen. Es wurde dargelegt, dass in der Hauptwindrichtung ein jeweiliger Abstand von fünf- bis neunfachen der jeweiligen Rotordurchmesser der Anlage zwischen zwei Anlagen einzuhalten sind. In der Querrichtung soll der Abstand mindestens dem drei- bis fünffachen der Rotormesser einhalten. Es ist schwer nachvollziehbar das diese Abstände eingehalten werden können.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung und auf Projektebene zu klären.</p>	11/6/0

64.	1001642	1001776	<p>Ich bin gegen Windkraft im Naturpark Dübener Heide.</p> <p>Ich befürworte die neuen Energien, aber nicht mit Schaden in Natur und Umwelt. Der Preis ist mir zu hoch. Der Naturpark Dübener Heide ist ein großes geschlossenes Waldgebiet, welches der strukturarmen Region hilft, Tourismus und medizinische Rehabilitation aufzubauen. Der Wald ist unser wichtigstes Kapital, er darf auf keinen Fall geopfert werden. Bäume sind ebenfalls ein Teil gegen die Klimakrise. Eine Brachfläche wieder aufzuforsten ist unter den heutigen Klimabedingungen fast nicht möglich. Die Artenvielfalt unter Fauna und Flora wird weiter sterben, das darf keiner billigend in Kauf nehmen.</p> <p>Außerdem ist eine hohe Windkraftanlage schon von der Ansicht her ein Störfaktor für das einheitliche Waldgebiet. Es will keiner auf den Aussichtsturm bei Bad Schmiedeberg gehen, um Windräder im Wald zu sehen. Das ist deprimierend und traurig. Die Weite unserer Wälder ist unser herausstehendes Merkmal. Lasst es uns erhalten !!!!</p> <p>Ich bin kein Techniker, höre aber von Problemen beim Abbau und Entsorgung von WKA.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) kann ungeachtet der Höhe der Anlage mit Blick auf § 2 EEG nicht erkannt werden. Dabei ist zu</p>	11/6/0
-----	---------	---------	--	---------------------	--------------	---	--------

						berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Belange der ordnungsgemäßen Errichtung, des Betriebes und Rückbaus von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
65.	1001712	1001814	<p>Windkraftanlagen im Wald zu planen und zu bauen ist nach Einschätzung der Naturschutzinitiative Deutschland, des NABU, des Naturparks Dübener Heide, Naturakademie Wohleben uvm., abzulehnen!</p> <p>Ein so schwerwiegender Eingriff in die hauptsächlich von Menschen geschundene Natur, halte ich für verantwortungslos unserer Tierwelt, unserem Wald und den hier lebenden Menschen gegenüber.</p> <p>Unsere Natur braucht nicht uns, sondern wir brauchen sie! Wald wird nicht dadurch gesünder, dass man ihn derartig "bebaut", sondern dadurch, dass man die Geduld aufbringt ihn in Ruhe regenerieren zu lassen. Das "offene Geheimnis" unserer Natur besteht darin, dass sie den ihr zugefügten Schaden durch Windbruch, Trockenphasen, Brände und unserer zahlreichen Fehleingriffe, (immer noch) selbst ausgleichen kann. Und dies geschieht auch längst in den für Windkraftanlagen vorgesehen Gebieten. Wer bewußt durch diese Wälder geht, muss einfach erkennen, dieser Wald ist weder tot noch wird er sterben! Dieser Wald lebt!</p> <p>Auch wenn Waldgrundstücke ihren Besitzern gehören, die Natur gehört ihnen nicht! Sie gehört uns allen inklusive unserer reichen Tierwelt, die in ihr lebt und schützenswert ist!</p> <p>Ich möchte sie hiermit sehr darum bitten, auch in Abwägung mit dem Bürgerwillen (78% gegen Windkraft im Wald, nach -MDR fragt-, 86% Gardelegen, und ähnlicher Zahlen in umliegenden, betroffenen Dörfern), überdenken Sie bitte diese Planungen!</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag-</p>	11/6/0

						schatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
66.	1001207	Landeszentrum Wald Betreuungsforstamt An-naburg	<p>Hinweis auf Bedeutung des Waldes für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mikroklima, Grundwasserneubildung, Habitat für Flora und Fauna, Schattenspender, Erholungsort • wichtiger Rohstoffproduzent; effiziente Kaskadennutzung des Rohstoffs Holz möglichen • Bindung von Kohlenstoff, Stäuben, Verbesserung der Luftqualität • Produktion von Sauerstoffpartialdrucks • Wasserspeicher, Schutz vor Wind- und Wassererosion • bedeutende Ökosystemdienstleistungen des Waldes für Menschen • Wirkbeziehung zwischen den Schutzgütern Flora, Klima/Luft, Wasser und Boden • Wald bedeutend für ökologisches Verbundsystem • Wald bedeutend für Erhalt der Vorranggebiete für Natur und Landschaft • Intakte Waldbestände sind im waldarmen Land Sachsen-Anhalt unverzichtbar! • geplante Waldmehrung auf geeigneten Grenzertragsböden, Ödland oder Brachflächen wird durch das Ausweisen von Windparks u. Photovoltaikflächen unterlaufen • Wälder sind gesetzlich durch das Bundes- und das Landeswaldgesetz geschützt <p>Wald darf nicht zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erklärt werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - etablierten Ausgleichs- und Ersatzflächen von Waldinanspruchnahme wären ebenfalls schützenswert - Trittsteinbiotope für das Ökologische Verbundsystem in ausgeräumter Agrarlandschaft - auenähnliche Standorte sind zu schützen; Erhalt von Auwäldern und flussbegleitenden Habitaten - Etablierung von Windparks auf Kalamitätsflächen ist nicht 	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.	11/6/0

			<p>zielführend, da Pflicht zur Wiederaufforstung innerhalb von 3 Jahren nach LWaldG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Wald muss im Gegensatz zur Landwirtschaft eine unverhältnismäßig große Fläche, welche aus der Bewirtschaftung entlassen werden muss (abhängig von der Trassenbreite, der Rotorenüberstreichenden Fläche etc.), etwa das 3-12fache vorgehalten werden, um dieselbe Energiemenge zu erzeugen. - Waldinanspruchnahme in waldarmen Bundesland unverhältnismäßig - Verweis auf die nach § 1 Absatz 1 BNatSchG bestehende Pflicht zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft - die unterschiedlichen Wälder in Sachsen-Anhalt als seltene Habitate - erhebliche Beeinträchtigung des Waldinnenklimas durch Windräder im Wald 				
67.	1001281	1001500	<p>Einspruch gegen WKA in der Dübener Heide.</p> <p>Ich habe nichts gegen WKA, aber 31.000 Stück in Deutschland müssen wohl reichen und Waldgebiete sollten grundsätzlich ein Tabu für WKA sein. Insbesondere den Flyer von RWE Windenergie empfinde ich (als Techniker) als Frechheit.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bo-</p>	11/6/0

						<p>denschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz im Wald sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Belange der Vorhabenträger zum Bau und Betreiben von Windenergieanlagen sind kein Bestandteil der vorliegenden Regionalplanung.</p>	
68.	1001285_004 1001337_003 gesamt: 2 SN	1001504 1001595	<p>Es stellt sich die Frage, warum bei den schädlichen Auswirkungen überhaupt Waldgebiete als "Vorranggebiete" in Betracht genommen werden. Es gibt dafür bisher keine nachvollziehbare, rationale Begründung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft.</p> <p>Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, intakte Waldflächen für WKA zu roden und damit zu zerstören, um dann irgendwo irgendwelche Ersatzpflanzungen (keinen neuen Wald), vornehmen zu wollen. Allein das Baumwachstum dauert Jahrzehnte / Jahrhunderte.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo</p>	11/6/0

						<p>keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
69.	1001332_001	1001590	<p>Ich lehne die Errichtung dieser Anlagen im Wald grundsätzlich ab.</p> <p>Zur Errichtung einer Windkraftanlage geht ca. 1 ha Wald verloren (Fläche für Anlage und Zufahrten). Auf diesen Flächen wird durch Verdichtung die Versickerung von Regenwasser, welches unsere Wälder dringend benötigen, erschwert oder vermindert, da es abfließt. Des Weiteren werden</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei</p>	11/6/0

			<p>diese Flächen intensiv durch Sonneneinstrahlung aufgeheizt. Das führt dazu, dass die aufgeheizte Luft nach oben steigt und die kühlende Luft aus dem Wald ausgesaugt wird und ebenfalls nach oben steigt (Thermaleffekt). Dadurch erfolgt eine weitere Austrocknung des Waldes in der Umgebung der Anlagen. Weiterhin ist jede breite Schneise oder Freifläche im Wald eine Angriffsfläche für Windböen und Sturm, was zu Windbruch oder Windwurf führt, mit nachfolgendem Insektenbefall. Das Ökosystem Wald wird durch die Windkraftanlagen massiv gestört und zerstört.</p> <p>Aus meiner Sicht ist es unverantwortlich Landschaftsschutzgebiete und Naturparks zu zerstören. Windkraftanlagen auf Ackerflächen ist die bessere Lösung, da hier die Ernteausfälle durch die jährliche Bewirtschaftung wesentlich geringer sind. Die genannte Umgestaltung unserer Wälder in naturnahe Wälder wird bereits mehr als 40 Jahre praktiziert. Da ein Wald ca. 80 Jahre und mehr bis zur Hiebsreife benötigt, ist die Pflege- und Bewirtschaftungszeit lang.</p>			<p>denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Die Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes und Naturparks schließen die Nutzung geeigneter Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie i.d.R. nicht aus. Gem. § 26 (3) BNatSchG sind WEA innerhalb eines Windenergiegebietes im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. Die Schutzzonen, welche Naturschutzgebiete umfassen, werden als Tabuzonen von der VR-Festlegung ausgenommen. Mittels Zonierung bzw. Bewertung der Schutzzielentsprechung in den Landschaftsschutzgebieten wurden Bereiche für die Nutzung der Windenergie abgegrenzt.</p>	
70.	1001383	1001628	<p>Der Verfasser dieses Beitrages möchte von der grundsätzlichen Erkenntnis ausgehen: „Wer Wald zerstört, zerstört Leben!“.</p> <p>Der Waldzustandsbericht der letzten Jahre liefert uns ein</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Hinsichtlich der pauschalen Forderung, die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen pauschal auszuschließen, wird auf folgendes Urteil des	11/6/0

		<p>erschreckendes Bild. Die Waldzustandserhebung ist ein Teil des forstlichen Umweltmonitorings in Sachsen-Anhalt. Die jährliche Waldzustandserhebung liefert als Übersichtserhebung Informationen zur Qualität der Waldbäume unter dem Einfluss sich ändernder Umweltbedingungen. Und der gegenwärtige unserer Waldbäume ist erschreckend. Die Kiefer und Fichte sind in der Art und Weise, wie wir sie bisher bewirtschaftet haben, nicht haltbar. Jetzt zeigen sich u.a. auch bei der Eiche und bei anderen Laubholzarten größere Schäden. In Zahlen ausgedrückt — so die jetzige Information - ist nur noch jeder 5. Baum gesund.</p> <p>Das bisher Gesagte zeigt deutlich, dass der Wald bei der Planung von Windkraftanlagen keine Rolle spielen darf. Bei der Einordnung des Waldes müssen diese von uns verursachten Ergebnisse in einem engen Zusammenhang mit der Klimakrise gesehen werden. Aus meiner Sicht ist die Klimakrise, von uns selbst gemacht, die Existenzfrage unserer Zeit. Daher ist Klimaschutz keine Zukunftsaufgabe, sondern ist der Klimaschutz die wichtigste Aufgabe der Gegenwart. Wenn wir in den nächsten Jahren konsequent handeln, können wir diese Krise noch stemmen.</p> <p>Das Thema Wald spielt dabei natürlich eine wichtige Rolle. Der beste Waldschutz ist ein konsequenter Klimaschutz. Die Waldbrände stehen in engem Zusammenhang mit dem Klimawandel. Sie erfordern von der Feuerwehr, der Bundeswehr und allen Helfern große Anstrengungen und sollten eine hohe Achtung und großen Dank erfahren. Aber wir dürfen die Aufgaben, die nun anstehen, nicht übersehen. Es darf nun nicht, wie im Harz praktiziert, die Flächen sich selbst überlassen werden. Nach dem Motto: Die Natur wird es schon schaffen. Nein, das wäre falsch und würde der großen Bedeutung des Waldes gegenüberstehen. Die entstandenen Schadflächen müssen umgehend beräumt und für eine Aufforstung vorbereitet werden. Das ist dringend notwendig, damit der Wald seine vielen Funktionen erfüllen kann. Dazu gehört u.a. unsere Trinkwasserversorgung, ebenso das Wirken der Photosynthese, wo mithilfe der Sonnenenergie Wasser und CO₂ gebunden und Glukose und Sauerstoff produziert wird, damit wir atmen können. Zu erwähnen ist auch noch unbedingt die große Bedeutung des Waldes für die Artenvielfalt, um nur einige Funktionen zu nennen. Es ist also nicht nur die nachhaltige Produktion des Rohstoffes Holz, der uns für viele Produkte zur Verfügung steht. All diese</p>			<p>Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen: BVerfG Beschl. v. 27.9.2022 – 1 BvR 2661/21. Für die Zuweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht im Baugesetzbuch Gebrauch gemacht. Eine Öffnung, aus der der Landesgesetzgeber eine Kompetenz für einen generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen herleiten könnte, enthält das Baugesetzbuch nicht. Gegen eine Durchbrechung der in § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB geregelten Privilegierung der Windkraft im Außenbereich durch pauschale landesrechtliche Verbote von Windenergieanlagen im Wald spricht auch, dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Artikel 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Waldflächen der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wurden ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Im Bauleitplan- bzw. Vorhabenzulassungsverfahren wird bei</p>	
--	--	--	--	--	--	--

		<p>Aufgaben können nur durch ein neu zu bildendes Ministerium für Forstwirtschaft, besetzt mit erfahrenen Forstleuten, realisiert werden.</p> <p>Es ist also klar zu erkennen, dass der Wald unser Verbündeter im Kampf gegen den Klimawandel ist. Die gleiche Bedeutung haben die Weltmeere und Moore. Es wäre also falsch, die Böden der Weltmeere in den Wirtschaftskreislauf einzubeziehen. Moore speichern über viele Jahrhunderte CO₂ und sie haben eine sehr große Bedeutung für die Artenvielfalt. Solche Beispiele, wie der Bau des TESLA-Werkes in Brandenburg - mitten im Wasserschutzgebiet - sollten der Vergangenheit angehören. Auch der DESSORA-Park in Sachsen-Anhalt, inmitten eines zusammenhängenden Waldgebietes, kostete ein Waldfläche von 360 ha. Hier ist noch zu bemerken, dass an der Autobahnabfahrt in Dessau ein großes Gewerbegebiet ausgeschieden war. Ebenso ist in Bayern mitten im Wald ein großer Vergnügungspark entstanden.</p> <p>Eine weitere Zerstörung durch den Bau von Windkraftanlagen würden unserer Dübener Heide und andere Waldgebiete erfahren. Es müssen endlich Entscheidungen in Berlin getroffen werden, wonach Windkraftanlagen nicht im Wald aufgebaut werden. Der Flächenbedarf pro Windkraftanlage im Wald beträgt 1 ha. Außerdem müssen die Waldwege verbreitert und die Stromleitungen freigehalten werden. Wir brauchen Windkraftanlagen, damit wir die gesteckten Ziele im Klimawandel erreichen. Sie müssen ihre Platzierung an den Waldrändern bekommen oder wie in Sachsen-Anhalt, auf landwirtschaftlichen Flächen erstellt werden. Damit sind keine Wegeverbreiterungen notwendig und der Flächenbedarf beträgt pro Windkraftanlagen ca.30 m², außerdem wird finanziell die sehr geschwächte Landwirtschaft unterstützt.</p> <p>Deutschland ist also für die großen Aufgaben im Kampf gegen den Klimawandel nicht das europäische Vorbild. An dieser Stelle sollen Beispiele genannt werden. Beispiele, wo sich Bürgermeister von Städten der großen ökonomischen und biologischen Bedeutung des Waldes bewusst sind. So, z.B. der Bürgermeister der Stadt Kemberg, Herr Torsten Seelig. Hier sind 3,2 der mit Windkraftanlagen versehenen Flächen eben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen installiert. Auch Herr Enrico Schilling, Bürgermeister der Stadt Gräfenhainichen, hat auf einer unbewaldeten Hochkippe</p>			<p>Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung).</p> <p>Die Unterschutzstellung der Dübener Heide mittels Verordnung als Naturpark gemäß § 27 BNatSchG schließt die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht aus.</p> <p>Die Erfordernisse, Merkmale und Förderung einer nachhaltigen Forstwirtschaft sind keine Belange der hier in Rede stehenden Planung.</p>	
--	--	--	--	--	---	--

		<p>seinen Windpark errichtet und die vorgegebene Fläche realisiert. Diesen eben genannten Bürgermeistern sind wir mit ihren Stadträten für diese sehr klugen und weitsichtigen Entscheidungen dankbar. Andere für den Wald zerstörende Festlegungen würden bestimmt von kommenden Generationen nicht nur falsch, sondern rücksichtslos und kriminell eingeordnet werden, weil eben ihre Lebensgrundlage dann nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Die Dübener Heide, eines der letzten großen zusammenhängenden Waldgebiete in Deutschland, ist durch die B2 und durch die B100 stark geschädigt, und ebenso haben ehemaligen Braunkohletagebaue und die Industriegebiete Bitterfeld und Halle ihre Spuren hinterlassen. Für die Zukunft der kommenden Generationen muss eine tragende Einordnung und Bewirtschaftung erfolgen. Durch den zu erkannten Status „Naturpark“ hat die Dübener Heide einen Schutz vor weiteren negativen Einflüssen erhalten. Diesen Schutz müssen wir in Zukunft mit allen juristisch gegebenen Möglichkeiten nutzen.</p> <p>Für eine notwendige nachhaltige Waldbewirtschaftung sollten folgende Eckpunkte die Basis bilden. Eine nachhaltige Forstwirtschaft verlangt eine ingenieurmäßige Betreuung und Nutzung aller Eigentumsformen. Das bedeutet natürlich auch eine neue Struktur für die Revierförstereien. Dem Revierförster sollten zur Erledigung aller Arbeiten mindestens 4-6 Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen voll zu realisieren. Aber diese Fülle der Aufgaben kann nur realisiert werden, wenn die Forstwirtschaft durch die Forsteinrichtung für alle Eigentumsformen staatlich gesichert - die Basis für die Durchsetzung der forstlichen Nachhaltigkeit bis zur Teilfläche gegeben ist. Nachhaltige Bewirtschaftung unserer Wälder verlangt nach §8 des Waldgesetzes von Sachsen-Anhalt bei einer Umwandlung von Waldflächen nicht nur die entnommene Waldfläche durch eine Neuaufforstung zu ersetzen, sondern es muss die 3-fache Größe eingefordert werden, eben weil die Neuaufforstung nicht die CO2-Speicherung der entnommenen Flächen sichert. Auch sollten nun endlich die Gewässerunterhaltungskosten wegfallen und für die Privatwaldbesitzer eine jährliche Summe bei Nadelholzbeständen von 150,- € pro Hektar und Jahr und bei Laubholz von 200,- € pro Hektar und Jahr zur Verfügung</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>gestellt werden. Das ist dringend notwendig, um die jetzt durch den Klimawandel geschädigten Flächen wieder in Kultur zu bringen.</p> <p>Wir haben also die Pflicht, die gegenwärtige Situation in unseren Wäldern richtig zu beurteilen und nachhaltig zu verbessern, die vielen Funktionen des Waldes zu sichern und kommenden Generationen ein Leben mit und durch den Wald zu garantieren. Denn ohne Wald gibt es auf unserer Erde kein Leben, und wir haben nur diese eine Erde. Deshalb ist es auch notwendig, all das Gesagte zu realisieren, und das ist nur möglich, wenn der Klimaschutz im Grundgesetz mit allen Konsequenzen und Zusatzregelungen einen festen Platz erhält.</p> <p>Der Verfasser dieses Beitrages hofft, dass er nicht nur kritische Hinweise gegeben, sondern auch Möglichkeiten für das Errichten von Windkraftanlagen aufgezeigt hat.</p>				
71.	1001499	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Betriebsleitung (Dienstszitz im Betreuungsforstamt Flechtlingen)	<p>Jeder Wald ist wertvoll, bildet ein besonderes Mikroklima und versorgt das Grundwasser mit guter Qualität in der Grundwasserneubildung, ist Habitat für Flora und Fauna, Schattenspender, Erholungsort usw. ganz zu schweigen!</p> <p>Wald produziert einen wichtigen Rohstoff -nachwachsend und in der Kaskadennutzung (erst stofflich, dann energetisch) sehr effizient, bindet dabei Kohlenstoff, Stäube etc. und produziert Sauerstoff, hält bei Starkregenereignissen besser als jede andere Bodennutzung viel Wasser in der Fläche (und im Boden) zurück und gibt dieses allmählich ab.</p> <p>Wald ist in der Lage, Wind- und Wassererosion zu vermindern!</p> <p>Die größeren Waldbestände im Land Sachsen-Anhalt leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität.</p> <p>Intakte Wälder bieten zudem zahlreichen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Auf Grund dessen steigt der Wert der Landschaft für die Erholungsnutzung. Zudem stellt auch die Wasserreinigung und -speicherung des Waldbodens eine bedeutende Ökosystemdienstleistung für den Menschen dar, insbesondere zur Trinkwassernutzung. Hierbei besteht eine besondere Wirkbeziehung zwischen den Schutzgütern Flora, Klima/Luft, Wasser und Boden. Für den Erhalt bzw. Aufbau des ökologischen Verbundsystems gilt es entsprechend. Ebenfalls für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft .</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation	11/6/0

			<p>Intakte Waldbestände sind im waldarmen Land Sachsen-Anhalt unverzichtbar!</p> <p>Die geplante Waldmehrung auf geeigneten Grenzertragsböden, Ödland oder Brachflächen wird heute schon durch das Ausweisen von Windparks oder Photovoltaikflächen auf diesen Flächen unterlaufen! Sogar auf ausgewiesenen Vorbehaltsflächen für die Forstwirtschaft!</p> <p>Wälder sind gesetzlich durch das Bundes - und das Landeswaldgesetz geschützt! Bitte hiermit auch die Auflistung der Wälder bei z.B. den geschützten Landschaftsbestandteilen und/oder Naturschutzteilen.</p> <p>Wald darf nicht zur Suchraumkulisse für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie erklärt werden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle bisher etablierten Ausgleichs- und Ersatzflächen von Waldinanspruchnahme durch andere Nutzungen der vor-maligen Waldfläche wären ebenfalls schützenswert, da sie sehr oft als Ersatz für ebensolche Wälder in aufwändiger Abstimmung zwischen zahlreichen Behörden und Eigentümern/Bewirtschaftern unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel, Pflanzgut (Saatgut), Manpower etc. geschaffen wurden. Sie sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der ersetzten Waldflächen übernehmen. 2. gerade in den Bereichen der glazial geschaffenen Landschaften sind die windreichsten verfügbaren Standorte meistens waldbedeckte Hügel oder Moränen in ansonsten besseren Standorten für die Landwirtschaft in deren Umgebung, welche wegen geringerer Bodenwertzahlen und/oder schlechterer Wasserversorgung mit Wald bedeckt sind. Oft sind dies die naturnächsten Habitate in einer sonst oft "ausgeräumten Agrarlandschaft", haben sich als Rückzugsort für Greifvögel, andere Vögel, Fledermäuse, Insekten und Tiere bewährt! Sie sind die wichtigsten Trittsteinbiotope für das Ökologische Verbundsystem und bedürfen des Schutzes, um eine weitere Verarmung der Landschaft, des Klimas und der Artenvielfalt vorzubeugen. 3. alle Aueähnlichen Standorte sind zu schützen. Auen sind in D und der EU, auch in Sachsen-Anhalt wegen ihrer Fruchtbarkeit kaum noch bewaldet, wenigstens die kläglichsten "Reste" der Auenwälder und flussbegleitenden Habitate sollten wir komplett erhalten. 			<p>notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
--	--	--	---	--	--	---	--

			<p>4. der Ruf nach der Etablierung von Windparks in von Borkenkäfern, Trockenheit, Pilzen, Stürmen etc. zusammengebrochenen Waldteilen ist nicht zielführend, da im Landeswaldgesetz eine Wiederaufforstung nach allerspätestens 3 Jahren vorgeschrieben ist. Außerdem gilt für geplante Windräder im Wald dasselbe, wie für die mittlerweile zahlreichen Trassen für Strom, Gas, Wasser etc.</p> <p>Im Wald muss im Gegensatz zur Landwirtschaft eine unverhältnismäßig große Fläche, welche aus der Bewirtschaftung entlassen werden muss (abhängig von der Trassenbreite, der Rotorenüberstreichenden Fläche etc.) etwa das 3-12 fache vorgehalten werden, um die selbe Energiemenge zu erzeugen.</p> <p>Das wäre im ohnehin schon waldarmen Land unverhältnismäßig.</p> <p>Außerdem ist schon in §1 Absatz 1 BNatSchG die Pflicht zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgeschrieben. Das gilt umso mehr für seltene Habitats, zu welchen die unterschiedlichen Wälder in Sachsen-Anhalt zweifelsfrei gehören. Das wichtige Waldinnenklima würde durch Windräder im Wald erheblich beeinträchtigt werden, was nach Bundeswaldgesetz unbedingt zu vermeiden ist.</p>				
72.	1001586_012	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Als weiteres Ausschlusskriterium sind „Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten“ in die Planungskonzeption aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Gemäß Punkt 2.1.3.3 der Planungskonzeption wurde den Waldflächen mit Nadel- und Mischwaldbeständen eine pauschale Flächeneignung für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zugeordnet. Fachliche Grundlage dafür bildet das „Diskussionspapier zur Öffnung von Restriktionen durch den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien, erarbeitet durch die LPR GmbH Dessau, Stand 2023. Bereits mit Stellungnahme vom 06.12.2023 hat die Naturschutzbehörde der bevorzugten Eignungsableitung der großflächigen strukturarmen Kieferforsten für die Errichtung von Windenergieanlagen allein anhand des naturräumlichen Bewertungskriteriums Biotop- und Nutzungstyp aus folgenden Gründen nicht zugestimmt. - Die Begriffe „großflächig“ und „strukturlos“ wurden nicht</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Ein weiteres Prüfkriterium "Waldflächen im Landschaftsschutzgebiet" ist nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für</p>	11/6/0

			<p>definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kiefernforste wurden nicht hinreichend im großflächigen Biotopverbund der Landschaftsschutzgebiete betrachtet und bewertet. - Die Belange des besonderen Artenschutzes wurden nicht hinreichend betrachtet und bewertet. Insbesondere in den struktur- und störungsarmen Kiefernforsten befinden sich u. a. Reproduktionsstätten störungsempfindlicher windkraftsensibler Großvogelarten. <p>Aus vorgenannten Gründen ist es aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht zwingend erforderlich, die als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Waldgebiete innerhalb der Landschaftsschutzgebiete einer aktiven einzelfallbezogenen Eignungsprüfung anhand der für den Schutzzweck relevanten Kriterien zu unterziehen.</p>			<p>Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Potenzialflächen für die Auswahl als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, die im Wald gelegen sind, haben bereits umfangreiche Prüfungsschritte der Positiv- und Negativkriterien (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1.3 und 2.1.4) durchlaufen. In der anschließenden Einzelfallbewertung wurde neben den kommunalen Potenzialflächenanteilen, den Schutz- und Nutzungsfunktionen der forstlichen Rahmenplanung 2002, der "Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt" (MULE 2020), der Bewertung der Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihres Schutzzwecks sowie mit Vorortbesichtigungen geprüft, ob die ausgewählten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen den raumordnerischen und umweltrechtlichen Anforderungen genügen.</p>	
73.	1001591_004	1001762	<p>Vor dem Hintergrund der landes- und regionalplanerischen Zielstellungen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen insgesamt.</p> <p>Aktuelle Diskussionen und Forderungen der großen Waldbesitzer brachten das jahrelang bestehende Verbot des Ausbaus der Windkraft in unseren Wäldern zu Fall. Neue Einnahmequellen, wie WKA im Wald, sollen genutzt werden, um die jahrzehntelang geförderten monotonen – und nun zusammenbrechenden – Wirtschaftswälder zu sanieren und den Wert der Besitztümer damit zu wahren. Es geht also bei der Ausweisung von VRG Windkraft in Waldflächen ausschließlich ums Geld.</p> <p>Die Effekte des Klimawandels wie Austrocknung und Erwärmung von Waldflächen, woraus schlußendlich Waldsterben resultiert, werden gerade durch VRG Windkraft drastisch verstärkt. Der Wald ist auch ein Gemeingut und sollte für alle erhalten und dem entsprechend verantwort-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p>	11/6/0

		<p>tungsvoll behandelt werden. Die Sanierung lange vernachlässigter, krankheitsanfälliger Altersklassenwälder darf nicht mit einem Verlust von Waldfläche und einer irreversiblen Schädigung seiner vielfältigen Funktionen einhergehen. Den Wald als VRG Windkraft zu nutzen, steht im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die den Klimaschutz (Wald als Kohlenstoffdioxid-Senke und Wasser-Speicher) und den Stopp des Artensterbens (Wald als Lebensraum) zum Ziel haben. VRG Windkraft in Waldflächen sind klimaschädlich!</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zu Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldflächen sowie in Waldflächen auf Renaturierungsflächen, mit Bodenschutzfunktion Bergbaukippe und / oder Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion. Diese Kippenaufforstungen sind aus forstfachlicher Sicht ohnehin besonders sensibel. Die Aufforstungen wurden teilweise mit immensem Einsatz von Mensch, Material und öffentlichen Mitteln in Kultur gebracht, oft braucht es 10-20 Jahre (um ein vielfaches länger als unter durchschnittlichen Bedingungen), ehe die Kulturen gesichert sind und oftmals weitere Jahre bevor sich ein stabiles, walddtypisches Mikroklima gebildet hat. Die betroffenen Waldflächen sind überwiegend die erste Generation Wald auf den stark devastierten Kippenböden der Bergbaufolgelandschaft. Bei den für die Umsetzung der möglichen Vorhaben zu erwartenden Eingriffen ist mit erheblichen negativen Auswirkungen in Form von erhöhter Anfälligkeit gegenüber potentiellen Schadfaktoren (Hitze, Wind, Trockenheit sowie biotische Folgeschäden, Störung des Mikroklimas, negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Beeinträchtigung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen sowie eine erhöhte Gefahr von Bodenerosion und Waldbrände) auf die verbleibenden Waldflächen zu rechnen.</p> <p>Auch Ausweisungen von VRG Windkraft in Waldrandbereichen sind aus forstfachlicher Sicht besonders bedenklich, da bei Realisierung der Vorhaben in diesen Bereichen die Gefahr der Destabilisierung von angrenzenden Waldbeständen besteht. Diese Bereiche haben eine besondere, multifunktionale Bedeutung sowohl für nachfolgende Waldbestände als auch als Übergangszone zu anderen Landnutzungsarten.</p> <p>Zumindest für den Stand- / Bauplatz und Nebenanlagen (Baustraßen, Baustelleneinrichtung u.ä.) sind Genehmigungen zur Waldumwandlung erforderlich. Nach entspre-</p>			<p>Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Ver-</p>	
--	--	---	--	--	--	--

			<p>chender Realisierung sind diese Flächen kein Wald mehr und müssen (ggf. in einem Verhältnis höher 1:1) ersetzt werden. Bereits jetzt bestehen auf dem Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erhebliche Schwierigkeiten bei beabsichtigten Waldumwandlungen geeignete kompakte Flächen für Ersatzaufforstungen in Eingriffsnähe zu finden. Um das raumordnerisch festgelegte Ziel der Waldmehrung bzw. zumindest der Waldbestandssicherung erreichen zu können, werden im signifikanten Umfang Waldumwandlungsflächen benötigt. Die Tendenzen der landesplanerischen Absichten, unter anderem mit dem 2.ten Entwurf des LEP keine VRG Wind im Wald zuzulassen sollten seitens der RPG akzeptiert, unterstützt und nicht bekämpft werden.</p>			<p>lustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Bei der Regelung G 6.2.1-8 des 2. Entwurfes zum LEP LSA handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind einer Abwägung zugänglich und somit nicht endabgewogen.</p>	
74.	1001637_007	Stadt Zerbst/Anhalt	<p>Wiederum bekräftigen wir unseren Standpunkt, Waldflächen auch zukünftig nicht in die Suchraumkulisse aufzunehmen, obwohl das Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dies nicht mehr ausschließt.</p> <p>Nach mehreren Jahren mit extremem Windbruch, langen Trockenperioden und erhöhtem Schädlingsbefall sind die Waldbestände in einem desolaten Zustand und bedürfen einer dringenden Aufforstung, um das Ökosystem Wald wiederherzustellen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll</p>	11/6/0

						<p>somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p>	
75.	1001655_006	Buko	<p>Grundsätzlich sprechen wir uns als Ort einstimmig und gemeinschaftlich gegen eine Aufstellung von WEA im Waldgebiet aus. Das entspricht auch G 6.2.1-8 LEP LSA 2. Entwurf.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig(Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Bei der Regelung G 6.2.1-8 des 2. Entwurfes zum LEP LSA handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind</p>	11/6/0

						einer Abwägung zugänglich und somit nicht endabgewogen.	
76.	1001919_018	NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle	<p>Der Ausbau der Windenergie ist in waldarmen Regionen auf Offenlandflächen zu beschränken. Im Bundesdurchschnitt liegt der Anteil der Waldfläche an der Bodenfläche bei 29,9%, in Sachsen-Anhalt bei 22,6% (Stand Oktober 2024 laut Statistischem Bundesamt). Damit liegt Sachsen-Anhalt unter dem Durchschnitt und gilt als waldarm. Daher sind Windenergieflächen so zu planen, dass es zu keinen großen Überschneidungen mit Waldflächen kommt.</p> <p>Aufgrund ihrer hohen klimaschutzbezogenen Senkenwirkung (Speicherung von Kohlenstoff im Holz der Bäume und im Waldboden, Filtern der Luft, Funktion als Wasserspeicher, Sicherung der Biodiversität der Waldlebensräume) sollen die Wälder des Landes Sachsen-Anhalt mit ihrer derzeitigen Fläche erhalten und klimaresilient erweitert werden. Ein Ausbau der Windenergie auf Waldflächen steht dem entgegen und kann daher nicht zielführend sein.</p> <p>Besonders große Überschneidungen mit Waldflächen weisen die Vorranggebiete für Windenergie XIX „Schmerz“ (Gesamtfläche 142ha) mit einer Waldfläche von 141ha, XXXII „Zschornowitz Kippe“ (Gesamtfläche 69ha) mit 56ha und XIII „Linda“ (Gesamtfläche 539ha) mit 343ha auf.</p> <p>Ebenso steht die Planung von Windenergie auf Vorranggebieten für die Forstwirtschaft dem Ziel der Erweiterung von Waldflächen entgegen. Betroffen sind hiervon das Vorranggebiet Forstwirtschaft V „Gebiete im südlichen Fläming-Hügelland“ mit einer Verkleinerung um 7,15% (335ha) durch das Vorranggebiet Wind XII „Linda“ (Gesamtfläche 539ha), das Vorranggebiet Forstwirtschaft II „Dübener Heide“ mit einer Verkleinerung um 0,81% (142ha) durch das Vorranggebiet Wind XIX „Schmerz“ (Gesamtfläche 142ha) und das Vorranggebiet Forstwirtschaft VIII „Gebiete in der Tagebauregion Bitterfeld-Gräfenhainichen“ um 0,33% (22ha) durch das Vorranggebiet Wind XXXII „Zschornowitz Kippe“ (Gesamtfläche 69ha).</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Ab-</p>	11/6/0

						<p>stände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Die daraus resultierende dauerhafte Versiegelung forstwirtschaftlicher Fläche während der Betriebsphase der Windenergieanlagen ist somit auf wenige Hektar begrenzt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die forstwirtschaftliche Nutzung der Windenergienutzung strukturell nicht entgegensteht.</p> <p>Gemäß § 249 Absatz 5 BauG ist die Regionale Planungsgemeinschaft als zuständige Planträgerin bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel gemäß § 9a LEntwG LSA zu erreichen. Zudem steht es der Planträgerin frei, ihre eigene Planung zu ändern.</p>	
77.	1001963_012	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Unklar ist aus unserer Sicht der Bewertungsmaßstab von Waldflächen. Zwar weist die regionale Planungsgemeinschaft auf die Anwendung von regionalen Waldflächenanteilen hin, diese sollten jedoch unserer Ansicht nach nicht ausschlaggebend zur fachlichen Bewertung sein. Geeigneter wären dazu naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen wie die lokal vorhandene Biodiversität oder das Vorhandensein bestimmter	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Potenzialflächen für die Auswahl als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie, die im Wald gelegen sind, haben bereits umfangreiche Prüfungsschritte der Positiv- und Negativkriterien (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1.3 und 2.1.4) durchlaufen. In der	11/6/0

			<p>Baumaltersklassen oder sonstige Schutzgründe. Das bloße Vorhandensein eines bestimmten Regionanteils mit einer baumbestockten Forstplantage ist demgegenüber als nicht hinreichend anzusehen. Zumindest sollte überprüft werden, ob die angedachten Schutz- oder Nutzungsfunktionen der forstlichen Rahmenplanung von 2002 umgesetzt wurden oder noch perspektivisch umzusetzen sind.</p> <p>Sollte aufgrund unzureichender Datenlage die Vereinfachung notwendig werden, so sollte zumindest bei kommunalen Aufstellungsverfahren von diesem Bewertungsmaßstab abgewichen werden. Die Bewertung könnte dabei anhand von festgelegten Proxys erfolgen, welche das zu untersuchende Gebiet überlagern (FFH, EU-SPA, sonstige Schutzgebietsklassifizierung, Maßgabe Biodiversität).</p>			<p>anschließenden Einzelfallbewertung wurde neben den kommunalen Potenzialflächenanteilen, den Schutz- und Nutzungsfunktionen der forstlichen Rahmenplanung 2002, der "Entscheidungshilfe zur klimaangepassten Baumartenwahl im Land Sachsen-Anhalt" (MULE 2020), der Bewertung der Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihres Schutzzwecks sowie mit Vorortbesichtigungen geprüft, ob die ausgewählten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf Waldflächen den raumordnerischen und umweltrechtlichen Anforderungen genügen.</p>	
78.	1002515_006	1002327	<p>Wald- und Forstwirtschaft</p> <p>Grundsätzlich verfügt Sachsen-Anhalt circa über einen Waldanteil von 21 Prozent. Nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) war die Umwandlung von Wald- und Forstflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen seit 2016 untersagt (§ 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG). Bis zu dieser Zeit schloss Sachsen-Anhalt Waldgebiete überwiegend auf Ebene der Regionalplanung von der Windenergienutzung aus. Mit der Änderung des LWaldG im Juli ist die Windenergienutzung auf Forstflächen nun wieder grundsätzlich zulässig. Die Änderung betrifft konkret die Aufhebung des genannten § 8 Abs. 1 Satz 3. LWaldG. Diese Vorgehensweise des Landesgesetzgebers wird diesseits kritisiert, da diese Richtungsentscheidung die berechtigten Belange der Forstwirtschaft nicht berücksichtigt.</p> <p>Zunächst ist zu begrüßen, dass ausweislich der Planungskonzeption zum Sachlichen Teilplan Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche nur dann in die weitere Auswahl einbezogen werden, wenn in der betreffenden Kommune der Anteil der Potenzialflächen innerhalb von Waldgebieten größer ist als im Freiland. Damit soll sichergestellt werden, dass Wald in waldarmen Teilregionen der Planungsregion nicht in Anspruch genommen wird.</p> <p>Es wäre jedoch wünschenswert, wenn keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Vorrangflächen der Wald- und Forstwirtschaft erfolgen würde.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch</p>	11/6/0

						<p>Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Eine einzelne Windenergieanlage samt Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung versiegelt im Schnitt rund 0,5 ha an forstwirtschaftlicher Fläche während ihrer Betriebszeit dauerhaft. (FA Wind 2023, 15. In: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Windenergie_im_Wald/FA-Wind_Analyse_Wind_im_Wald_8Auflage_2023.pdf)</p> <p>Auf den übrigen Flächen kann die forstwirtschaftliche Nutzung weiter ausgeübt werden. Aufgrund der erforderlichen Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die i.d.R. das Fünffache des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und das Dreifache in Nebenwindrichtung betragen, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf eine begrenzte Anzahl beschränkt. Unter Ausnutzung vorhandener Straßen- und Wegebeziehungen können die Flächenverluste der forstwirtschaftlichen Nutzflächen minimiert werden. Bei der Standortwahl für Windenergieanlagen ist darauf zu achten möglichst wenig Waldflächen zu beanspruchen.</p> <p>Insgesamt werden in der Planungsregion ca. 0,13 % der Gesamtregionsfläche für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Wald genutzt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--

79.	1001705	1001809	<p>Im Bereich des Betreuungsförstamtes Nedlitz liegen drei Vorranggebiete für Windenergie, die im vorliegenden Entwurf erweitert werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zerbster Flugplatz · Straguth · Güterglück <p>Der ehemalige Zerbster Flugplatz ist mittlerweile mit Wald bestockt. Die Flächen bei Straguth und Güterglück bestehen im Wesentlichen aus Ackerland. In allen drei Fällen grenzen die vorgesehenen Flächen unmittelbar an Wald an.</p> <p>Windenergieanlagen (WEA) können in Brand geraten und tun das auch immer wieder. Die Rotorblätter bestehen u.a. aus Kunststoff und Holz – beides brennbar. Bei einem Brand können durch die hohe Rotationsgeschwindigkeit und Länge der Flügel brennende oder glimmende Teile über mehrere hundert Meter weit geschleudert werden. Dies führt insbesondere in den Sommermonaten zu einer erheblichen Waldbrandgefahr, auch wenn die Anlagen nicht im direkt im Wald, sondern lediglich in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass angrenzende landwirtschaftliche Flächen Feuer fangen und Brände in den Wald übergreifen. Problematisch ist, dass sich die Löscharbeiten unter einem solchen brennende Teile schleudernden Rad sehr schwierig gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brandgefahr bei der Ausweisung von Vorranggebieten und bei Genehmigungsverfahren berücksichtigen (Standortwahl, Konstruktion der WEA) • Möglichst großen Abstand zu Waldflächen einhalten <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald führt unweigerlich zu Waldflächenverlust und Bodenbeeinträchtigungen. Zwar ist ein Rückbau nach 20–30 Jahren vorgesehen, in der Praxis besteht jedoch die Gefahr, dass dieser nicht vollständig erfolgt – etwa durch Insolvenz der Betreiber oder geänderte rechtliche Rahmenbedingungen. Erfahrungen mit Industriebrachen und Altlasten zeigen, dass Rückbau und Renaturierung häufig unvollständig oder verspätet erfolgen. Unabhängig davon sind Bodenverdichtungen und -Versiegelungen zum Teil irreversibel. Bodenbildende Prozesse wie Verwitterung, Humusakkumulation und die Ansiedelung von Bodenorganismen laufen langsam ab und</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung mit Nadel- und Nadelmischwald in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung beitragen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	11/6/0
-----	---------	---------	--	---------------------	--------------	--	--------

			<p>benötigen hunderte bis tausende Jahre. Eine Ersatzauf- forstung ist deshalb nie gleichwertig zu einem alten Walds- tandort.</p> <p>Böden und Wälder erfüllen zentrale ökologische Funktionen: Sie filtern und speichern Trinkwasser, sichern Biodiversität, bieten Erholungsraum und wirken Hochwassergefahren entgegen. In Sachsen-Anhalt – mit einem Bewaldungsanteil von lediglich ca. 26 % (4. Bundeswaldinventur 2025) – ist Wald ohnehin eine knappe Ressource. Der zunehmende Nutzungsdruck erfordert einen besonders vorsorgenden Umgang.</p> <p>Aufgrund all dieser Punkte ist Wald besonders schützenswert. Windvorranggebiete sollten deshalb auf anderen Landnutzungsformen ausgewiesen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Erweiterung der bestehenden Vorrang- gebiete auf bewaldeten Flächen • Flächenverbrauch durch Leitungstrassen o.ä. bei der Planung der Vorranggebiete mitbe- rücksichtigen, keine Trassen durch den Wald <p>Der Stellungnahme des LZW schließe ich mich vollumfänglich an.</p> <p>Windenergieanlagen sollten auf offene Geländebereiche von minderer Nährkraft beschränkt bleiben, die für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung unge- eignet sind. Insbesondere sollten sanierte Altlast – Flächen, Industriebrachen, renaturierte Mülldeponien und dergleichen Flächen, die für ökologische Landnutzungsformen nicht mehr geeignet sind, für die Installation von Energieanlagen in Betracht gezogen werden. Die Landfläche ist nicht vermehrbar. Insofern ist gerade im dicht besiedelten Deutschland ein ökologisch nachhaltiges, intelligentes Flächenmanagement auf wissenschaftlicher Grundlage unabdingbar. Dabei haben Ziele allgemeiner Daseinsfürsorge wie saubere Luft, sauberes Grundwasser und Klimaschutz oberste Priorität.</p>				
80.	1002515_007	1002327	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Durch die im Sachlichen Teilplan angedachten Erweiterungen der Windvorranggebiete werden auch drei Vorranggebiete für die Wassergewinnung verkleinert. Vorranggebiete für die Wassergewinnung werden in Regionalplänen in der Regel zu Gewinnung und Sicherung von Trinkwasser und zum</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Ge- fahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/6/0

			<p>Grundwasserschutz ausgewiesen. Daher können sich bereits kleinste Veränderungen erheblich auf die raumordnerische Planung auswirken. Insofern ist insbesondere bei einer „Verdrängung“ eines Vorranggebiets zur Wassergewinnung zu Gunsten eines Windvorranggebiets zu berücksichtigen, dass die zentralen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers eingehalten werden. Insbesondere sind vorliegend §§ 47, 48 WHG zu erwähnen, wonach bei empfindlichen Grundwasservorkommen besonderer Schutz gegenüber Schadstoffeinträgen gewährleistet werden muss. Zudem ergeben sich aus § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG Vorgaben zur Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung von Biotopen führen können.</p> <p>Vorliegend muss berücksichtigt werden, dass die Erweiterung der Windvorranggebiete die Regionalplanung für Jahrzehnte verändern und prägen werden. Sollten tatsächlich Windenergieanlagen in einem sodann ehemaligen Vorranggebiet für Wassergewinnung errichtet werden, müssen die erheblichen Probleme des späteren Rückbaus und des Fundamentbaus berücksichtigt werden. Gerade bei der Errichtung des massiven Fundaments zur Errichtung einer Windenergieanlage sind die Ziel nach §§ 47, 48 WHG erheblich gefährdet und es besteht zumindest die Gefahr von negativen Einflüssen auf das Grundwasser. Daher kann im Ergebnis nicht nachvollzogen werden, dass im Rahmen der Abwägung die Interessen an der Erweiterung der Windvorranggebiete überwiegen.</p> <p>Es wird daher die Durchführung eines Monitoring erwartet, wobei insbesondere geprüft werden sollte, ob die gesetzlichen Vorgaben bei der tatsächlichen Errichtung einer Windkraftanlage in einem sodann ehemaligen Vorranggebiet für Wassergewinnung, über mehrere Jahrzehnte eingehalten werden können und negative Einwirkungen auf das Trink- und Grundwasser sowie das Oberflächenwasser gänzlich ausgeschlossen werden können.</p>			Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welches die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt (siehe Ziel 4.4.2.4-25 STP Windenergie 2027 und Kapitel 2.1.4.11 der Planungskonzeption).	
81.	1001655_005	Buko	Wer entschädigt die Anwohner für den entstandenen Wertverlust? Der Wertverlust der Grundstücke und im Besonderen der überwiegend älteren Immobilien könnte durch einen Gutachter festgestellt und müsste dann von der zuständigen Stelle entschädigt werden.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Der Belang des Wertverlustes ist nicht abwägungsrelevant. Artikel 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums. Der Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt	11/6/0

						<p>wird (vgl. BVerwG 4 C 4.02 vom 10.03.2003). GG garantiert nicht, dass sich Bedingungen, wie z.B. freier Blick auf die Landschaft, nicht ändern. In der Regel ist der Einfluss der Planung auf den Grundstückwert ein unbeachtlicher privater Belang.</p> <p>In Deutschland besteht keine bundesweite, gesetzlich festgeschriebene Pflicht für Betreiber, Grundstückseigentümer und Anwohner von einzelnen Windenergieanlagen oder Windparks zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist nur dann vorgesehen, wenn Grundstücke, die für den Bau großer Infrastrukturprojekte wie zum Beispiel Autobahnen oder das Schienennetz benötigt werden, enteignet werden. Mit der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie geht keine Enteignung von Grundstückseigentümern einher, sodass keine Entschädigungspflicht entsteht.</p>	
82.	1001639_004	Stadt Gräfenhainichen	<p>Die Betrachtung der Windhöflichkeit als ökonomische Grundvoraussetzung für die zu betrachtenden Gebiete fehlt im jetzigen Entwurf vollständig. Eine Standortanalyse der potentiellen Windgewinnungsgebiete wäre im Vorfeld der Freigabe von Waldgebieten äußerst vorteilhaft. In der Windgeschwindigkeitskarte des Deutschen Wetterdienstes (Statistisches Windfeldmodell) sind die in der Suchraumkulisse aufgeführten Waldgebiete mit einem Jahresmittel der Windgeschwindigkeit von 4,0 – 4,6 m/s im untersten Bereich angesiedelt. Damit ist ein ökonomischer Nutzen der Gebietskulisse als sehr gering einzustufen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>In Planungsstufe 1 der Planungskonzeption (siehe Kapitel 2.1.2) wurde die Windhöflichkeit der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ermittelt. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kann nun auch in windschwächeren Gebieten die Windkraft effizient genutzt werden. Bereits in einer Höhe von 80 m über Grund ist eine ausreichende Windhöflichkeit gegeben und die wirtschaftliche Windkraftnutzung möglich. Unter Anwendung der Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe ist in jedem Falle von einer wirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöflichkeit in der</p>	11/6/0

						Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie müssen nicht den bestmöglichen Ertrag gewährleisten, aber eine angemessene Nutzung ermöglichen.	
83.	1001359_002	1001610	<p>Flächeneffizienz und Verhältnis zu Infrastruktur-Vorranggebieten</p> <p>Bei der Durchsicht des Planungsentwurfs ist mir aufgefallen, dass für den Bereich der Rohstoffgewinnung („Kiesgrube“) in Rackith eine sehr großzügige Flächenausweisung vorgesehen ist. Die aktuellen Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens, das den Abbau betreibt, deuten darauf hin, dass eine spätere Nutzung als Photovoltaik-Standort vorgesehen ist.</p> <p>Ohne die Notwendigkeit dieser Sicherung in Frage zu stellen, möchte ich an dieser Stelle lediglich einen ergänzenden Hinweis geben: Eine langfristige Bindung großer Flächen an die Nutzung für Rohstoffgewinnung führt dazu, dass Flächen für erneuerbare Energien – insbesondere für Windenergie – nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Flächenausweisung auch unter dem Gesichtspunkt der Flächeneffizienz und der im EEG 2023 verankerten Vorrangstellung der erneuerbaren Energien (§ 2: „überragendes öffentliches Interesse“) zu betrachten. Ergänzend sei darauf hingewiesen:</p> <p>Auch eine spätere Nutzung als Photovoltaikstandort weist im Vergleich zu Windenergieanlagen bei gleicher Stromproduktion eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme auf als Photovoltaik.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Analysen des MIT liegt die Flächeninanspruchnahme von PV im Durchschnitt bis zu zehnmal höher als bei Windenergie bei gleicher Stromproduktion. • Auch die Flächenproduktivität (Power Density) von Windkraft ist mit ca. 1,84 W/m² deutlich günstiger als die von Solarenergie (ca. 0,63 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und deren Doppelnutzung für erneuerbare Energien sind kein Planinhalt.	11/6/0

			<p>W/m²).</p> <p>Diese Überlegungen sollen als ergänzender Beitrag verstanden werden, um die Abwägung hinsichtlich einer nachhaltigen und effizienten Flächennutzung weiter zu unterstützen.</p>				
84.	1001836_007	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt	<p>Der Schwerpunkt bei dem zukünftigen Ausbau der Nutzung von Windkraft muss weiterhin auf der Verdichtung, technologischen Effizienzsteigerung, Repowering und maßvollen Erweiterung vorhandener Vorranggebiete sowie insbesondere in der planungsrechtlichen Sicherung von bestehenden Windkraftanlagen außerhalb von Vorranggebieten liegen. Zudem müssen zukünftig die kumulierenden Wirkungen der einzelnen Vorranggebiete und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Fernsicht, technogene Überprägung) in ihrer Gesamtheit, sowie Planungen zu Vorranggebieten anderer Planungsregionen, insbesondere in Grenzlagen (Landesgrenzen) ausdrücklich Beachtung finden und in die Bewertungen und Festlegungen zwingend einfließen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0
85.	1001850_004	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung, Abteilung Städtebau (FD 63)</p> <p>Die Stadt Annaburg stellt gegenwärtig einen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" auf. Im Entwurf des Plans vom April 2025 sind 3 Teilbereiche dargestellt. Die Teilbereiche 2 und 3 sind auch als "Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie" im nun vorliegenden Entwurf des Regionalplans dargestellt. Der Teilbereich 1 des Sachlichen Teil-FNP findet sich im Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027" jedoch nicht wieder.</p> <p>Die Darstellung der Teilfläche 1 resultiert aus der Ausweisung im noch rechtsgültigen STP Wind A-B-W 2018 (XIII). Im Erläuterungsbericht zum Sachlichen Teil-FNP ging die Stadt Annaburg davon aus, dass die Teilfläche auch in den neuen STP Wind A-B-W 2027 aufgenommen wird.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Das VR Purzien (20 Hektar) des STP Wind 2018 wird aufgrund von Restriktionen der militärischen Flugsicherung nicht übernommen. Mit dem vorliegenden Plan wird keine Ausschlussplanung vorgenommen, sodass die Kommune weitere Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie festlegen kann.</p>	11/6/0
86.	1001964_014	Landkreis Teltow-Fläming	<p>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung:</p> <p>Verwiesen wird auf den 2024 in Kraft getretenen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in der Region Havelland-Fläming, der der Landkreis Teltow-Fläming angehört. Hier wird einer regionsübergreifende Abstimmung zu einzelnen Planungsschritten und -kriterien empfohlen, um</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Die planungsregionsübergreifende Abstimmung der Raumordnungspläne gem. § 7 Absatz 2 ROG wird durch regelmäßige Beteiligungen im Planverfahren gewährleistet.</p>	11/6/0

			eine für den Gesamttraum verträgliche Umsetzung der Planungserfordernisse für die Windenergienutzung zu erreichen.				
87.	1001709_001	1001811	<p>Neben den bewerteten Aspekten aus dem Bereich "Umwelt" möchten wir noch weitere Umweltauswirkungen anbringen:</p> <p>Die WEA beeinträchtigen Mensch und Tier durch Geräuschbelastung (z.B. Infraschallbelastung), durch Schlag Schatten und die Signallichter bei Nacht. Dies sind bekannte Phänomene, denen hier aber nur pauschal über empfohlene Abstände Rechnung getragen werden. Die geplante Vergrößerung der Anlagen (höhere Anlagen, größerer Rotordurchmesser) führt aber auch zu einer höheren Belastung. Die auch in anderen Unterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft zitierten Quellen zur Messung des Schallpegels (z.B. "Windenergie 2018") entstammen aber von Anlagen, die inzwischen veraltet sind und andere Geometrien aufweisen. Fragwürdig ist auch, ob die Berechnungsvorschrift z.B. nach Piorr, 2006 im Jahr 2025 seitens der Randbedingungen anwendbar ist. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass zwar in den Potenzialstudien Windgebiete (Wind 2018) ermittelt wurden, sich aber die Rahmenbedingungen für die Anlagen entsprechend verändern. Wurden also Gebiete ausgewiesen, bedeutet das nach unserer Auffassung nicht, dass künftig diese Gebiete immer mit WEA ausgestattet werden müssen. Und vor allem nicht vor dem Hintergrund zunehmender Anlagengrößen.</p> <p>Die Rotorblätter der WEA können derzeit nicht recycelt werden und sind Sondermüll. In der Planungskonzeption sollte daher auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft ein Rückbau- und Entsorgungskonzept für die Planungsregion erarbeitet und berücksichtigt werden. Auch ist der Gesichtspunkt, dass es sich um zeitlich begrenzt errichtete Anlagen handelt, nicht richtig. Seit dem Bau der ersten WEA in Deutschland hat sich gezeigt, dass insbesondere die Stahlbetonfundamente, welche hohe Einzellasten in den Erdboden tragen müssen, nicht bzw. nur teilweise zurückgebaut werden. Mit steigender Größe der WEA steigen dementsprechend die notwendigen Gründungen aus Stahlbeton. Diese beeinträchtigen aber auch nach Beendigung der Laufzeit den Wasserhaushalt, sowie die Flora und Fauna. Verwiesen sei hier auch auf das Schutzgut Wasser, welches dadurch erheblich beeinträchtigt wird (6c, Einschätzung: "mittel").</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung, des Betriebes und Rückbaus von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag Schatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen bzw. Rückbauauflagen obliegt der zuständigen Behörde beim Landkreis/kreisfreien Stadt.</p> <p>Aus erteilten Genehmigungen für</p>	11/6/0

			<p>Derzeit sind die praktizierten Rückbauauflagen als nicht ausreichend zu bewerten. Vor einem Neubau muss daher dringend nachgebessert werden. Inwiefern sind diese Überlegungen bereits Teil der Planungskonzeption bzw. im Umweltbericht berücksichtigt?</p> <p>Während der Laufzeit der WEA entstehen durch die in der Luft vorhandenen Partikel und den Wind Abriebserscheinungen an den Rotorblättern. So müssen die Rotorblätter mitunter wieder neu beschichtet werden. Die verwendeten Beschichtungen (original und zur Nachbeschichtung) sind gesundheitsschädlich und gar nicht bis wenig abbaubar (Ewigkeitschemikalien). Durch die Optimierung in Richtung Windhöflichkeit (hohe mittlere Windgeschwindigkeiten) werden diese belasteten Partikel weit über das Land verteilt. Bestrebungen diesen Missstand und diese Belastung für Natur, Tier und Mensch zu beenden lassen sich in der Planungskonzeption nicht finden.</p>			<p>Windenergieanlagen in den Bestand-Vorranggebieten geht hervor, dass die Immissionswerte mit den aktuell gängigen Anlagen mit Bauhöhen um ca. 250 m eingehalten werden. Insofern kann an den bisher ausgewiesenen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie (STP Wind 2018) festgehalten werden.</p> <p>Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.</p> <p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung (Recycling, Abrieb) sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p>	
88.	1001655_007	Buko	<p>Wie werden als Sondermüll klassifizierte giftige Rotorblätter im Entsorgungsfall behandelt? Hier ist es bereits bekannt, dass von den mit der Entsorgung beauftragten Firmen die nötigen Schutzmaßnahmen für Mensch und Umwelt nicht vorschriftsmäßig beachten/eingehalten werden.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Seit September 2025 liegt Entwurf E-DIN 4866 vor: 2025-11 „Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen“, Einführung voraussichtlich im II. Quartal 2026</p> <ul style="list-style-type: none"> • DIN 4866 bestimmt für alle am Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen an Land (Onshore-WEA) Beteiligten Verantwortlichkeiten, Verfahren und Beurteilungsgrundlagen für die Planung und Durchführung des Abbruchs und Rückbaus. • Sie stellt – neben einer Sicherstellung der arbeitsschutzund umweltschutzgerechten Belange – die Grundlage für einen im Sinne der Kreislaufwirtschaft notwendigen zielgerichteten Abbruch (Recycling und Verwertung von Abfällen) und Rückbau (Wiederverwendung gebrauchter Anlagen und Produkte) dar. • Sie ist eine richtungsweisende Arbeitsunterlage für Bauherren, Planer 	11/6/0

						und Ausführende.	
89.	1001711_002	1001815	<p>Die Entsorgung nach Ablauf der Nutzungsdauer ist nicht geklärt- aber Voraussetzung für den Betrieb der WKA, siehe § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG..</p> <p>Die Zahl stillgelegter Windkraftanlagen in Deutschland steigt rasant an. Mit dem Rückbau wächst auch der Berg aus Windrad-Schrott. Besonders die riesigen Rotorblätter stellen ein hartnäckiges Recyclingproblem dar. Sie bestehen aus Glasfasern, Harzen und Kunststoffen, die fest miteinander verbunden sind und sich kaum trennen lassen. Ohne Lösungen droht die Energiewende an Glaubwürdigkeit zu verlieren, weil Entsorgung und Kreislaufwirtschaft ins Stocken geraten.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Seit September 2025 liegt Entwurf E-DIN 4866 vor: 2025-11 „Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen“, Einführung voraussichtlich im II. Quartal 2026</p> <ul style="list-style-type: none"> • DIN 4866 bestimmt für alle am Abbruch und Rückbau von Windenergieanlagen an Land (Onshore-WEA) Beteiligten Verantwortlichkeiten, Verfahren und Beurteilungsgrundlagen für die Planung und Durchführung des Abbruchs und Rückbaus. • Sie stellt – neben einer Sicherstellung der arbeitsschutzund umweltschutzgerechten Belange – die Grundlage für einen im Sinne der Kreislaufwirtschaft notwendigen zielgerichteten Abbruch (Recycling und Verwertung von Abfällen) und Rückbau (Wiederverwendung gebrauchter Anlagen und Produkte) dar. • Sie ist eine richtungsweisende Arbeitsunterlage für Bauherren, Planer und Ausführende. 	11/6/0
90.	1001657_009	1001792	<p>Hier gibt es unsererseits auch kein Verständnis für die vom Land geplanten Flächenausbauziele von 2,2 %, welche über den geplanten Bundesdurchschnitt von 1,8 % liegen. Die Gemeinden Schnellin und Trebitz liegen mit einem aktuellen Flächenanteil von 2,35 % übrigens schon jetzt - vor der geplanten Erweiterung des Windvorranggebietes - über den von der Landesregierung geplanten Zielen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbelange der Regionalplanung.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Kon-</p>	11/6/0

						fliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragswertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragswert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann.	
91.	1001655_001	Buko	Der Fläming ist unter Berücksichtigung der bestehenden Kulturdenkmäler und optischer Ästhetik einer großen Beeinträchtigung dieser WEA ausgesetzt. Es ist vorauszusehen, dass es zu einer Beeinträchtigung der Erholungseignung im Gebiet des Fläming kommt, mit allen damit verbundenen Konsequenzen für die Bewohner und den Tourismus im Allgemeinen	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Der Umbau der Energielandschaft bringt sichtbare Veränderungen des gewohnten Landschaftsbildes mit sich. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen ist kein Beleg dafür, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen inzwischen in weiten Teilen des Landes das Landschaftsbild prägen und nicht als negative Beeinträchtigung wahrgenommen werden müssen. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung entfällt das Dauerblinken in der Nacht.	11/6/0
92.	1001655_004	Buko	Ein zerstörtes Landschaftsbild ist das Erbe, welches wir als Gemeinschaft unseren Nachkommen hinterlassen.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0
93.	1001690_003	Landkreis Saalekreis	In der kartographischen Darstellung des 1. Entwurfs wird eine gewisse Ausweisungshäufung zu Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie im Südwesten der Planungsregion in unmittelbarer Randlage zum Saalekreis deutlich. 14 der insgesamt 32 geplanten Vorranggebiete liegen weniger als 15 km entfernt zur Grenze der Planungsregion Halle und des Saalekreises. Hierdurch wird eine gewisse regionale Unwucht in der planerischen Ausweisung deutlich, die die Lasten durch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und für das	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/6/0

			<p>Landschaftsbild ungleichmäßig verteilt. 11 der geplanten Vorranggebiete liegen sogar weniger als 10 km von der Kreisgrenze des Saalekreises entfernt, so dass bei > 1/3 der geplanten Windeignungsgebiete eine entsprechende Betroffenheit bezüglich des erweiterten Wirkraumes zum Landschaftsbild für das Kreisgebiet des Saalekreises besteht. Dies hat zur Folge, dass der Saalekreis im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen in diesen Gebieten jeweils zu beteiligen ist. Es werden entsprechende Forderungen zum Ausgleich bzw. Ersatz der beeinträchtigten Schutzgüter, hier insbesondere des Landschaftsbildes i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG geltend gemacht.</p>				
94.	1003121_004	1002799	<p>Planungskonzeption 1.1 gesetzliche Grundlagen</p> <p>Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß §35 Bau GB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch den Bau der WEA auf der windzugewandten Seite der Ortschaften Güterglück und Gehrden wird das Gemeinwohl der dort lebenden Menschen nachhaltig geschädigt. - Auch durch die Privilegierung nach Paragraph 249 und der Nichtanwendung von Paragraf 35 Absatz 3 Satz 3 darf es nicht zur Schädigung des Gemeinwohles der Menschen kommen.</p> <p>Durch die Erweiterung des WVG, nur in Hauptwindrichtung, ist das für Güterglück und Gehrden aber der Fall (Ortstermin in Güterglück - Zustimmung durch Staatssekretär Zender und Herrn Grabner). - In Absatz 3 Satz 3 heißt es, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder Ihnen ausgesetzt ist. - Die WEA haben, aufgrund ihrer Höhe und Bauart, einen spezifischen Schalleistungspegel. Die Beurteilung einer Gefährdungssituation sollte an den Orten erfolgen, an dem der Schall eintrifft (Immission) und die besonders gefährdet sind. Das wäre z.B. der Westrand von Güterglück. Bei der Planung von WEA sind diese Geräuschimmissionen zu prognostizieren, um die Einhaltung der Richtwerte zu überprüfen (DIN ISO 9613-2). Solche Prognosemodelle für besonders gefährdete Standorte sind dem 1. Entwurf nicht zu entnehmen. In einem eventuelle 2. Entwurf sollte das speziell für den Westrand von Güterglück und Gehrden unbedingt erfolgen. Das sollten auch die Erkenntnisse der Politiker und Behördenmitarbeiter sein, die am Ortstermin in Güterglück</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag Schatten, Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Überwachung der Einhaltung genehmigter Emissionen obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p>	11/6/0

			<p>teilgenommen haben (Staatssekretär Zender, Landrat Herr Grabner und Behördenmitarbeiter des Landkreises). Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze ist inakzeptabel. Das ist ein gravierender Fehler.</p> <p>Die Errichtung von WEA ist wegen Ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP Ziel 108). - Das ist nicht erfolgt. Durch die Nichtberücksichtigung der Fläche Eichholz/Leps wurde dieser Grundsatz verletzt. Das ist ein gravierender Fehler.</p>				
95.	1001963_010	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	<p>Mit Verweis auf die Maßgabe des §26 Abs.3 BNatSchG sei angemerkt, dass Landschaftsschutzgebiete auch aufgrund von entgegenstehenden Bestimmungen nicht von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Neben der bloßen Festsetzung von Bestimmungen sollte vielmehr der Schutzzweck und der aktuelle Status des Gebietes betrachtet werden. Dies meint, dass geprüft werden sollte, ob das Vorhandensein von Windenergieanlagen einen tatsächlichen Widerspruch zum Schutzzweck des Gebietes darstellt, oder aber eine fachlich unbegründete Ermessensentscheidung widerspiegelt. Insbesondere im letzterem Fall kann der naturschutzfachliche Status des Gebiets aufgrund zu erbringender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhalten oder verbessert werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Festlegung hingewiesen, dass der Abs. 3 auch außerhalb festgelegter Windenergiegebiete bspw. bei Anwendung von kommunalen Ausweisungsverfahren von Sondergebieten Wind anzuwenden ist, soweit die Flächenbeitragswerte nach LEntwG noch nicht rechtssicher erfüllt sind.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0
96.	1001517_019	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<p>Planungskonzeption 2.1.4.22 Windenergienutzung hindernde Belange, 7. Punktaufzählung: 6 km Radarzone Militärflugplatz Schönewalde-Holzdorf:</p> <p>Das Interessengebiet „LV-Radaranlage“ beträgt 20 km um den Standort der Luftverteidigungsradaranlage Holzdorf.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Entsprechend der Planungskonzeption (Kapitel 2.1.4.22) sind Flächen, deren Belange die Nutzung der Windenergie sehr behindern werden, vor vornherein für die Ermittlung von geeigneten Vorranggebieten ausgeschlossen worden, u.a. die Radarzone Militärflugplatz Holzdorf mit einem Radius von 6 km. Diese Zone wurde konsequent in allen bisherigen Planungen für die Windenergie von Vorranggebieten freigehalten, da hier</p>	11/6/0

						<p>jede Windenergieanlage störenden Einfluss auf Reichweite und Genauigkeit hat.</p> <p>Die Belange der Luftverteidigungsradaranlage Holzdorf sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
97.	1001285_002	1001504	<p>Bedenken gegen Windkraftanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - WKA (Windkraftanlagen) sind energetisch nicht grundlastfähig und produzieren nur sog. Flatterstrom, - jede weitere WKA erhöht auf Grund des EEG nur weiter die Stromkosten, auch tausende weiterhin zu errichtende WKA erzeugen bei Flaute keinen Strom, nehmen sich "gegenseitig den Wind weg", -solange dieses EEG- Gesetz bestehen bleibt (Staatssubventionierung auf Kosten der Steuerzahler) verdient nur eine Minderheit daran gewaltig (Projektierer; Windkraftanlagenbauer; Banken, die großen Energieriesen (wie RWE; EON; EnBW etc. und eben auch Waldflächenverpächter), - die verheerenden Folgen haben aber zig- Tausende Menschen im Umfeld der WKA's zu erleiden, an Ihrer Gesundheit, dem körperlichen Wohlbefinden, einer zerstörten natürlichen Umwelt etc.) - aktuell muss Windenergie sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden kann. Wird die Energie nicht verwendet, verpufft sie oder wird mit Minuspreisen an der Strombörse in Ausland verschertelt (wiederum zum Nachteil der Stromkunden und Steuerzahler). Die Speicherung von Windenergie stellt noch immer eine große technologische Herausforderung dar, die Wissenschaftler und Ingenieure bis zum heutigen Tage objektiv nicht bewältigen können (fehlende Stromspeicher). - fehlende Infrastruktur für die Stromweiterleitung, keine dafür notwendige Umspannwerke, keine entsprechende belastbaren Stromnetze im Mittelspannungsnetz vorhanden, diese werden müßten dann ggf. wiederum auf Kosten der Steuer- / Stromkunden erst gebaut werden und das dauert wegen überbordender Umwelt- und Planungsaufgaben, Insbesondere durch die EU, wiederum Jahre! - Kosten des Rückbaus einer WKA: nach vorsichtigen Schätzungen kostet der Rückbau einer WKA bei diesen 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Fragen zur Technologie der Windkraftnutzung und der Bundesgesetzgebung zu erneuerbaren Energien sind kein Abwägungsbelang der Regionalplanung.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung, des Betriebes und Rückbaus von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Waldbrandvorsorge, Artenschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	11/6/0

			<p>Größenordnungen wohl im siebenstelligen € - Bereich, - es gibt keine ausreichende Sicherheitenbestellung der Betreiber der WKA für eine Entsorgung einer WKA, insbesondere nicht im Falle der Insolvenz des Betreibers und des Verpächters, letzterer ist dann Eigentümer der WKA, wenn der Betreiber nach Ablauf der geförderten WKA (ca. 20 Jahre) "geplant" in die Insolvenz geht;</p> <p>Weiter ist eher folgendes zu vermuten und wahrscheinlich: Die Forstbetriebsgemeinschaft (eine Vielzahl von Waldflächenbesitzern im Bereich Schmerz, Gröbern) ist an die RWE AG herangetreten, um ihren Waldbesitz der RWE als Gebiet für Windkraftanlagen zur Pacht anzubieten. Dies hat den Vorteil gegenüber landwirtschaftlichen Flächen, dass hier mit wenigen Personen verhandelt werden muß und nicht mit ggf. vielen Eigentümern landwirtschaftlicher Kleinflächen. Es sind daher rein pragmatische Gründe zur größtmöglichen Profiterzielung sowohl für die WKA - Betreiber und die Verpächter. Damit wird auch klar, warum die Waldeigentümer so sehr daran interessiert sind, dort gewinnbringende WKA errichten zu lassen. Pachteinahmen im monatlichen hohen 4 -stelligen Bereich lassen jede andere Verwertung von Waldflächen unprofitabel werden. Und nur deshalb wird eine Nutzung von WKA in Wäldern unter allen Umständen, gegen jegliche Vernunft und gegen jeden Widerstand, favorisiert.</p> <p>Noch ein Einwand: Dr. med. Stephan Kaula hat in einem sehr guten Artikel in der "Epoch times" folgendes festgestellt: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz EEG) ist das grundlegende Gesetz für die Energiewende in Deutschland. Seit seiner Einführung im Jahr 2000 sorgt es maßgeblich dafür, dass sich der Anteil der „erneuerbaren“ Energien stetig erhöht. Bundesweit werden dazu etliche Photovoltaikanlagen (PV) und Windkraftanlagen errichtet. § 1 Absatz 1 beschreibt direkt, was die Bundesregierung mit dem EEG erreichen will: Der zweite Absatz schreibt vor, dass die Stromerzeugung aus „Erneuerbaren“ bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent angestiegen sein soll. Im ersten Halbjahr lag dieser Anteil rein rechnerisch bei gut 54 Prozent des Stromverbrauchs. Im Vergleich zu den 57 Prozent im Vorjahreszeitraum war dies ein überraschender Rückgang trotz anhaltenden Zubaus. Spannend wird es allerdings beim dritten Absatz. Dieser lautet: Der für die Erreichung des Ziels nach</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Einige Fachleute geben zu bedenken, dass diese bei der Energiewende in ihrer jetzigen Form selbst gesetzgeberisch vorgegebenen Voraussetzungen nicht eingehalten würden. Ein Kritiker ist der Fachmann Stephan Kaula, der sich in den vergangenen Jahren intensiv mit den „erneuerbaren“ Energien beschäftigt hat. Er sagte: „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ Laut den Daten würde bereits bei rund 60 Prozent der Anteil an Überschussproduktion so stark zunehmen, dass die gleichzeitig im Gesetz geforderte Kosteneffizienz und Netzverträglichkeit nicht mehr gewährleistet seien. Kaula fügte hinzu: „Damit entsteht ein grober innerer Widerspruch im EEG.“</p> <p>Die Milliardenkosten stellen Kosteneffizienz infrage !!!! Aus der Sicht von Kaula falle besonders die Finanzierbarkeit ins Gewicht; „Der größte Widerspruch ist die zunehmend fehlende Kosteneffizienz.“ Er kritisierte vor allem öfters auftretende Szenarien, in denen die Verwertung des erzeugten Stroms nicht mehr gewährleistet ist. In den vergangenen vier Jahren hat der Bund die Betreiber von „erneuerbaren“ Anlagen mit Ausgleichszahlungen für nicht eingespeisten Strom in Höhe von knapp 2 Milliarden Euro entschädigt.</p> <p>„An Absatz 3 ist erkennbar, dass der Gesetzgeber wohl naiv davon ausging, allein durch stetigen Ausbau von Windkraft und Photovoltaik bis 2030 einen Anteil von 80 Prozent erneuerbarer Energien zu erreichen.“</p> <p>Solange der Netzausbau und die Speicherfrage nicht gelöst sind, ist die Genehmigung jedes weiteren Windrades nicht kosteneffizient und auch nicht netzverträglich und dient daher in dem Umfang auch nicht dem Erreichen des Klimaziels.“</p> <p>Der Netzausbau hängt um rund sieben Jahre hinterher und der Ausbau von Batterieparks steht mit einer installierten Kapazität von derzeit 21,7 Gigawattstunden noch am Anfang. Doch mit dem Zubau ergeben sich weitere Probleme.</p> <p>umweltverträglich oder umweltschädlich ? Der Ausbau der Windkraft ist ein Werkzeug, um das Ziel der</p>				
--	--	---	--	--	--	--

			<p>Treibhausgasneutralität in Deutschland zu erreichen. Doch Kaula ermittelte, dass selbst eine Vervierfachung der Windkraft In Deutschland nicht annähernd das Ziel der Treibhausgasneutralität erreichen könne.</p> <p>„Je stärker Windkraft- und PV-Anlagen ausgebaut werden, desto größer werden Systemkosten, Redispatch-Aufwand und Umweltkonflikte“. Aus diesen Gründen hält Kaula das EEG für „klar verfassungswidrig“. Er fügte hinzu; „Dieser fortlaufende Gesetzesbruch von Paragraph 1 Absatz 3 durch die Behörden bleibt ungeahndet und wird einfach nicht gesehen.“Dieser Auffassung schließe ich mich an.</p>				
98.	1001413_002	Stadt Bitterfeld-Wolfen	<p>Hinweis: Vorrang für Repowering statt Neuausweisung Im Rahmen der Flächenentwicklung für die Windenergienutzung sollte dem Repowering bestehender Windenergieanlagen Vorrang eingeräumt werden. Durch Modernisierung und Erneuerung vorhandener und bewährter Standorte kann ein erheblicher Leistungszuwachs erzielt werden — bei gleichzeitig geringerem Flächenverbrauch und höherer Standortverträglichkeit.</p> <p>Nach unserer Einschätzung ist das Repowering in den vorhandenen Eignungsgebieten noch nicht abgeschlossen und bedarf in der weiteren Bearbeitung des Teilplan Wind einer umfangreicheren Durchdringung.</p> <p>Die Konzentration auf bereits erschlossene Flächen minimiert den Eingriff in bislang unberührte Landschaftsräume und reduziert potenzielle Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz sowie mit der Wohnbevölkerung. Eine Neuausweisung zusätzlicher Vorrangflächen sollte daher nur erfolgen, wenn das Potenzial des Repowering nachweislich ausgeschöpft ist.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Der Hinweis betrifft keinen abwägungsrelevanten Planinhalt.</p> <p>Grundsätzlich sind Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 des BImSchG auch nach der Feststellung des Erreichens der Flächenbeitragswerte respektive der Regionalen Teilflächenziele über § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.2030 im Außenbereich frei privilegiert (§ 249 Abs. 3 BauGB). Die Außenbereichsprivilegierung greift jedoch nicht, wenn das Repowering-Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des BNatSchG verwirklicht werden soll.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie wird der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA Genüge getan, den regionalisierten Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen, um die Rechtsfolge gemäß § 249 Absatz 2 Satz 2 BauGB auszulösen. Dann kann außerhalb der Windenergiegebiete ein Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in §</p>	11/6/0

						35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.	
99.	1001711_003	1001815	<p>Deutschland meldet Rekorde beim Windkraftzubau, doch die erzeugte Energie hinkt weiter hinterher. Laut der Auswertung aktueller BDEW-ZSW-Daten lieferten On- und Offshore-Anlagen im ersten Halbjahr nur 61 TWh, ein Rückgang um fast 20 Prozent – obwohl die installierte Leistung erneut wuchs. Diese Diskrepanz zeigt, wie wenig die glänzenden Kapazitätsszahlen über den realen Nutzen aussagen (bdew: 15.07.25)</p> <p>Regierung und Fachpresse verbreiten monatlich neue Zubau-Höchstwerte. 2024 kamen über 3 GW Onshore-Leistung hinzu, Anfang 2025 weitere 2 GW. Trotzdem rutschte die Halbjahresproduktion auf 61 TWh und blieb damit 13 TWh unter dem Vorjahreswert. Mehr Windräder bedeuten also längst nicht automatisch mehr Strom. Wozu also noch mehr Anlagen errichten, Natur zerstören, wenn hiermit kein Zuwachs an Energie erzielt wird.</p> <p>Sie werden gebeten, die Argumente sorgfältig unabhängig von denen der Nutznießer, nämlich Flächenbesitzer, Waldbesitzer und nicht zu letzt Energieunterunternehmen und WKA-Erzeuger, zu prüfen. Deren Argumente sollen über die zu erzielenden Gewinne hinwegtäuschen zum unwiederbringlichen Schaden der Natur und nicht zuletzt der hier lebenden Menschen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0
100.	1001964_001	Landkreis Teltow-Fläming	Die in der Unterlage dargelegte Herangehensweise ist zwar nachvollziehbar, dennoch wird es aus Sicht des Naturschutzes zunächst bedauert, dass es bundesweit keine einheitlichen Vorgaben für Negativ- und Positivkriterien bei der Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung gibt.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Gesetzgebung und deren politischer Ausgestaltung sind keine Abwägungsbefugnisse der Regionalplanung.	11/6/0
101.	1001637_002	Stadt Zerbst/Anhalt	Verweis auf den fehlenden Netzausbau. Derzeitig stehen nicht genügend Kapazitäten zur Verfügung, den erzeugten Strom in die bestehenden Netze einzuspeisen. Demnach ist es als mangelhaft zu betrachten, dass für die ausgewiesenen Vorranggebiete Wind die Netzkapazität nicht geprüft wird. Auch wenn hierbei nicht konkret auf die Anzahl und Nennleistung der geplanten Anlagen abgezielt werden kann, so wird in diesem Raumordnungsverfahren eine Flä-	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Belange des Netzausbaus sind kein Regelungsinhalt des vorliegenden Plans. Der Anlagenbetreiber hat gem. § 8 Absatz 1 EEG 2023 ein Recht auf Anschluss am technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt. Es besteht eine Pflicht zum Netzanschluss auch dann,	11/6/0

			chengröße festgesetzt, anhand derer die Netzbetreiber eine Plausibilitätsprüfung vornehmen könnten. Hingegen wird im Kriterienkatalog zur vorgenannten Angebotsplanung zwingend der Nachweis des Netzbetreibers zur Energieeinspeisung vom Investor verlangt. Liegt dieser nicht vor, wird kein Bauleitplanverfahren eingeleitet.			wenn die Abnahme des Stroms erst durch Netzerweiterungsmaßnahmen gemäß § 12 EEG möglich wird. Diese Belange sind erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens bzw. Bebauungsplans zu klären, wenn die Standorte, Anzahl und installierte Leistung der Windenergieanlagen feststehen. Für die Errichtung von Windenergieanlagen ist in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie kein Bebauungsplan notwendig.	
102.	1001591_005	1001762	Die Begutachtung der Ausweisung der VRG Windkraft ist in Bezug auf die denkmalschutzrechtlichen Belange von höchster Wertigkeit. Dazu ist eine genaue Abstimmung zwischen den Denkmalschutz-behörden und anderer Fachbehörden erforderlich. Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WKA ist daher eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung unabhängig, wenn sich das VRG Windkraft in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ wie beispielhaft dem Gartenreich Dessau-Wörlitz als UNESCO-Welterbestätte befindet. Maßgeblich sind dabei vor allem das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Denkmalschutz) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welche die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt (siehe Planungskonzeption Kapitel 2.1.4.8 und 2.2.7).	11/6/0
103.	1001837_015	Stadt Dessau-Roßlau	Grundsätzlich positiv bewertet wird, dass die Fläche der UNESCO-Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz (Kernzone und Pufferzone) prinzipiell von der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen wird. Dies gilt jedoch nicht für den Denkmalbereich Ortslage Mosigkau, der die Pufferzone um Schloss und Park Mosigkau (als Teil des UNESCO-Welterbes-Kernzone) darstellt, mit der Begründung, dass innerhalb dieser Pufferzone bereits ein Windpark rechtmäßig errichtet wurde. Die Ausweisung dieses Vorranggebietes und Errichtung von WEA ist (mit Ausnahme der 2024 errichteten zwei deutlich höheren Anlagen) vor Ausweisung des Denkmalbereichs erfolgt. Die bereits	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0

			bestehenden Anlagen sind teilweise deutlich von Schloss und Park sichtbar.				
104.	1001963_011	Landesverband für Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e. V.	Hinsichtlich der Ausführungen zur Planungsstufe 2 möchten wir darauf hinweisen, dass der Umgebungsschutz von Denkmälern nur insoweit Berücksichtigung finden kann, wie objektive Kriterien dies als notwendig erachten. Einerseits sei dazu auf das Gutachten „Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien“ vom 30. November 2022 hingewiesen und andererseits auf die Maßgabe des §2 EEG, welche eine Abwägungsentscheidung zuungunsten der Erneuerbaren Energien lediglich unter bestimmten Umständen ermöglicht. Die Gleichrangigkeit sonstiger öffentlicher Belange ist dabei nicht zu wahren. Beispielhaft sei dazu auf die fachlich anerkannten und genehmigten Pufferzonen bei UNESCO-Welterben hingewiesen, soweit deren Bestehen nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen vollumfänglich untergraben wird.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0
105.	1001413_003	Stadt Bitterfeld-Wolfen	Hinweis: Unverhältnismäßige Flächenbelastung Zwar sind Gemarkungsflächen der Stadt Bitterfeld-Wolfen nur in Teilen von Vorranggebieten betroffen. Die im 1. Entwurf ausgewiesenen vergrößerten oder zusätzlichen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie betreffen in erheblichem Maße Flächen im unmittelbaren Umfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Vergleich zu anderen Kommunen innerhalb der Planungsregion ergibt sich daraus eine überproportionale Belastung unserer Stadt. Eine ausgewogene und faire Verteilung der Flächenziele ist daher nicht erkennbar.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden. Allerdings ist eine Gleichverteilung im Sinne eines Herunterbrechens des Flächenbeitragwertes auf jede Kommune der Planungsregion aufgrund der fachrechtlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich, sodass innerhalb der Planungsregion nur mit dem Solidarprinzip der geforderte Flächenbeitragwert von mindestens 1,9 % (bis 31.12.2027) bzw. 2,3 % (bis 31.12.2032) erreicht werden kann. Die im 1. Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete für die Nutzung der	11/6/0

						Windenergie umfassen 0,9 % des Stadtgebietes Bitterfeld-Wolfen. Der 1.000 m Abstand zur bebauten Ortslage dient vorsorglich neben dem Gesundheitsschutz auch dem Schutz des Ortsbildes vor technischer Überprägung.	
106.	1001310_012	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Hinweise</p> <p>Im Hinblick auf eine optimale Ausnutzung der Lagerstätten und unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden im Sinne von § 1 Nr. 1 BBergG, § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA i.V.m. BBodSchG ist eine vollständige Auskiesung der aufgeschlossenen Lagerstätten anzustreben. Insofern ist auch die zukünftige Rohstoffgewinnung und damit nach Möglichkeit die vollständige Ausnutzung der vorgenannten Lagerstätten anzustreben. Daher wird um die Berücksichtigung der planfestgestellten Vorhaben als aufgeschlossene Rohstofflagerstätten gebeten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der planfestgestellten bergrechtlichen Gewinnungsvorhaben durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage ist jederzeit vollständig auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Nähe der Windenergievorhaben zu den Lagerstätten ist zur Gewährleistung der Sicherheit der bergbaulichen Abbauvorhaben ein ausreichend groß dimensionierter Sicherheitsabstand zwischen den Windenergieanlagen und den bergbaulichen Gewinnungsvorhaben einzuhalten. Auch dürfen die Windenergieanlagen der zukünftigen Vorhabenentwicklung nicht entgegenstehen. Die erforderliche Standsicherheit der Tagebauböschungen der benachbarten Rohstoffgewinnungsvorhaben ist dabei jederzeit zu gewährleisten. Insoweit dürfen sich erforderliche Sicherheitsabstände für die Standsicherheit der Windenergieanlagen nicht mit den vorhandenen Bergbauberechtigungen überschneiden. Negative Beeinträchtigungen der aufgeführten Lagerstätten und der planfestgestellten bergbaulichen Vorhabenflächen sind insbesondere auch im Hinblick auf deren zukünftige Entwicklung im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ auszuschließen.</p> <p>Hinsichtlich der Berücksichtigung der konkreten Planungen</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die planfestgestellten Kiesabbaugebiete wurden gemäß Planungskonzeption von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie freigehalten. Die Belange der Standsicherheit usw. sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/6/0

			der zukünftigen Entwicklungen der Tagebaue wird eine Beteiligung und Abstimmung mit den jeweiligen Inhaberinnen der Bergbauberechtigungen bzw. der Betreiberinnen der Kiessandtagebaue empfohlen.				
107.	1001517_001	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) In-fra I 3	<p>Im Planungsbereich Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich z.B. verschiedene Funkstellen der Bundeswehr, eine Jettiefflugstrecke (ED-R1 150), Hubschraubertiefflugstrecken sowie der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Holzdorf. Punkte, welche die militärische Luftfahrt oder auch Funkstellen betreffen, können besonders bei Windvorranggebieten zu Konfliktpotenzial führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Holzdorf / Beeinträchtigung der MVA1-Höhen und Luftverkehr: Zuständigkeitsbereiche militärischer Flugplätze sind im militärischen Luftfahrthandbuch (mil AIP) samt Koordinaten veröffentlicht. In diesen Bereichen müssen Einzelfallprüfungen erfolgen, um zu klären ob der Flugbetrieb und die Sicherheit des Luftverkehrs durch Luftfahrthindernisse (wie WEA) eingeschränkt bzw. gefährdet wird. Es können sich auch Bauhöhenbeschränkungen aufgrund der am Flugplatz zugrunde liegenden Radarkursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude, MVA) ergeben. • Hubschraubertiefflugstrecken: Die Hubschraubertiefflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Durch die Festlegung von Sicherheitskorridoren wird dem militärischen Erfordernis der notwendigen Hindernisfreiheit bei Hubschraubertiefflügen Rechnung getragen. Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist ein Bauvorhaben in diesen Korridoren (mit einer festgelegten Breite von drei km), die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	11/6/0

			<p>versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jettieffflugstrecken: Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttieffflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge. Ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund ist eine Einzelfallprüfung von WEA-Vorhaben erforderlich. • Interessengebiet Luftverteidigungsanlage (LV-Radaranlage) Holzdorf: Das Interessengebiet beträgt 20 km um den Standort der Luftverteidigungsradaranlage Holzdorf. Eine nähere Prüfung von WEA-Vorhaben ist erforderlich, sobald diese in den Erfassungsbereich der LV-Radaranlage hineinragt. In der Regel sind Realisierungsperspektiven durch Verschiebungen von WEA (bei Windparks) möglich, insofern der entsprechend geforderte Separationsabstände von WEA in Bezug auf die Luftverteidigungsradaranlage eingehalten werden kann. • Interessengebiet Funkdienststelle Bundeswehr Schönewalde und Holzdorf: Hier können Windparkvorhaben entgegenstehen, sind aber aufgrund der eher kleinteilig betroffenen Räume kein konkretes Ausschlusskriterium. Lediglich wenn eine WEA die Verbindung stört, kann es zu Ablehnungen kommen. Dieser Belange kann erst im entsprechenden Genehmigungsverfahren geprüft werden. • Interessengebiet Emissionsschutzzone Standortübungsplatz Holzdorf und Truppenübungsplatz Altengrabow: Im Rahmen des Immissionsschutzes ist eine abschließende Aussage erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich. Eine Beeinträchtigung des Übungsbetriebes durch zusätzlich entstehenden Lärm (ausgehend von Windenergieanlagen) und damit ggf. Überschreitung der gültigen Lärmwerte wird nicht hingenommen und kann zur Ablehnung der WEA führen. • Militärstraßengrundnetz - Im Zuge der Planungen kann es in Ausnahmefällen zum Bau 				
--	--	--	--	--	--	--	--

			oder Veränderungen von Straßenverläufen des Militärstraßengrundnetzes der Bundeswehr kommen, wodurch einer Betroffenheit entsteht. Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.				
108.	1001539	Untere Forstbehörde - Landkreis Wittenberg	Die Untere Forstbehörde des Landkreises Wittenberg verweist auf die gesetzlichen Vorgaben des BWaldG und WaldG LSA. Wald innerhalb geplanter Vorranggebietsflächen: Zschornowitz Kippe (64 ha), Listerfehrda (1,6 ha), Seyda/Gentha (9 ha), Linda (345 ha). Die UFB verweist auf die entsprechende Ersatzpflicht (Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzaufforstungen) bei Waldumwandlungen. Es wird auf die UVP-Pflicht von Nutzungsänderungen und Ausgleichsmaßnahmen ab einer bestimmten Größe verwiesen.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlag Schatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Nutzungsänderung von Waldflächen und damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Zuge des Vorhabenzulassungsverfahrens zu prüfen.	11/6/0
109.	1001748_004	Lutherstadt Wittenberg	2.2.9 Bewertung von Waldflächen Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Installation von Windenergieanlagen erscheint grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt. Die Lutherstadt Wittenberg ist demnach eine der Kommunen, in denen die Potenzialflächen für Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie im Wald diejenigen im Offenland überwiegen. In diesen Kommunen soll die Nutzung des Waldes für die Windenergie ermöglicht werden. Die Lutherstadt Wittenberg möchte jedoch festhalten, dass auch zukünftig der Fokus auf die Entwicklung im Offenland gelegt werden soll. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll möglichst ausgeschlossen werden.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung		11/6/0
110.	1001591_006	1001762	Es ist der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung zu beachten und deren Gefährdung auszuschließen. Die notwendige Gründungstiefe der WKA führt zu Eingriffen in Deckschichten des für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers bzw. bis in das Grundwasser selbst, was der Schutzfunktion der Trinkwasserverordnung widerspricht, und beeinträchtigt die Hydrologie in allen VRG Windkraft. Kritisch ist die Beeinträchtigung grundsätzlich, wenn VRG Windkraft in Waldflächen mit der Funktion Wasserspeicher liegen.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Abfälle, Gefahrstoffe usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten	11/6/0

						Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen, welches die Belange des Wasserschutzes berücksichtigt (siehe Ziel 4.4.2.4-25 STP Windenergie 2027 und Kapitel 2.1.4.11 der Planungskonzeption).	
111.	1001657_004	1001792	Zusätzlich liegen uns Winddaten für Deutschland von der Industrie - welche vom Deutschen Wetterdienst stammen - vor, aus denen ersichtlich ist, dass die Landkreise Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, welcher auch die Gemeinden Schnellin und Trebitz einschließt, sowie die drei kreisfreien Städte Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle zu den windschwachen Landkreisen/ Städten (gemittelte Windgeschwindigkeit im Jahr $\leq 3,30$ m/s) in Sachsen-Anhalt gehören. Zu den windstarken Landkreisen (gemittelte Windgeschwindigkeit im Jahr $> 3,30$ m/s) in Sachsen-Anhalt hingegen gehören die Landkreise Altmarkkreis Salzwedel, Stendal, Börde, Harz, Salzlandkreis, Saalekreis und Burgenlandkreis.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	In Planungsstufe 1 der Planungskonzeption (siehe Kapitel 2.1.2) wurde die Windhöffigkeit der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ermittelt. Aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kann nun auch in windschwächeren Gebieten die Windkraft effizient genutzt werden. Bereits in einer Höhe von 80 m über Grund ist eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben und die wirtschaftliche Windkraftnutzung möglich. Unter Anwendung der Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe ist in jedem Falle von einer wirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Anhand des Statistischen Windfeldmodelles des Deutschen Wetterdienstes zur Windhöffigkeit in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird nachgewiesen, dass die gesamte Planungsregion für die Erzeugung von Windenergie geeignet ist. Die Flächen für die Nutzung der Windenergie müssen nicht den bestmöglichen Ertrag gewährleisten, aber eine angemessene Nutzung ermöglichen.	11/6/0
112.	1001205	DBU Naturerbe GmbH	Die DBU Naturerbe GmbH ist eine gemeinnützige Tochtergesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU). Gesellschaftszweck ist es, die national bedeutenden Flächen dauerhaft für den Naturschutz zu sichern. Der besondere Naturschutzwert der Gebiete liegt zum einen in der Großräumigkeit und Unzerschnitten vieler Flächen. Zum anderen sind die Flächen aufgrund ihrer Standorte sehr	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme/keine Änderung	Die Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft ist kein Inhalt des vorliegenden Plans. Die DBU Fläche Glücksburger Heide wurde nicht mit einem Vorranggebiet Windenergie überplant. Es handelt sich um ein NSG, welches zudem NATURA 2000-Gebiete	11/6/0

			<p>verschiedenartig. Ziel der DBU Naturerbe GmbH ist es, die Strukturvielfalt und den Reichtum an heimischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.</p> <p>Grundlage des naturschutzfachlichen Handelns der DBU Naturerbe GmbH ist ein individuelles Leitbild, das von der DBU Naturerbe GmbH in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Land für jede einzelne DBU Naturerbefläche erstellt worden ist. Mit den Leitbildern werden die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturschutzes verbindlich festgelegt. Die Flächen sind ausschließlich zu Naturschutzzwecken zu nutzen. Die Naturschutzqualität der wertvollen Gebiete ist dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Die DBU Naturerbeflächen zählen überdies nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG zu den Bestandteilen des Biotopverbundes. Eine Nutzung der DBU Naturerbefläche für Windenergie ist mit diesen zwingend einzuhaltenden rechtlichen Vorgaben und gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen unvereinbar. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, die DBU Naturerbefläche Glücksburger Heide im Geltungsbereich des Regionalplans als Vorranggebiete für Natur und Landschaft zu berücksichtigen und als Tabuzonen einer Nutzung durch Windenergie zu entziehen.</p> <p>Auf allen DBU Naturerbeflächen können geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. In der Vergangenheit wurden auf DBU Naturerbeflächen in Form von Renaturierungen von Gewässern und Feuchtgebieten, Aufwertungen von Offenlandflächen oder Entsiegelungsmaßnahmen zahlreiche solcher Maßnahmen in Abstimmung mit verschiedenen Vorhabenträger*innen und den zuständigen Behörden umgesetzt.</p>			<p>beinhaltet. Entsprechend der Planungskonzeption sind diese Bereiche für die Windenergienutzung ausgeschlossen worden.</p> <p>Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen ist Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	
113.	1002515_012	1002327	<p>Einhaltung der Vorgaben an den Mindestabstand der Anlagen untereinander in einem Vorranggebiet</p> <p>In dem bereits festgelegten Vorranggebiet Güterglück läuft parallel zur Erarbeitung des Sachlichen Teilplans zur Windenergie ein Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung von 13 Windenergieanlagen. Ausweislich der Feststellungen des Punkt 2.2.6. des Planungskonzepts des Sachlichen Teilplan sind jedoch nicht nur Abstände der Windenergieanlagen zur Wohnbevölkerung einzuhalten, sondern auch die vorgegebenen Abstände zwischen den einzelnen Anlagen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme/keine Änderung	<p>Das abgeschlossene Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung und Betrieb des Windparks im Vorranggebiet Güterglück ist kein Inhalt des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>Im Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027" werden keine Abstände zwischen den Windenergieanlagen festgelegt. Die in Kapitel 2.2.6 der Planungskonzeption</p>	11/6/0

			<p>So wird von Ihnen selbst dargelegt, dass in der Hauptwindrichtung ein jeweiligen Abstand vom fünf- bis neunfachen der jeweiligen Rotordurchmesser der Anlage zwischen zwei Anlagen einzuhalten ist. In der Querrichtung soll der Abstand mindestens dem drei- bis fünffachen der Rotordurchmesser.</p> <p>Wird nunmehr zu Grunde gelegt, dass bei Windenergieanlagen von über 100 Metern Höhe die Rotordurchmesser etwa 160 Meter bis 180 Meter betragen, so muss festgestellt werden, dass die geplanten 13 Windenergieanlagen diese Abstände untereinander nur schwerlich einhalten können.</p>			<p>erwähnte Empfehlung zu Abständen der Windenergieanlagen untereinander diene der Herleitung der Mindestflächengröße eines Vorranggebietes. Das Vorranggebiet muss nicht die bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es ist ausreichend, wenn innerhalb dieses ausgewiesenen Vorranggebietes die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Ein Anspruch auf optimalen wirtschaftlichen Ertrag besteht nicht.</p>	
114.	1001639_002	Stadt Gräfenhainichen	<p>Die Stadt Gräfenhainichen hat sich im Jahr 2022 gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten entschieden.</p> <p>Wälder sind für den Schutz von Natur- und Artenvielfalt, Wasserspeicherung und Bodenschutz von größter Bedeutung. Wälder stellen komplexe Ökosysteme dar und bieten Lebensräume für viele verschiedene, teilweise geschützte und gefährdete Arten.</p> <p>Zum Schutz ihrer Lebensstätten und Vermeidung von erheblichen Störungen oder Tötung und Verletzung sind die betroffenen Arten und Artengruppen vor der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) besonders sorgfältig zu untersuchen. Hierbei ist zu klären, ob und inwieweit mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG) verstoßen werden könnte. Von besonderer Bedeutung sind hier Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, die dazu dienen, Verbotstatbestände abzuwenden. Für den Bau und die Erschließung von WEA´s in Wäldern sind Rodungsarbeiten notwendig. Dabei könnten wichtige Quartiere unter anderem von Spechten, Eulen, Fledermäusen zerstört oder die Tiere während ihrer Ruhe- und Aufzuchtphase getötet werden. Beim Betrieb der Anlagen besteht die Gefahr, dass Arten, die den Luftraum über den Baumkronen nutzen, von den Rotoren tödlich erfasst oder verletzt werden.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme/keine Änderung	<p>Gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt besteht kein grundsätzlicher Ausschluss bei der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie. Waldflächen wurden entsprechend der Planungskonzeption ausschließlich in den Kommunen, bei denen der Suchraum für die Windenergienutzung im Wald größer ist als im Offenland, für eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie herangezogen. Für die Auswahl von Potenzialflächen sind nur Waldflächen mit Nadel- und Nadelmischwald in Vorranggebieten für Forstwirtschaft und in Vorranggebieten für Wassergewinnung in Frage gekommen. Beim Bau von WEA ist auf möglichst geringe Waldinanspruchnahme zu achten. Im Vorhabenzulassungsverfahren wird bei Waldinanspruchnahme durch Windenergieanlagen die Zulässigkeit der Waldumwandlung geprüft. In der Regel ist sowohl eine naturschutzrechtliche als auch forstrechtliche Kompensation notwendig (Ersatzaufforstung). Der Status quo der waldbedeckten Fläche soll somit gewahrt bleiben. Die hinreichende Kompensation des Verlustes an Waldfunktionen kann zur Waldmehrung</p>	11/6/0

						<p>beitragen.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p>	
115.	1001766_003	1001842	<p>Ob sich vor diesem Hintergrund (Festlegung von Beschleunigungsgebieten - Anm. der Geschäftsstelle) der zentrale Prüfbereich nach § 45b Abs. 3 BNatSchG für Seeadler und Co. (vgl. Ausschlusskriterien lfd. Nr. 17, 18 des Plankonzeptes Ziff. 2.1.4, S. 11 oder auch das Abstandskriterium zugunsten der Fledermäuse der lfd. Nr. 21) noch als (hartes) Ausschlusskriterium eignen, erscheint zweifelhaft. Nicht überzeugend ist an dieser Stelle auch, dass in Bezug auf den Rotmilan der Nahbereich als Ausschlusskriterium gewählt wird und bei den anderen windkraftsensiblen Arten der Anl. 1 zu § 45b BNatSchG der zentrale Prüfbereich. Wir weisen insofern auf unsere Ausführungen in Ziff. II.2 hin.</p>			<p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten macht die Regionale Panungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg von der Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG Gebrauch. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> <p>Es besteht keine Pflicht zum Ausschluss von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in den in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegten Bereichen um Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten. Zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Konflikten hat die Regionale Planungsgemeinschaft aus planerischen Gründen für die in der Planungsregion vorkommenden Brutvogelarten Seeadler, Fischadler, Wespenbussard und Weißstorch gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG den zentralen Prüfbereich als Ausschlusskriterium gewählt. Für Rot- und Schwarzmilane sind in einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung in</p>	11/6/0

						<p>Anlehnung an eine Habitatpotenzialanalyse die zentralen Prüfbereiche untersucht worden und in die Einzelfallprüfung für die Ermittlung geeigneter Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie eingeflossen. Daher wurden für diese Vogelarten nur die Nahbereiche um die Brutstandorte bei der Auswahl von neuen Flächen für Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--